316 — Dd.
VIII — 48.

F. pr.
a 30/2

Sammlung
von
Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Dritter Theil.

Franckfurt,
Bey Johann Benjamin Andreä,
1754.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Innhalt.

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen Herrn Grafens zu Manderscheid gegen das Fürstliche Haus Schwarzenberg, die Succession in die Landgrafschaft Cleggau und andere Sulzische Güter betreffend, de Anno 1718.

II. bis IX.

Acht Reichs-Hof-Raths-Gutachten in denen zwischen Würtemberg-Stuttgardt und Mömpelgart obgewalteten schweren und mannigfaltigen Differentien de An. 1723. und 1724.

X.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in der berühmten Streit-Sache der Gan-Erben des Busecker-Thals gegen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, die Landes-Hoheit betreffend, de Anno 1725.

XI.

Gutachten eines Reichs-Hof-Raths ad Imperatorem, super ipsius Jurisdictione in causis Statuum Augustanæ Confessionis Ecclesiasticis & Matrimonialibus.

I. Reichs-

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, in Sachen Herrn Grafens zu Manderscheid, gegen das Fürstliche Haus Schwarzenberg, die Succession in der Landgrafschaft Cleggau, und andere Sulzische Güter, betreffend, de Anno 1718.

Aller-Durchlauchtigster &c. &c.

Ew. Kayserl. Majest. &c. haben, auf eingelangten Bericht, daß bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar die bekannte Manderscheidische Sache gegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg in einseitigem Trieb und Bewegung seye, jetztgedachtem Dero Cammer-Gericht unterm 16. Julii 1717. allergnädigst anfügen lassen, wasmassen Allerhöchst-Dieselbe im Werck begriffen wären, die Umständen dieser, bey Deroselben, als Römischen Kayser und obristen Richter im Reich, befangenen Rechts-Sachen Ihro ausführlich vortragen zu lassen, und dar-

darüber fassende Kayserliche Entschliessung ihme, Cammer-Gericht, so inzwischen und bis auf Dero obrist-richterl. Amt anderwärte Verordnung mit fernerem Verfahren in der Sachen an sich halten solle, demnächst allergnädigst bekannt zu machen; Nachdeme nun bey Ew. Kayserl. Majest. jetzt-gemeldtes Cammer-Gericht seither mit einem allerunterthänigsten Schreiben eingekommen, und darinn, mit Beziehung auf seine den 31sten May 1702. in dieser sowohl, als der fast gleichförmigen Lipp-Schaumburgischen Sachen, gethane weitläuftige Vorstellungen, um die vertröstete Kayserliche allergnädigste Resolution allerunterthänigste Erinnerung gethan, so hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath eine Nothdurft zu seyn ermessen, Ew. Kayserl. Majest. den gantzen Hergang dieser mit vielen wichtigen Umständen befangenen Sachen, und was darinn von Dero GOtt-ruhenden Herrn Vattern, Kaysers Leopoldi Kayserlichen Majestät, glorwürdigsten Gedächtniß, vor und nach verordnet, wie nicht weniger, was seit dem Antritt Dero glorreichesten Kayserlichen Regierung ein und andern Theils, und sonsten, eingebracht und verhandelt worden, ausführlich allerunterthänigst vorzutragen, und verhaltet sich demnach die Sach folgender Gestalt: Als im Jahr 1687. Johann Ludwig, Graf zu Sulz und Landgraf in Cleggau, der letzte dieses Gräflichen Stammes und Nahmens, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben Todes verblichen, und darauf, kraft der von ihme unter seinen Töchtern

aufge-

aufgerichtet- von Sr. Kayserl. Majestät, nach etlich-jähriger bey Dero Kayserlichen Hof-Lager beschehenen Untersuchung, im Jahr 1677. bestättigten Primogenitur, weyland Frau Maria Anna, vermählte Fürstin zu Schwarzenberg, als erstgebohrne Tochter, die Landgrafschaft Cleggau, samt Zubehörungen, in Besitz genommen, hat sich bey nahe 10. Jahr hernach ereignet, daß Graf Carl Ferdinand von Manderscheidt bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar Klag erhoben, und Nahmens seiner Ehe-Gemahlin, so eine von gedachter Fürstin zu Schwarzenberg Ur-Groß-Vattern, Carl Ludwig zu Sulz, aus zweyter Ehe herstammende Tochter ist, die Groß-Elterliche Verlassenschaft zu einem achten Theil anspruchig gemacht, fort wider weyland Herrn Ferdinand Wilhelm Eusebium, Fürsten zu Schwarzenberg, und den in Ehevogts-Nahmen mit beklagten Grafen, nunmehro Fürsten Frobeni Ferdinand zu Fürstenberg, Anno 1697. eine Kayserliche Citation ad videndum se declarari hæredem ausgebracht. Diese hat nun jetztgemeldten Herrn Fürsten veranlasset, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in eben selbigem Jahr klagbar zu werden und mit mehrerem beschwerend vorzustellen, wasgestalten sothane von dem Grafen zu Manderscheidt beym Cammer-Gericht eingeführte Rechtfertigung vorgedachter mit Kayserlicher Bestättigung versehenen Primogenitur und derentwegen ans Cammer-Gericht erlassenen Kayserlichen Befehl-Schreibens vom Jahr 1677. unmittelbar abziele, als

wordurch demselben auferlegt worden, die einstellige Verordnung zu thun und zu verfügen, wormit sothane von dem Grafen zu Sulz und Landgrafen in Cleggau errichtet- und von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirte Fidei-Commiss- und Primogenitur-Disposition nicht allein ad notam genommen, sondern auch daselbsten in allen Vorfallenheiten, wie sich solche immer begeben mögten, kräftiglich manuteniret, und da wider Zuversicht, derselben zugegen, inn- oder ausserhalb Rechtens, widrige Beginnen vorgenommen werden wollten, dieselbe hintertrieben und für null und nichtig erkläret werden möchten; Es seye dabeneben bekannten Rechtens, daß, wann auch die gegenseitige Klag gegründet, und jetztgedachtes Kayserliches Intimations-Rescript nicht ergangen wäre, dannoch die Sache an Kayserliches Cammer-Gericht nicht, sondern, weilen über den eigentlichen Verstand des Privilegii oder Primogenituræ gehandelt würde, an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gehörig, und endlichen, wann auch dieses nicht wäre, sowohl wegen der litigirenden Personen, als der ein unmittelbares Reichs-Gut betreffenden Sachen, die Austregal-Instanz fundirt seye, der jedoch obberührte Kayserliche Primogenitur-Confirmation kundbarlich im Weg stehe; Hat solchemnach um ein Kayserliches Rescript ans Cammer-Gericht angeruffen, wordurch diesem allergnädigst aufgetragen würde, zufolg mehrberührter Primogenitur und derhalben erlassenen Kayserlichen Bestättigungs-Intimation,

mation, des Supplicantens Klag für null und nichtig zu erklären, zumahlen, wann auch gegenseitiger Zuspruch statt haben könnte, die Sach jedoch ob præventionem nirgend anderst wohin, als für den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als bey welchem sie so viele Jahre aufs genaueste untersucht worden, gezogen werden könnte. Dieses Anbringen ist dem Herrn Churfürsten zu Trier, als damahligen Cammer-Richtern, am 19. Sept. 1697. mit der Erinnerung eingeschlossen worden: Daß, wie derselbe daraus ersehen würde, auf welche Weis Ihro Kayserl. Majestät die Graf-Suizische Primogenitur allergnädigst bestättiget, und sowohl Dero Cammer-Gericht, als anderwärts, intimiren lassen; also wollte der Herr Churfürst daran seyn, damit gegen sothane Confirmation nichts nachtheiliges fürgenommen, sondern der Herr Supplicant im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät dabey manuteniret werden möchte. Nachdeme nun das Cammer-Gericht, alles von Seiten des beklagten Fürsten zu Schwarzenberg gethanen Einwendens ungehindert, mit richterlicher Erkanntniß im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. fortgefahren; So hat der Fürstlich-Schwarzenbergische Anwald es sub præs. den 14. Oct. 1701. dahin ferner allerunterthänigst angezeigt, daß, obgleich jetzt-berührtes Kayserliches Rescript dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richtern, gebührend eingeliefert, von diesem auch dem Cammer-Gericht behörig kund gemacht worden, dasselbe jedoch in puncto præjudiciali ausgesprochen habe, daß

er, Fürst von Schwarzenberg, und der mitbeklagte dermahlige Graf von Fürstenberg-Möß-kirchen, in der Sach gerichtlich zu handeln schuldig seyen; worgegen sie zwar vorgestellet hätten, daß, wann auch das Cammer-Gericht auf das Kayserliche Rescript kein Absehen nehmen wollte, (da gleichwohlen, kraft desselben, die Sach dahin nicht gehörete,) ihnen, Beklagten, jedoch das beneficium primæ instantiæ sive austregarum nicht abgestrickt werden könnte, mit Bitt, den unbefugten Kläger von dorten abzuweisen; es wäre aber deme allen unangesehen die exceptio austregarum, aus dem bis dahin nicht erhörten irrigen Principio, ob wäre nehmlich er, Fürst von Schwarzenberg, in vielen Orten, wie auch in denen Kayserlichen Erb-Landen, begüthet, und daß dahero Electio fori in des Klägern Willkühr stehe, mit gröster Unbilligkeit verworffen, und, alles ferneren Protestirens ungeachtet, unterm 15. Julii selbigen Jahrs in der Haupt-Sachen dahin gesprochen worden, daß die Gräfin von Manderscheidt, sodann die verwittibte Gräfin von Kuhn, als Intervenientin, im Nahmen und von wegen ihrer beederseits verstorbenen Mutteren, Gräfinnen von Königsegg und von Meggau, gebohrner Gräfinnen zu Sulz, nach nunmehro erloschenen Gräflichen Manns-Stammen, in denen hinterlassenen Sulzischen Güthern als Mit-Erbinnen zu erklären seyen! Wie nun solcher anmaßliche Spruch denen bey dem Landgräflichen Haus von Sulz hergebracht- auch von denen höchsten Reichs-Gerichtern in Judicio beobachtet- weniger nicht von

von dem klagenden Theil selbst anerkannten alten Stamm-Satzungen, und darinnen verordneten Austrägen, allerdings zuwider seye, indeme in jenen klar versehen, daß nach erloschener männlicher Linie denen gebohrnen Gräfinnen von Sulz, so dieses Nahmens und Stammes annoch im Leben, und in gradu die nächste seyn werden, die Landgräfliche liegend- und fahrende Güther zufallen sollten, und dahero des letzt-abgelebten Grafen Johann Ludwig nachgelassenen Töchteren, vermög sothaner Pactorum, und in Gefolg derselben aufgerichteten Primogenitur, unstrittig gebühreten; Also seye auch der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction darinn ungebührlich vor- und eingegriffen worden, daß, einestheils, wann de substantia privilegii und einer von Kayserl. Majestät bestättigten Primogenitur gestritten werde, dem Cammer-Gericht einige Cognition nicht zukäme, und, anderntheils, um eine unmittelbare Reichs-Grafschaft zu thun, so einem Theil ab- oder zugesprochen werden sollte, wo dann auch, nach Maaßgab der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, die Judicatur Kayserlicher Majestät allein zustehe, und de reservatis Cæsareis seye; Immassen auch weiter zu besorgen, daß ob diesem Urtheil noch mehr andere, so von dem weiblichen Geschlecht dieser Landgräflichen Familiæ herstammen, und in gleichem Grad vorhanden, zu gleichmäßigem Anspruch Anlaß nehmen, und solchergestalt die ganze Gräfliche Erbschaft, mit Vernichtung der alten Verträgen, und darauf ver-

faßten Primogenitur, erschöpft und zergliedert werden dörfte; Hat solchemnach zu Vollführung der Haupt-Sachen in Camera angesuchet; Ein Rescriptum cassatorium an Chur-Trier, als Cammer-Richtern, wie auch ans Cammer-Gericht selbst, weniger nicht Inhibitoria an den klagenden Theil, um von fernerer Klag in Camera abzustehen, und an den Beklagten selbsten, sich alldorten weiter nicht einzulassen, allerunterthänigst eingerathener massen, erkannt und ausgefertiget werden möge; Also hat auch damahl Reichs-Hof-Rath in dieser Schwarzenbergischen Sachen, wo das Cammer-Gericht sich angemasset, die Reichs-unmittelbare Landgrafschaft Cleggau dem Fürsten zu Schwarzenberg gutentheils ab- und seinem Gegentheil zuzusprechen, und wo zugleich eine cum causæ cognitione bestättigt- und dem Cammer-Gericht intimirte Primogenitur ins Mittel kommet, ebenmäßig auf ein Kayserliches Rescriptum cassatorium & inhibitorium angetragen, vermög dessen des Cammer-Gerichts Verfahren, und absonderlich die in Sachen gefällte Urtheil, cassiret und aufgehoben, ihme auch in dergleichen Fällen sich fürohin zu Nachtheil der Kayserlichen allerhöchsten Reservatorum richterlicher Erkänntniß anzumassen ernstlich untersaget würde, wobey auch ferner allergehorsamst eingerathen worden, sothane Kayserliche Verordnung dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richtern, zu weiterer Beobacht- und ohnaussetzlicher Haltung über die Kayserliche Befehle, per Rescriptum

scriptum anzufügen, weniger nicht denen in Streit befangenen Theilen weitere Klag und Einlassung beym Cammer-Gericht zu inhibiren, alles in Conformität der in der Lipp-Schaumburgischen Sachen ausgegangenen Kayserlichen Verordnungen, welches Gutachten den 16ten selbigen Monats allergnädigst gut geheissen und das behörige aus der geheimen Canzley verfüget worden; Worauf das Cammer-Gericht zwarn in der Sache stille gestanden; Nachdeme aber Fürst von Schwarzenberg in seinen ehemahligen Exceptionibus unter andern einfliessen lassen, daß der Klägerin Mutter ihr Heuraths-Guth, denen Pactis Familiæ gemäß, schon längstens abgeführet worden, darinn aber von einem zwischen der Klägerin Vatter und dem Grafen Johann Ludwig zu Sulz dießfalls errichteten Vergleich Erwehnung gethan, so hat dieselbe, neben der Haupt-Sache, auch diese Dotal- und wegen Großmütterlicher Witthums-Deputaten hinterständige Forderung erst in Replicis, da zuvor in Libello & Citatione nichts davon gedacht gewesen, mit eingeführet, und aus einem vorherig- und zwischen ihrer Mutter und jetztgedachtem Grafen Johann Ludwig zu Sulz im Jahr 1650. auf 16570. fl. getroffenen Vergleich eine nahmhafte Verordnung, und mithin ihr Begehren dahin gestellet, daß vor allen Dingen der Fürst von Schwarzenberg zu Abtragung dessen, was an solchen Heuraths-Geldern, auch Witthums-Deputaten und Interesse, noch rückständig wäre, (indeme ihr, der Klägerin, Vatter, nach ihrer

Frau Mutter Absterben, in præjudicium Liberorum darüber nicht hätte transigiren können) angehalten werden mögte; Dahero nun das Cammer-Gericht, mittelst einer den 18. Martii 1701. ergangenen Interlocutoriæ, dem Beklagten auferlegt, auf diese in Replicis eingeführte Neben-Klag, den Nachlaß von 8570. fl. 47. kr. an der vorhin verglichenen Summa von 16570. fl. betreffend, seine Handlung einzubringen, und sofort sich auch in dieser Sachen einzulassen, mithin Fürstlich-Schwarzenbergischer Seiten man in Sorgen gestanden, daß, ungeachtet der auch dieserhalben eingewandten declinatorischen Einreden, das Cammer-Gericht ferners in der Sachen verfahren mögte, so hat man es selbiger Seiten bey Reichs-Hof-Rath behörig angezeigt, und ob auch nicht diese nur accessoriè und occasione Litis principalis intendirte Neben-Klag unter der ehemahligen Kayserlichen Inhibition eben wohl begriffen seye, zu seinem Verhalt zu declariren gebeten, da dann am 29. Maji 1702. an ihn, den Fürsten von Schwarzenberg, ein Kayserliches Decretum des Innhalts ergangen: Daß er in dieser so genannten Accessori Sache sich auf so lange nicht einlassen solle, bis die anhero gehörige Præjudicial Sache, in puncto Fidei-Commissi & Primogenituræ, von Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath erörtert und ausgemacht seye, oder Klägerin darauf gebührend renunciiret haben würde, welches sofort, vermög weitern Conclusi vom 16. Junii 1702. dem Cammer-Gericht, und der

der Gräfin von Manderscheidt, per Decretum intimiret worden. Als aber, deme allen unangesehen, jetztgedachtes Cammer-Gericht auch in dieser Sachen fortgefahren, und ohne weitere Auflag oder Anweisungen zu nothdürftiger Handlung am 20sten Dec. selbigen Jahrs ein Urtheil dahin ergehen lassen, daß der Herr Beklagte und Cons. der nichtigen Transaction vom Jahr 1657. ungehindert, die im Jahr 1650. den 15. Junii auf 10750. fl. 47. kr. verglichene Großmütterliche Witthums- wie auch 4000. fl. mütterliche Dotal- und Ausfertigungs-Gelder, samt davon à tempore moræ gebührenden Interesse, (jedoch nach Abzug desjenigen allein, was der Klägerin Vattern, weyl. Hugo, Grafen zu Königsegg, loco ususfructus gebühret, und er derentwegen empfangen habe,) ihr, der Klägerin, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seye, so hat mehrgedachter Herr Fürst von Schwarzenberg sich fernerweit an Reichs-Hof-Rath gewendet, und, mit Beyfügung jetzt-erwehnten Urtheils, gebeten, ihn bey obangezogenen Verordnungen gnädigst zu schützen, und, mit Aufhebung des darwider ergangenen Spruchs, denen Ständen des Reichs, welchen zu Behuf des Gegentheils die Execution aufgetragen werden mögte, das nöthige anfügen zu lassen; Worauf Reichs-Hof-Rath der Nothdurft ferner zu seyn ermessen, Ihro Kayserlichen Majestät auch dieser Incident-Sachen halber ein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, so dann in substantia dahin gegangen, daß, weilen diese Sache ein Accessorium

Causæ

Causæ principalis seye, und der Klägerin beede Actiones, sie zur Mit-Erbin zu erklären, und ihr zugleich ihrer Mutter Heuraths-Pfenning cum usuris zu bezahlen, beysammen nicht stehen könten, sondern die Declaratio hæredis, welche principaliter gesucht, die andere Forderung ratione Dotis absorbire, mithin die Haupt-Sache nothwendig anforderist bey Reichs-Hof-Rath entschieden werden müsse; Als mögten Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen, an Chur-Trier, als Cammer-Richtern, mit Beziehung auf Dero ehe-voriges Kayserl. Befehl-Schreiben, dessen Liefferung man der Zeit in Zweiffel stellen, und auf den ältern Præsidenten, Freyherrn von Jngolheim, dißfalls einigen Verdacht setzen wollen, fernerweit zu rescribiren, wie fremd und unerwartet Deroselben vorkomme, daß das Cammer-Gericht, wider Dero Kayserl. Inhibition, ohne einigen Bericht oder Entschuldigung, auch ohne von dem Herrn Cammer-Richtern eingelangte Antwort, oder einig vorgängiges Interlocut an die Parthey, so eilfertig zur Condemnatori-Urtheil geschritten, als welche Jhro Kayserl. Majest. à viribus rei judicatæ suspendiret haben wollten, auch forthin dergleichen Eingriffe in Dero Kayserl. allerhöchste Jurisdiction keineswegs nachgeben könnten; daher auch der Herr Churfürst das Cammer-Gericht nachdrücklich ermahnen, und im Nahmen Kayserl. Majest. anweisen mögte, in der Sache weiter nicht zu verfahren, noch einige Execution zu erkennen; Dann könnte dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg

berg bedeutet werden, daß, im Fall er mit der Execution übereilet werden sollte, auf sein weiteres Anruffen darinnen gebührende Verordnung erfolgen würde, welches Gutachten den 31sten Martii 1703. allergnädigst gutgeheissen, und das behörige ausgefertiget worden. In diesem Stand ist die Sache bis ins Jahr 1711. so viel aus denen dahier vorhandenen Actis zu befinden, ohnverfolgt verblieben, wo dann die verwittibte Gräfin von Manderscheidt bey Ew. Kayserl. Majestät Herrn Bruder, und nächsten Vorfahrern am Reich, weyl. Kaysers Josephi Kayserl. Majestät, glorwürdigsten Andenckens, unterm 9. Febr. selbigen Jahrs mit einer allerdemüthigsten Bitt-Schrift einkommen, und des bis dahin gesperret gewesenen Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction in dieser Sachen für gegründet zu erkennen, selbigem auch, bey damahl wieder erlangter Activität, weiteres rechtliches Verfahren, und mithin die Verfügung behöriger Execution, anzubefehlen gebeten. Die Ursachen, so ermeldte Gräfliche Wittib zu Behuf solchen Gesuchs vorgebracht, bestehen vornehmlich darinnen, daß diese Sach keine von Kayserl. Majestät zu Lehen rührende Grafschaft betreffe, wie dann auch selbige Grafschaft ihrem Gegentheil nicht gänzlich, sondern nur respectivè zum achten und sechzehenden Theil, abgesprochen worden, in welchen Fällen dann die sonsten, vermög Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. Kayserl. Majestät allein vorbehaltene Erkänntniß nicht Platz greiffe, immassen solches das Cammer-Gericht in seinem

den

den 31sten Maji 1702. erstatteten Bericht ausführlich vorgestellet, die damahlen regierende Kayserliche Majestät es auch in der That erkannt, da Dieselbe, auf des Fürsten zu Schwarzenberg im Jahr 1697. gethanes Ansuchen, dem Cammer-Gericht die fernere Cognition nicht untersagt, sondern, vermög an damahligen Cammer-Richtern ergangenen Kayserl. Rescripts, ein gewisses Documentum in judicando zu beobachten allergnädigst verlanget hätte; zudem habe ihr Gegentheil geraume Zeit in der Haupt-Sache gehandelt, endlich auch noch vor ihr, der Klägerin, zum Spruch submittiret, und zuletzt vor der in Sachen gefällten Urtheil Revision gesucht, dahero Ihro Kayserl. Majest. um so mehr allergnädigst ermessen würden, wie schwer ihr, der Klägerin Wittib, fallen würde, wann sie, nach so vielen aufgewendeten Kösten, und erstrittenen Haupt-Sache, sich wieder an ein anderes Gericht wenden und daselbsten das Werck von neuem ein- und ausführen müste; Jngleichen hat der Manderscheidtische Anwald bey dem Cammer-Gericht am 6ten Maji selbigen Jahrs, sowohl in der Haupt-Sache, als Neben-Klage, pro Mandato de exequendo angeruffen, dieses auch darauf den Fürstlich-Schwarzenbergischen Anwald, Einwendens ungehindert, Copiam signatam seines gemein-habenden Gewalts zu diesen Sachen beyzulegen, per interlocutoriam angewiesen, auch ferner, da von Seiten Schwarzenberg sich kein Gevollmächtigter mehr ad Acta befunden, auf des Manderscheidtischen Theils

Ansu-

Ansuchen, den 29. Aprilis 1712. eine Citation ad reassumendum erkannt. Wie nun Ew. Kayserl. Majestät, bey angetrettener Dero Kayserlichen glorreichesten Regierung, der Herr Fürst zu Schwarzenberg solches in verschiedenen Exhibitis allerunterthänigst beschwerend angezeiget, und dabey vorgestellt, wasmassen das Cammer-Gericht, der mehrmahligen Kayserlichen Inhibitorialien ungehindert, in dieser eines Römischen Kaysers alleinigen Erkänntniß in signum supremæ authoritatis Cæsareæ vorbehaltenen Sachen weiter zu verfahren nicht nachlasse, und mithin die ihme dißfalls zu Gemüth gehende Beysorge dahin ferner vorgestellet, daß seithero weniger nicht Graf Anton von Montfort und Maria Isabella Francisca, Gräfin zu Zeyl, (deren Mutter eine Schwester des letzt-verstorbenen Grafen Johann Ludwig zu Sulz gewesen) sich ebenmäßig interveniendo in Camera gemeldet, und, mit Repetirung der in der Manderscheidtischen Sachen verhandelten Acten, ihre Klage auf den vermeynten ledigen Anfall ebenfalls gestellet hätten, mit allerunterthänigster Bitt, Ew. Kayserl. Majestät geruheten allergnädigst, zu Beybehaltung Dero eigenen allerhöchsten Reservat, Dero Kayserliche Verordnung an das Cammer-Gericht dahin fordersamst ergehen zu lassen, womit selbiges die Parthenen von dar ab- und an Ew. Kayserl. Majest. verweisen mögte; Also ist auch den 1ten Junii 1712. bey Reichs-Hof-Rath geschlossen worden, daß an sämtliche in Lite befangene Theile Decreta inhibitoria zu erlassen,

welche

welche sofort würcklich dahin ergangen, daß Klägere in dieser eine unmittelbare Reichs-Grafschaft betreffenden Sachen, und wo de validitate einer unter Kayserlicher Bestättigung aufgerichteten Primogenitur die Frage seye, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, und einer absonderlichen Straffe von 10. Marck löthigen Goldes, an ermeldtes Cammer-Gericht ferner nichts anbringen, oder weitere Process auswürcken, sondern da sie einige gerechte Ansprüche zu haben vermeynten, selbige bey Ew. Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath, als wohin diese und dergleichen Sachen allein gehörig, gebührend ein- und ausführen, und sodann schleunig- und unpartheyischer Justiz gewärtigen, beklagter Fürst von Schwarzenberg aber, unter eben selbiger Verwarnung, beym Cammer-Gericht nicht erscheinen, noch in einige Wege sich daselbst gerichtlich einlassen sollte; Hierauf ist bey Ew. Kayserl. Majest. die Gräfin von Manderscheidt am 2. Aug. 1712. mit einem allerdemüthigsten Memoriali pro manutenentia Sententiæ Cameralis einkommen, worinnen sie, mit Beyfügung der in der Haupt-Sachen ergangenen Urtheil vom 15. Julii 1701. sodann eines Extracts zwischen weyl. dem Fürsten zu Schwarzenberg und Maria Anna, Gräfin von Sulz und Landgräfin von Cleggau, den 6. Jan. 1674. errichteten Heuraths-Verschreibung, vorgebracht, wasgestalten, vermög jetzt-gedachter Ehe-Pacten, der mehriste Theil der in Cleggau gelegenen Landgrafschaft in Allodialibus bestehe, und von

Frauen

Frauen Agnes, Gräfin von Habspurg, herrühre, mithin diese ihre Rechts-Sache keine von Ew. Kayserl. Majest. und dem Reich immediate zu Lehen gehend, **sondern eine pure** allodiale **Landgrafschaft**, Mobilien, Errungenschaft und Illata betreffe, wie dann ihr auch einiges Nachtheil nicht bringen könnte, daß der letztere Graf Johann zu Sulz die Landgrafschaft Cleggau, mit ihren Zubehörungen, zu Lehen aufgetragen hätte, da sie und ihre Intervenientin, Gräfin von Kuhn, in den Großvätterlichen von weyl. Grafen Carl Ludwig zu Sulz nachgelassenen Allodial-Güthern ein Jus quæsitum erlangt, so ihnen durch den nachherigen ohne Zuziehung oder Einwilligung der Mitinteressirten beschehenen Lehens-Auftrag um so weniger entzogen werden mögen, als in der Kayserlichen Confirmation diese Clausul: Jedoch Uns und dem Heil. Röm. Reich und sonsten männiglich an seinen vorhin erlangten Rechten ohne Schaden und Nachtheil, ausdrücklich enthalten, mithin auch dahier die Frage nicht de validitate vel explicatione Privilegii, noch von einer Reichs-lehenbaren Graf- oder Herrschaft seye; gestalten auch in diesem Absehen weyl. Kaysers Leopoldi Kayserl. Majestät in das Fürstlich-Schwarzenbergische Anno 1697. gethane Begehren, des Cammer-Gerichts Verfahren vor null und nichtig zu erklären, nicht gewilliget, sondern an weyl. den Herrn Churfürsten zu Trier, als damahligen Cammer-Richtern, auf das erhalten- und bestättigte Primogenitur-Recht in judicando zu reflectiren, allergnädigst

rescribiret, mithin des Cammer-Gerichts Jurisdiction in dieser Sach, die, Innhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. unter die Kayserliche Reservata nicht wohl gezogen werden könte, vor gegründet gehalten hätten, allenfalls vermeynte sie, bey so bewandten Dingen, als unwissend, sich nicht vergangen zu haben, und würde ihr, als einer etlich und siebenzig-jährigen Wittib, hart fallen, wann sie nach solchem Zeit-Verlust, und aufgewandten vielen Kösten, diese Sach noch einmahl ausfindig zu machen angehalten werden, und das Ihrige bis dahin ferner entrathen solte, hat dahero allerdemüthigst gebeten, bey dem Cammer-Gerichtlichen Ausspruch es bewenden zu lassen, und die Sache pro Executione dahin zu verweisen; Dieses Begehren hat supplicirende Wittib in zweyen unterm 15. Julii 1715. und 21. Aprilis 1716. eingereichten Memorialien ferner angebracht, und darinnen die in beyden vorherigen zu Behauptung des Judicati Cameralis vorgestellte Ursachen der Länge nach wiederholet, wie nehmlich, nach verworffenen fori declinatoriis, und in der Haupt-Sachen auferlegt- von dem Herrn Beklagten auch gebührend eingebrachter schließlichen Handlung, die vorhin angezogene Urtheil vor sie, Supplicantin, rechtlich gefället worden, von welcher der Herr Beklagte, mit stillschweigender Begebung der ehemahligen ohnedem verworffenen Declinatoriarum, Revision angesucht, damit aber in Rechten aufzukommen sich nicht getrauet hätte; die Cammer-Gerichts-Ordnung lasse in mehr-

angezo-

angezogener Stelle sich auf gegenwärtige Sach nicht appliciren, wo ihr von dem Fidei-Commiss nur die Legitima, oder ein 16der Theil, in der übrigen Sulzischen Nachlassenschaft aber der 8te Theil, wie auch eine besondere Schuld-Forderung, zuerkannt worden, und mithin von gänzlicher Absprechung einer Reichs-lehenbaren Graf- und Herrschaft dermahlen nicht gehandelt werde, da, wie gehört, die Adjudication zum 8ten und 16den Theil geschehen, und zu der Zeit, wo ihr, der Supplicantin, Erb-Recht erschienen, die Sulzische Verlassenschaft mehrentheils noch keine Reichs-Lehen gewesen, sondern erst geraume Zeit hernach darzu aufgetragen worden; beziehet sich derohalben nochmahlen auf dasjenige, was das Kayserliche Cammer-Gericht in mehrbemeldtem seinem Bericht vom 31sten Maji 1702. in ein- und anderm ausführlich vorgestellet, und durch ältere sowohl, als neue Præjudicia bestärcket hätte, wobey, und dem angewiesenen alten Herkommen, es dann beyde nächst abgelebte Ihro Kayserliche Majestäten, ingleichem auch die Kayserliche Commission und Reichs-Visitations-Deputation, ungeachtet der Punctus Collisionis supremorum Judiciorum ihren Instructionen mit einverleibt gewesen wäre, ohne einige Aenderung oder anderweite Verordnung hätten bewenden, weniger nicht der Herr Churfürst zu Pfalz, bey damahligem Reichs-Vicariat, ein Rescriptum Excitatorium ans Cammer-Gericht ergehen lassen. Diesem Memoriali ist ein weiteres vorhin ad Acta nicht gekommenes Schreiben des Kay-

serlichen Cammer-Gerichts vom 26. Julii 1703. beygelegt, worinnen sich dasselbe, und insonderheit der Cammer-Præsident, Freyherr von Ingolheim, mit denen selbiger Zeit bey ihme gehaltenen Assessoren, wegen derjenigen Ahnd- und Empfindung, so in dem Kayserlichen Rescript an Chur-Trier vom 21. Martii 1703. wegen vermutheter Unterschlagung der ehemahligen Inhibitorialien vom 16. Junii 1702. und des Cammer-Gerichts voreiligen Verfahrens, eingeflossen, sich mit dem besondern Umstand allerunterthänigst entschuldigen, daß die in der Manderscheidtischen Sachen ergangene Urtheil in sein, des ältern Præsidentens, Abwesenheit, unterm Præsidio des Augspurgischen Confessions-verwandten Præsidentens, Grafen von Solms, bey völligem Rath-Sitz, ohne Abgang einigen Assessoris, ihren Pflichten und selbigen Dicasterii ohnunterbrochenem Herkommen gemäß, seye beschlossen worden. Hiernächst hat an Ew. Kayserl. Majest. unterm 26. Julii 1717. Graf von Metsch allerunterthänigst berichtet, wasmassen diese Manderscheidtische Sach, vermög der ihme von guter Hand aus Wetzlar zugekommenen- in Abschrift beygelegten vertrauten Nachrichten, bey dem Cammer-Gericht wieder in Bewegung, und dahero zu besorgen seye, daß, bey länger ausbleibender Kayserl. Verordnung, darinnen nächstens ein nachtheiliger Passus geschehen dörfte; Aus denen Beylagen solchen Berichts ist nun zu ersehen, daß der Præsident, Graf von Solms, die Sach würcklich in Proposition und mithin in

Um-

Umfrage gestellet: Ob das Cammer-Gericht, auf der Gräflichen Wittib von Manderscheidt immittelst gethanes Anruffen, ferner in Sachen verfahren sollte, worüber dann die Vota deren Assessoren unterschiedlich ausgefallen, und einige, wegen der ehemahligen Inhibition, der Sachen noch einen Anstand zu geben, oder selbige wenigstens ad plenam zu bringen, geäussert, andere aber mit ihrem Voto gar zurück gehalten hätten, daß also in der Sache bis dahin nichts eigentliches geschlossen worden. Ferner hat den 16. Maji 1718. Fürstlich-Schwarzenbergischer Anwald eine so genannte allerunterthänigste gehorsamste Vorstellung der Nichtigkeit des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens sowohl, als der von der verwittibten Gräfin von Manderscheidt an die Landgrafschaft Cleggau vermeyntlich machender Ansprüchen, cum protestatione, de se nullatenus in novam causæ discussionem intromittendo, eingebracht, worinn dann sowohl circa punctum Jurisdictionis, als über die merita causæ principalis, ein- und anders weitläuftig vorgestellet, und überhaupt angeführet wird, welchergestalt das Cammer-Gericht in dieser eine Landgrafschaft betreffenden Sachen sich, wider die Kayserliche allerhöchste Reservata, richterlicher Erkänntniß anmassen, und zur Execution seiner vermeyntlichen Urtheil habe schreiten wollen; wo gleichwohlen die von ermeldtem Cammer-Gericht im Jahr 1702. dißfalls gethane Vorstellungen cum plena causæ cognitione verworffen, und sonsten sowohl an dasselbe, als an die Partheyen,

Kayserliche geschärfte Inhibitoriales erlassen worden. Des Cammer-Gerichts vermeyntliche Fundamenta bestünden darinn: 1mo: Die in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. vorbehaltene Kayserl. allerhöchste Jurisdiction seye nur in dem Fall gegründet, wo de integra & finali ab- vel adjudicatione eines von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen gehenden Fürstenthums oder Grafschaft gehandelt werde; Es wäre aber die angezogene Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, vermög vorhandener vieler Præjudiciorum, und nach der bewährtesten Rechts-Lehrern Meynung, nicht nur von einem Reichs-lehenbaren, sondern auch einem Allodial-Fürstenthum oder Grafschaft, zu verstehen, und mithin genug, daß von Ab- oder Zusprechung eines unmittelbaren Fürstenthums oder Grafschaft in toto oder pro parte Streit vorfalle; Wann also die Landgrafschaft Cleggau, nach gegenseitigem Vorgeben, nicht lehenbar wäre, (wie sie gleichwohl von vielen Sæculis her gewesen) da sie Anno 1408. durch Heurath Gräfin Ursulæ von Habspurg an Rudolph, Grafen von Sulz, als ein Erb-Kunckel-Lehen gediehen; Immassen solches die bey Reichs-Hof-Rath übergebene alte Urkunden, und vom Kayser Sigismundo im Jahr Tausend Vierhundert Dreyßig Eins, wie auch von allen nachgefolgten Römischen Kaysern, ertheilte Lehen-Briefe sowohl, als die im Jahr 1676. wider die auf solches Reichs-Lehen damahlen exspectivirte Fürsten und Grafen von Dietrichstein cum plenâ causæ cognitione ergangene

gangene Urthel des mehreren bezeugten, würde nichts desto weniger das Reservatum Cæsareum Platz greiffen, wie solches in der Lipp-Schaumburgischen Sachen gründlich dargethan, und dem Cammer-Gericht mit Kayserlicher besonderer Empfindung wäre zu erkennen gegeben worden. Daß aber

2do, nach des Cammer-Gerichts vermeyntlicher Auslegung, die Frag von Ab- oder Zusprechen einer gantzen Grafschaft seyn müste, dessen Widerspiel würde durch alle Publicisten, welchen Camera den partheyischen Sixtinum vergeblich entgegen setze, einhellig bewähret; Allenfalls, da Zweifel über den eigentlichen Verstand der Cammer-Gerichts-Ordnung dißfalls obwalten sollte, würde die Interpretation allein summo Principi, id est Augustissimo Imperatori, zustehen; Da nun mehrmahlig Kayserliche Erklärungen dieserthalben vorhanden, würde man zuversichtlich auch dermahlen davon um so weniger abgehen wollen, als sonsten, wann denen beeden Gräfinnen von Manderscheidt und Kuhn ihre auf die Landgrafschaft gemachte Ansprüche angiengen, noch viele andere, so aus der Gräflich-Sulzischen Familie entsprossen, und zwaren bis dahin sich nicht gemeldet, sondern die Primogenitur agnosciret haben, zu gleichmäßigen Prætensionen Anlaß nehmen würden, wordurch dann diese Landgrafschaft in die Menge kleiner Parcellen vertheilt, und mithin völlig würde zergliedert werden. Wann auch des Cammer-Gerichts Vorwand, daß ihme die Jurisdiction über die in einem

Fürstenthum oder Grafschaft gelegene Allodialia zukomme, einigen Grund hätte, (wie doch, da solche Allodialia, als Partes integrantes, das Corpus der Grafschaft constituirten, nicht gesagt werden mögte,) so wäre gleichwohlen der in Cleggau befindliche Eigenthum nicht allein durch die zwischen Grafen Wilhelm und Ludwig zu Sulz im Jahr 1561. errichtete Pacta mit dem vinculo Fidei-Commissi bestrickt, sondern auch durch die vom Landgrafen Rudolph und Carl Ludwig, wie auch vom Landgrafen Alwig und Carl Ludwig in Annis respectivè 1602. & 1628. aufgericht- und von Kayserl. Majestät confirmirte Erb-Verträge in dieser Qualität bestätiget, und letzthin von Landgrafen Johann Ludwig Anno 1674. zu Lehen aufgetragen, solcher Lehens-Auftrag auch mit der nachhero errichteten Primogenitur von Kayserl. Majestät, nach vollkommener der Sachen Untersuchung, in Annis respectivè 1674. und 76. allergnädigst angenommen und bestättiget worden, daß also keine gleba terræ vorhanden, die nicht mit dem nexu Feudali vel Fidei-Commissi, und darüber aufgerichteten Primogenitur, behafftet seye; Diese Sulzische Primogenitur und Lehen-Declaration seye nicht als was neues, sondern als eine Erklärung der von dem Gräflichen Haus Sulz von Alters eingeführten Grund-Satzung, anzusehen, und bey Gelegenheit der sich angebenden Expectivirten erfolget, dahero auch klagende Wittib sich auf das Datum Confirmationis aut Declarationis Cæsareæ (als wo sie schon Jus quæsitum

situm gehabt zu haben vermeynet) nicht zu gründen hätte, weilen diese Declaratoria ihr nichts benommen, sondern was ab antiquo bey dem Haus Herkommens gewesen, erkläret hätte. Gleichwie nun, des Cammer-Gerichts eigener Geständniß nach, über die Kayserliche Confirmationes & Privilegia zu cognosciren Augustissimo Concedenti allein zukomme, cum ejus sit, cognoscere super Privilegio, qui Privilegium concessit vel confirmavit, also müste auch in gegenwärtiger Sachen die Cognition Ew. Kayserl. Majest. um so mehr allein zustehen, als die von dem Cammer-Gericht erforderte Conditio, ut agatur de substantia & viribus hujusmodi Confirmationum aut Privilegiorum, vorhanden wäre, da, vermög derselben, die Erbfolge in der Landgrafschaft Cleggau und Zubehörungen des letzt-verstorbenen Landgrafens nachgelassenen Töchteren, und unter diesen der erstgebohrnen oder ältisten, zustehe; Worgegen Camera für die ex latere verwandte Gräfin von Manderscheidt und Consorten gesprochen, mithin & Pacta & Confirmationes in der That vernichtet hätte. Was nun

3tio den von der Clausula: Salvo Jure Tertii, hergenommenen Vorwand betreffe, leuchte dessen Unstatthaftigkeit jedermann in die Augen; Dann da die Interpretatio Privilegii Cæsarei einem Römischen Kayser allein zukomme, so müste auch die Cognitio super Jure Tertii, ob nehmlich selbiges der Kayserl. Declaration entgegen stehe oder nicht, demselben nothwendig auch privativè zukommen,

 kommen,

kommen, massen sonsten, da diese Frag anderstwo solte erörtert werden können, das Kayserliche Reservat von keiner Würckung seyn würde; Es könnte dahero das Cammer-Gericht seine Jurisdiction dißfalls um so weniger fundiren, als Kayserliche Majestät bereits im Jahr 1676. über das vorgebildete Jus Tertii plenissimè erkannt hätten. Wann auch

4to vorgeschützt werden wolte, daß diese Sulzische Primogenitur dem Cammer-Gericht intimirt, und ihme deren Manutenenz aufgetragen worden, so thäte doch solche Intimation demselben keine Gewalt oder Befugniß beylegen, in der Sachen zu sprechen, noch weniger aber etwas wider das intimirte Primogenitur-Recht zu erkennen, als worüber selbiges gebührend halten, und die darwider eingekommene Klägerinnen hätte abweisen sollen; Uber alles dieses versire man dermahlen in terminis rei judicatæ, wo weder von der Landgrafschaft Cleggau, noch de interpretatione Privilegii, die Frage mehr, sondern eine nach dreyjähriger mühsamen Untersuch- und Abhandlung cum citatione Interessatorum emanirte Sentenz vorhanden wäre, wie es der beygelegte Rotulus Actorum, und das durch einen Conferential-Schluß bestättigte Reichs-Hof-Räthliche Judicatum, nehmlich die in Anno 1676. beschehene Reichs-Kunckel-Lehens-Erklärung, so schon über 20. Jahr vor gegenwärtig erhobenem Streit Kraft Rechtens ergriffen hätte, klar bezeugeten. Worgegen dann einiges Remedium Juris, so allenfalls bey Reichs-Hof-Rath

hätte

hätte eingeführet werden müssen, nicht fürgekehret worden, und mithin des Cammer-Gerichts Jurisdiction in keinerley Absehen gegründet seye; So viel nun die merita causæ principalis betreffe, würden in dem sub Rubrica: Acten-mässige Klag-Schrift, disseminirten Manderscheidtischen Abdruck hauptsächlich folgende Argumenta in Vorschein gebracht: Daß, nachdeme der klagenden Wittib Mutter, Carolina Ludovica, eine von Landgrafen Carl Ludwig herstammende Tochter gewesen, welche jetzo annoch repræsentire, zu Præjudiz solchen ihres in Jure sanguinis gegründeten Erb-Rechts nachhero weder Lehens-Auftrag geschehen, noch das Erstgebuhrt-Recht eingeführet werden können. Und obschon

2do die Pacta Familiæ Sulzianæ die Weiber gegen gewisse Abfertigung von der Succession ausschliessen thäten, so müsten gleichwohlen selbige darauf eydlichen Verzicht thun, so von ihrer Mutter niemahls geschehen seye, und führten dabeneben

3tio angeregte Pacta im Mund, daß bey erloschenem Gräflichen Manns-Stamm die ganze Sulzische Verlassenschaft inter proximiores fœminas vertheilt werden solte, welche Proximität nicht von denen letzteren verstorbenen, sondern von denen vorherigen Fidei-Committenten herzunehmen, und dahero sie Jure repræsentationis ultimi descendentibus vorzuziehen seye; Wider alle diese Schein-Gründe aber lege der auch beygefügte Stammbaum klar zu Tag, wie de Patre in Filium von dem ersten Fidei-Committenten

bis

bis auf den letzteren seines Stammens und Nahmens, Landgrafen Johann Ludwig, jederzeit, mit Ausschliessung der Töchter, succedirt worden, wäre also der Klägerin bis zu Abgang des Gräflichen Manns-Stamms kein Unrecht widerfahren, bey sich begebenem Fall aber könte Klägerin zur Sulzischen Erbschaft eben so wenig einigen rechtmäßigen Anspruch machen, gestalten es dißfalls auf eine eydliche oder sonstige Renunciation nicht ankomme, da wohl ein halbes Sæculum vorhero, und ehender, als der Klägerin Mutter gebohren, errichtete Pacta die Succession sowohl, als Abfertigung der Töchter regulirt hätten, daß nehmlichen nach erloschenem Manns-Stamm fœminæ proximiores succediren sollten; Diese Proximität müste, wie es alle Authores und Præjudicia von Kunckel-Lehen und Fidei-Commiss sowohl, als Majoraten, bewährten, ab ultimo defuncto genommen werden; Uber das seye bekannten Rechtens, daß der letzte Agnat in bonis Fidei-Commisso subjectis libere succedire, und die Güther ad quemcunque hæredem devolvire, wie solches

Knipschild de Fidei-Commissis, und andere Rechts-Lehrer, behaupten; Dahero der Landgrafschaft Cleggau letzterer Besitzer freye Macht gehabt hätte, darüber nach Gutbefinden zu disponiren, der klagenden Wittib aber das Jus repræsentationis, weder ex Jure Feudi, noch Fidei-Commissi, um den ersten Instituenten zu erreichen, noch weniger aber ex Successione Allodiali, zu statten kommen könte; Es habe

der

der Graf Montfurt, der doch eine Gräflich-Sulzische, und zwaren mit der Klägerin in pari Gradu stehende Tochter zur Ehe gehabt, die Primogenitur mit der endlichen Erklärung agnoscirt, daß er selbige dem Reich fürträglich, dem Haus Sulz auch dienlich und nöthig achtete; Es würde solchemnach, wann auch keine Primogenitur noch Oblatio in feudum vorhanden wäre, Klägerin jedannoch der Succession nicht fähig seyn, als welche in vorbemercktem Fall denen näheren Descendenten bestimmt seye; Die zugleich angebrachte Beschwerung über der Landgrafschaft Cleggau beschehene Veräusserung seye ganz unerheblich, da das mehriste von der Klägerin Groß-Vattern, der bis 300000. Gulden Schulden hinterlassen, alienirt worden. Diese Schulden habe der letzt-abgelebte Landgraf Johann Ludwig bis auf 70000. Gulden, den Rest aber dessen ältere Frau Tochter, und jetziger Herr Fürst von Schwarzenberg, völlig abgeführet, würde also Klägerin allenfalls auch daran ihren Antheil zu tragen haben; Es seye auch der Klägerin Recht, wann sie eines gehabt hätte, durch Verjährung längst erloschen, und könte ihr die vorgegebene Unwissenheit, daß ihre Mutter keinen endlichen Verzicht gethan, keineswegs zu statten kommen, da dergleichen Renunciation bey der in Pactis festgestellten Abfertigung und Exclusion nicht nöthig gewesen. Die nach Absterben Grafen Carl Ludwig Anno 1616. beschehene Zertheilung der Sulzischen Erbschaft seye dem ganzen Reich, mithin der Klägerin Mutter, bekannt gewe-

gewesen, da sie 34. Jahre darnach gelebet, und darwider das geringste nicht gereget, sondern noch Anno 1650. mit Landgrafen Johann Ludwig sich ratione der hinterständigen mütterlichen Witthums-Deputaten, und ihres Heuraths-Guths, verglichen hätte; In diesem letzteren bestehe der Klägerin angestellte Neben-Forderung, die sich an Capital und Interesse auf 16000. Gulden beloffen, durch den nachhero getroffenen Vergleich aber auf 18000. Gulden reduciret, und von der Klägerin eigenen Vattern, als Transigenten, also angenommen worden, wo doch auch bey damahligen schweren Kriegs-Zeiten Landgrafen Johann Ludwig §phus de indaganda aus dem Westphälischen Friedens-Schluß hätte zu statten kommen müssen, daß also der Klägerin Vattern in der That 1000. Gulden mehr, als er mit Recht fordern können, wären ausgezahlet worden; Es lebte solchemnach sein Herr Principal der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. würden allergnädigst geruhen, zu Handhabung des ehemahligen Judicati vom Jahr 1676. Sich nunmehro der Sachen mit allem Nachdruck anzunehmen, und dem Cammer-Gericht sowohl, als der unbefugt klagenden Parthey, zu eines und des andern einsmahliger Beruhigung das nöthige allergnädigst ernstlich bedeuten zu lassen.

Es ist sofort den 19. Jan. dieses zu End gehenden Jahrs die verwittibte Gräfin von Manderscheidt mit einem fernerweiten allerdemüthigsten Memorial einkommen, worinnen sie, mit Beziehung auf

ihre

ihre ehemahlen eingereicht- und ferner copeylich beygelegte Bitt-Schriften, ihr allerdemüthigstes Begehren dahin wiederholet: Ew. Kayserl. Majest. geruheten allergnädigst, ihre vormahlen vorgestellte Beweg-Ursachen allermildest anzusehen, und mithin Dero Kayserliche Entschliessung dahin fordersamst ergehen zu lassen, daß Dero Kayserlichem Cammer-Gericht in dieser abgeurtheilten Sache ferner zu verfahren nicht inhibirt, sondern ihr zu der Würcklichkeit ihres Rechtens executivè verholffen werden mögte; Die sub No. 1. und 2. in Abschrift reexhibirte Memorialien enthalten, ausser einigen wenigen zur Sachen nichts thuenden Umständen, wie sie nehmlichen die ihr erkannte Forderung gutentheils ad pias causas gewidmet, diese auch nicht auf Land und Leut, sondern auf eine verglichene Schuld und mit Geld abzuführende respectivè Legitimam & quartam filialem gerichtet seye, in substantia nichts veränderliches.

Hierauf hat an Ew. Kayserl. Majest. das Cammer-Gericht, aus Anlaß eines ihme unterm 16. Julii 1717. zugekommenen allergnädigsten Rescripts, das gleich Eingangs angezogene allerunterthänigste Erinnerungs-Schreiben vom 28sten Apr. letzthin abgegeben, und demselben ein von der verwittibten Gräfin um Vollziehung der Urtheil daselbst eingereichtes Memoriale cum Adjunctis sub Num. 1. 2. bis 7. beygelegt; Es wird zuforderist in sothanem Schreiben der mehrmahlen berührte Umstand angeregt, daß nach verworffenen Declinatoriis, und beyderseits verhandelter

Noth-

Nothdurft, in der Haupt-Sachen Urtheil und Recht ergangen, Fürstlich-Schwarzenbergischer Theil aber darob Revision gesucht, und nachhero davon abgangen, da er, unterm Vorwand des Kayserlichen allerhöchsten Reservats, auch Connexität der Sachen, sich an Kayserl. Majestät gewendet, und die Inhibition ausgebracht hätte; Diesemnach beziehet sich das Cammer-Gericht überhaupt auf seine in dieser sowohl, als der Lipp-Schaumburgischen Sachen am 31sten Maji 1702. mit Anführung vieler Præjudiciorum gethane allerunterthänigste Vorstellungen, mit dem weiteren Vermelden: Es hätte das Cammer-Gericht damahlen die Inapplicabilität des Kayserlichen Reservats auf den gegenwärtigen Fall ausführlich repræsentirt, und davon weniger nicht an die Reichs-Versammlung Communication gethan, wobey es dann damahlige Kayserliche Majestät hätten beruhen lassen, und dahero das Cammer-Gericht, nach Anleitung der jetztgedachtem allerunterthänigsten Schreiben angehängten Anzeig, mit weitern Decretirungen in Sachen fortgefahren, von welchen auch dann dasselbe bey Einlangung vorberührten Ew. Kays. Majestät allergnädigsten Rescripts wohl hätte Anlaß nehmen können, mit Eintrettung in die vorige Fußstapfen, allerunterthänigste Vorstellung gleichbald zu thun, und solchergestalt, jedoch mit Beybehaltung des schuldigsten allerunterthänigsten Respects, weiter in der Sachen fortzuschreiten. Nachdem jedoch Ew. Kayserl. Majestät Dero Kayserliche Resolution ihme näch-

nächstens bekannt zu machen allergnädigst vertröstet hätten, wäre es seithero in Sachen um so mehr still gestanden, als solches sich nicht nur gegen Allerhöchst-Dieselbe, als des Reichs Oberhaupt, geziemen wollen, sondern auch die in obbemeldtem allerunterthänigsten Schreiben enthaltene Gründe dasselbe einen vollkommenen Beyfall hoffen machten; Bittet demnach um Beförderung der Kayserlichen allergnädigsten Resolution. Das beygelegte Manderscheidtische Memorial ist im Schluß dahin gerichtet, auf die unlängst erkannt- und reproducirte Citationem ad reassumendum endlich das Proclama, und demnächst an das Schwäbische Creyß-Ausschreib-Amt Mandatum de exequendo zu erkennen. Diesem Memorial werden sub Num. 1. 2. 3. & 4. schon vorhin überreichte und nichts neues in sich enthaltende Bitt-Schriften, sub Num. 5. aber ein kurzer Auszug eines von dem Chur-Sächsischen Geheimden Rath von Zech an Dr. Hoffmann zu Wetzlar abgegebenen Schreibens beygelegt, worinnen er diesem zu wissen thut, daß der Gräflichen Wittib Anliegen an Ew. Kayserliche Majestät gebracht worden; Die Beylag sub Num. 6. ist Extract eines von dem König in Preussen an Dero zu Wetzlar subsistirenden Hof-Rath Cannengiesser abgelassenen Schreibens, worinnen diesem zu weiterer Benachrichtigung an die Gräfin angefügt wird, daß dem Grafen von Schwerin, als damahligen Abgesandten am Kayserlichen Hof, dieser Sachen halber Befehl ertheilet worden; Dann findet

sich sub Num. 7. eine Abschrift des von dem König in Engelland an mehrgedachte Gräfin unterm 29sten Apr. 1718. abgegebenen Antwort-Schreibens, worinn der König meldet, daß er seinen dahiesigen Abgesandten, Freyherrn von Huldenberg, dißfalls mit nöthiger Instruction und Befehl versehen hätte. Ferner hat an Ew. Kayserl. Majestät der König in Pohlen unterm 29. Julii 1718. und sub præs. den 31. Aug. nächsthin Intercessionales für die klagende Wittib abgehen lassen, worinn dann die von dieser an Hand gegebene und schon oben vorgekommene Momenta in der Haupt-Sache sowohl, als in puncto der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction, ferner vorgestellet worden, so am Ende sich dahin zusammen ziehen, daß, dem Manderscheidtischen Anbringen nach, die Sulzische Herr- und Verlassenschaft, zu der Zeit, da der Gräfin ihr Erb-Recht erschienen, mehrentheils noch keine Reichs-Lehen, sondern eine pure allodiale Reichs-Grafschaft gewesen, und erst geraume Zeit hernach zu Lehen aufgetragen worden, hiernächst auch die Cammer-Gerichts-Ordnung allein von solchen ergiebigen Reichs-Lehen, die einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, so aber in præsenti casu nicht, sondern nur zum 16den und 8ten Theil, geschehen; Es seye auch an dem, daß die Gräfin kein Land noch Leut fordere, sondern vor ihr Antheil ein Stück Geld zu nehmen sich erkläre, worzu noch komme, daß durch das ehemahlige Kayserliche Rescript ans Cammer-Gericht dessen Jurisdiction gleichwohlen hierinn

aner-

anerkannt worden; Es lebte dahero der König des gewissen Vertrauens, Ew. Kayserl. Majestät würden allergnädigst geruhen, zu verfügen, daß diese Sach nacher Wetzlar remittirt würde.

Wie nun dem allem nach das Kayserliche Cammer-Gericht sowohl, als der Manderscheidtische Theil, sich durchgehends und hauptsächlich auf dasjenige beziehet, was weyland mehr allerhöchstgedachten Kayser Leopolds Kayserl. Majestät von ermeldtem Cammer-Gericht in der Lipp-Schaumburgischen Sachen der Länge nach allergehorsamst vorgestellet, und zu dem letzteren, nehmlich dem Lipp-Schaumburgischen, Verfolge geleget worden, so will nöthig seyn, den Einhalt sothanen Schreibens, und die darinn vorgebrachte Momenta, so viel selbige die gegenwärtige Sachen betreffen, dahier kürzlich anzuführen: Es will nehmlich das Cammer-Gericht darinn behaupten, daß in dieser sowohl, als in der Lipp-Schaumburgischen Sachen, von ihme anderst nichts verhandelt, decretirt und geurtheilt worden, als was der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs-Fundamental-Gesetzen, sonderlich aber dem jüngern Reichs-Abschied §. So viel aber 136. und §. Ebenmäßig 166. mithin seinen darauf geleisteten Pflichten, gemäß wäre; Wie es sich dann in beyden Streit-Sachen einiger incompetenten und Kayserl. Majest. allerhöchsten Erkänntniß privativè reservirten Cognition, oder einer ihme nicht zukommender Interpretation einiger Reichs-Gesetzen, nicht unterzogen, sondern der Cammer-Gerichts-Ordnung

nung, Reichs-Abschieden de Anno 1570. und 1654. sodann denen in grosser Anzahl vorhandenen gerichtlichen Præjudiciis, wie auch der gemeinen Lehr der bewährtesten Rechts-Gelehrten, gleichmäßig nachgesetzt und eingefolgt hätte; Dann wie die in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. privativè vorbehaltene Kayserliche Cognition allein von solchen Fürstenthum, Herzogthum und Grafschaften Erwehnung thue, so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren und einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, also seye auch eine allgemeine, durchgehende und bey dem Cammer-Gericht mit verschiedenen nahmhaften Præjudiciis beſtärckte Rechts-Lehre, daß unter solches Kayserliches Reservat diejenige Fürstenthum und Reichs-Grafschaften, so von dem Heil. Röm. Reich nicht zu Lehen rühren, sondern von denen zeitlichen Innhabern entweder Jure meri allodii besessen, oder von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs recognoscirt werden, nicht gehörig seyen; Zu dessen Bewährung Author præjudicorum Cameralium voce Comitatus, Sixtinus, Reinking, Rosenthal de feudis, und mehr andere, angezogen werden. Nachdeme nun aus dem von dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Anwald den 7. Januar. 1698. beym Cammer-Gericht selbst übergebenen Extract der zwischen weyland dem Fürsten zu Schwarzenberg und seiner verstorbenen Frauen Gemahlin, gebohrner Gräfin zu Sulz, den 6. Jan. 1674. errichteten Ehe-Pacten erscheine, daß der mehreste

Theil

Theil der in Cleggau gelegenen Landgrafschaft in lauter Allodialien bestehe, das übrige aber, so etwan Lehen seyn mögte, von Frauen Agnes, Gräfin von Habspurg, Anno 1408. und sonsten hernach Kauf-weis an das Gräfliche Haus Sulz gekommen seye; Als ergebe sich der rechtliche Schluß von selbsten, daß diese Erbschafts-Sache, als eine pure Allodial-Reichs-Grafschaft betreffend, welche von dem letztverstorbenen Grafen Johann Ludwig zu Præjudiz und Nachtheil der verwittibten Gräfin zu Manderscheidt und Consorten mit Bestand Rechtens nicht hätte zu Lehen aufgetragen werden können, (inmassen diese in denen Großvätterlichen Güthern weyland Grafen Carl Ludwig zu Sulz schon bey dessen Absterben ein Jus quæsitum & radicatum auf den sich in Anno 1687. begebenen Erb- und Successions-Fall gehabt hätten) unter der Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht begriffen seye, cum exceptio firmet regulam in casibus non exceptis; So wäre auch zweytens wohl anzumercken, daß kraft mehr-angeführter Cammer-Gerichts-Ordnung Kayserlicher Majestät die Cognition über die Reichs-lehenbare Fürstenthümer, Grafschaften rc. allein in dem Fall privativè vorbehalten seye, da selbige einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten, in welchem Fall aber man ebenmäßig keineswegs versire, indeme die verwittibte Gräfin von Manderscheidt, wie auch die Gräfin von Kuhn, in Gefolg des ad Acta gebrachten Schematis genealogici, bloshin zwey achte Theil der Groß-

 vätter-

vätterlichen Verlassenschaft, unter welcher, bekannter massen, nicht nur die Landgrafschaft Cleggau, (so bey tödtlichem Hintritt Carl Ludwigs, Grafen zu Sulz, notoriè noch kein Reichs-Lehen gewesen wäre) sondern auch viele andere in die Kayserliche Reservata nicht einschlagende Stück, als Baarschaften, Activ-Schulden, Mobilien und dergleichen, begriffen, petitione hæreditatis oder familiæ erciscundæ judicio, in rechtlichen Anspruch gezogen hätten; Es wüste das Cammer-Gericht sich zwar wohl zu bescheiden, daß die Publicisten über den wahren und eigentlichen Verstand der in der Cammer-Gerichts-Ordnung loco citato befindlichen Wörter **gänzlich** und **endlich** nicht einig, sondern discrepanter Meynung seyen, indeme verschiedene, als REINKING, SCHWEDER, ITTER, ANDLER, und noch andere mehr, das Wort **gänzlich** nicht sowohl ad corpus & quantitatem rei controversæ, als ad sententiæ qualitatem referirten; andere vortreffliche Publicisten hingegen, als SIXTINUS de regalibus, ROSENTHAL und die weiter angezogene Authores gedachtes Wort de ipsa quantitate rei controversæ verstünden, mit dem ferneren Zusatz und Erläuterung, quod in feudis, tam inferioribus, quam majoribus, jurisdictio Cameræ sit fundata, si non ex lege feudali ad investituram, vel privationem, vel aliud jus super feudis, sed interdicto adipiscendæ, retinendæ, vel petitione hæreditatis, aut simili actione agatur; Durch das Wort **endlich** würde auch von einigen Publicisten

sowohl

sowohl das Possessorium, als Petitorium, von andern aber das Petitorium allein, verstanden; Alldieweilen aber diese letztere Rechts-Lehre nicht allein kraft der vorhandenen vielen Cammergerichtlichen Præjudiciorum bereits mehr dann vor anderthalb hundert Jahren, da die Visitationes annuæ noch in unverrucktem Gang gewesen, mithin die angebliche Eingriffe in die Kayserliche Reservata gar leicht hätten abgestellt werden können, bey dem Cammer-Gericht würcklich recipirt, sondern auch von solcher Zeit an, mit vielen andern, sub Lit. F. bis W. beygelegt, zum Theil in ipso Instrumento Pacis Westph. art. 4. §. Comitibus Nassau Saræpontanis 30. vers. Salvis utrimque &c. angezogenen Præjudiciis, welche nicht nur bloß super quibusdam feudorum regalium appertinentiis rebusque singularibus, sondern super integris Comitatibus Imperii Allodialibus, oder super certis Feudorum regalium quotis, oder auch in possessorio adipiscendæ vel recuperandæ ergangen, bewähret worden, dergestalt zwaren, daß, als von weyland Dietrich Adolphen, Bischoffen zu Paderborn, die am Cammer-Gericht wegen der Grafschaft Pirmont und dero Succession rechtshängig gewesene Streit-Sache von dar ab- und an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollen, wider denselben, auf Anruffen deren sämtlichen Grafen zu Waldeck, Mandatum de non trahendo litem ad aliud judicium, quam ubi cœpta, una cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam L. ult. Cod.

de in jus vocando erkannt, so hätte das Cammer-Gericht diesen und dergleichen von einigen Sæculis her vorhandenen Præjudiciis (deren noch eine grössere Anzahl beygebracht werden könte, wo nicht durch die ehemahlige Französische Zerstöhr- und Einäscherung der Stadt Speyer die Cammer-Gerichts-Urtheil-Bücher verbrannt worden wären) kraft jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 136. zu inhæriren, und Innhalts desselben gegen einander lauffende Præjudicia auf alle Weis zu verhüten, sich Eyd und Pflichten halber um so mehr schuldig erachtet, als widrigen Falls in dergleichen bereits abgeurtheilt- hochwichtigen Sachen nichts als höchstschädliche Zerrüttung, auch neue Streit und Irrungen, unter denen Reichs-Ständen entstehen würden; Dann wäre auch aus dem von Ihrer Kayserlichen Majestät in dieser Sachen ans Cammer-Gericht erlassenen allergnädigsten Rescript vom 19. Decembr. 1697. mit mehrerem zu ersehen, daß, obschon Kayserliche Majestät bereits dazumahlen von der Gräflich-Manderscheidtischen am Cammer-Gericht erhobenen Klag und Citation ad videndum se declarari hæredem &c. pro quotâ octavâ hæreditatis avitæ vollkommene Wissenschaft gehabt, Dieselbe gleichwohlen des Cammer-Gerichts Jurisdiction um deswillen, daß die richterliche Erkänntniß in dieser Sachen in die Kayserliche Reservata einlauffe, nicht alleine nicht angefochten, oder die Sache von dar ab- und an Dero Reichs-Hof-Rath avocirt, sondern sogar den damahligen

Cam-

Cammer-Richter, weyl. den Herrn Churfürsten zu Trier, gnädigst ersucht hätten, bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht auf alle Weise daran zu seyn, damit wider die von Deroselben beschehene allergnädigste Confirmation der Gräflich-Sulzischen Primogenitur-Verordnung und darüber beschehene Intimation nichts præjudicirliches fürgenommen, sondern in Dero allerhöchstem Nahmen der Herr Fürst zu Schwarzenberg dabey kräftigst manuteniret werden mögte. Allermassen nun durch solche anbefohlene Manutenenz und in sehr nachdrücklichen Terminis beschehene Anerinnerung, worauf eigentlich bey rechtlicher dieser Sachen Entscheidung zu reflectiren seye, des Cammer-Gerichts Jurisdiction für gegründet gehalten worden wäre, also hätte auch selbiges, zu allergehorsamster Befolgung solcher Kayserlichen Verordnung, die in mehrberührter allergnädigsten Confirmation befindliche Clausul: Jedoch Uns und dem Heil. Reich und sonsten männiglich an seinen vorhin erlangten Rechten ohne Schaden und Nachtheil, bey rechtlicher Untersuch- und Erörterung dieser Streit-Sachen in absonderliche Beobachtung gezogen, und darauf in judicando behörige Reflexion genommen. Es könnte auch drittens dem Cammer-Gericht mit Bestand nicht beygemessen werden, daß selbiges in dieser Rechts-Sachen sich einiger ihme nicht zukommenden Auslegung der Reichs-Constitution ohngebührlich angemaßt hätte; Dann ob es sich zwaren aus dem Jure publico, und in specie aus dem West-

phälischen Friedens-Schluß art. 8. zu bescheiden wüste, daß sowohl die potestas Legislatoria, als die Interpretatio authentica Legum Imperii fundamentalium, Kayserlicher Majestät, wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs, gebühre, so seye jedoch aus der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 36. sodann Deputations-Abschied de Anno 1557. §. Damit aber 77. zu ersehen, wie dem Cammer-Gericht die Interpretation und Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht völlig benommen, sondern vielmehr auf den Fall, da circa processum decernendum, aut fundandam Cameræ jurisdictionem, oder sonsten einiger Zweifel entstehe, von Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich Gewalt und Macht aufgetragen, selbige seiner besten Verständniß nach zu declariren, zu besseren, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung vorzunehmen, auch bis zu jährlicher Visitation des Cammer-Gerichts, und darauf bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgender Ratification oder Aenderung, wie der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Auf den unverhofften Fall 94. verordne, darob zu halten gemessen anbefohlen worden. Gestalten auch das würckliche Exercitium sothaner von Kayserlicher Majestät und dem gesamten Reich ihme, Cammer-Gericht, ertheilet- und durch den Westphälischen Frieden art. V. §. Visitatio 56. vers. Si quæ vero dubiæ in gantz deutlichen Terminis bestättigten Gewalt die von dessen ersten Aufricht- und Anordnung ergangene gemeine

Be-

Bescheide, auch in specie über die Frage: Ob ad constituendam summam appellabilem die Interesse oder Pensiones cumulirt werden könnten? in pleno abgefaßte Conclusa gnugsam an Tag legten, bey welcher Dero Kayserl. Cammer-Gericht per sanctiones Imperii pragmaticas zugelassenen Provisional Declaration, wie auch demselben, nebst dieser, zukommenden Usual- und Doctrinal-Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung und übriger in dessen Function einschlagenden Reichs-Satzungen es um so mehr zu lassen seyn würde, als im widrigen, da demselben die Declaration und Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung bloß um deswillen, daß solche vermög des Westphälischen Friedens art. 8 §. Gaudeant &c. allein Kayserlicher Majestät und Churfürsten und Ständen des Reichs privativè zustehe, gäntzlich entzogen werden solte, ein solches ex identitate rationis sowohl dem Kayserlichen Geheimden- als dem Reichs-Hof-Rath ebenmäßig entgegen stehen würde. Gleichwie auch viertens und letztens das Cammer-Gericht ausser allen Zweiffel setze, daß Kayserlicher Majestät in Sachen, worinn de substantia, validitate, mente ac voluntate eines Kayserlichen Privilegii oder Confirmation die Frag entstehe, die Cognition allein gebühre, also würde ihme aber in dieser Gräflich-Sulzischen nur in forma communi & consueta bestättigten Primogenitur-Verordnung die richterliche Erkänntniß, zumahlen bey der im Cammer-Gericht im Jahr 1677. darob beschehenen

henen Intimation, um so weniger entzogen werden können, je bekannter einestheils seye, daß in dem Fall, wo de validitate ac substantia Privilegii vel alterius Concessionis Cæsareæ, wie dahier, nicht gezweiffelt werde, noch de ejus mente ac interpretatione die Frag entstehe, dem Kayserlichen Cammer-Gericht die Jurisdiction allerdings zukomme und gebühre, anderntheils auch ohnstrittigen Rechtens seye, daß die Confirmatio Pactorum, Contractuum, aliarumve Dispositionum, (welche doch bey denen alten Pacten der Landgräflichen Familiæ von Sulz abgehe) nicht ad contentiosam, sed ad voluntariam jurisdictionem gehörig, und dahero um so weniger contra Tertios, welche um die Kayserliche Confirmation dieser Primogenitur-Verordnung nicht angeruffen, oder Theil daran genommen hätten, einige Litispendenz oder Prævention in aula Cæsarea einführen können, als ja Kayserl. Majestät Selbsten die von dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Anwald in seiner allerersteren allerunterthänigsten Bitt-Schrift vom 2. Sept. 1697. unter solchem irrigen Vorwand angezogene Præventionem aulicam im geringsten nicht attendiret, sondern vielmehr deren ungeachtet das Cammer-Gericht zu kräfftigster Manutenenz sothaner Gräflich-Sulzischen Primogenitur-Verfassung, vermög obbemeldten allergnädigsten Rescripti, absonderlich anerinnert, und mithin eo ipso des Cammer-Gerichts Jurisdiction, als ohne welche solche Manutenenz nicht hätte wohl verfügt werden können,

aller-

allergnädigst erkannt hätten. Wann nun, bey so Pflicht-mäßiger Befolgung der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen heylsamen Reichs-Satzungen, auch alten und neuen Cameral-Præjudicatorum, dem Cammer-Gericht einiger Eingriff in die Kayserliche allerhöchste Reservata oder ungebührliche Auslegung der Reichs-Gesetzen, nicht beygemessen werden könnte; Als lebe dasselbige der allerunterthänigsten Zuversicht, es würden Ihro Kayserliche Majestät ihme in Sachen den, kraft Cammer-Gerichts-Ordnung, jüngeren Reichs-Abschieds und Kayserl. Wahl-Capitulation, gebührenden freyen, stracken und ungehinderten Lauff in Administrirung durchgehender unpartheyischer Justiz, so lang und viel, bis die in mehrerwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. befindliche Wörter gänzlich und endlich durch allgemeinen Reichs-Schluß erklärt, und derselben eigentlicher Verstand festgestellt seyn würde, allergnädigst angedeyen lassen, wie dann das Cammer-Gericht der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, wegen des an Seiten Churfürsten, Fürsten und Ständen, als seinen Herren Mit-Repræsentaten, bey diesem hochwichtigen Werck mitwaltenden sonderbaren Interesse, die herkommliche behörige Communication und Vorstellung zu thun, nicht ermanglen werde; Ihro Kayserliche Majestät würden auch immittelst ungnädigst nicht vermercken, wann das Cammer-Gericht, zufolge seiner auf mehrberührte Reichs-Gesetze geleisteten Eyd und Pflichten, auch vermög der ihme obangeführter massen zu-

kommen-

kommenden Provisional Declaration und Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung und dißfalls vorhandener vieler gerichtlichen Præjudiciorum, in dieser sowohl, als in der Lipp-Schaumburgischen Sachen, auf der Parthey ferneres Anruffen, weiters in Rechten verfahren, auch fürs künftige in anderen dergleichen Fällen (wie unlängst in Sachen des Königs in Preussen contra quoscunque turbantes & Interesse prætendentes, die Grafschaft Mörß betreffend, beschehen,) der höchst-richterlichen Cognition unterziehen, und damit bis zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung erfolgten Ratification oder Aenderung continuiren würde 2c.

II. bis IX.

Acht Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in denen zwischen Würtemberg-Stuttgardt und Mömpelgart obgewalteten schweren und mannigfaltigen Differentien, de An. 1723. und 1724.

Lectum Votum & approbatum d. 5. Martii 1723.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat am 27. Febr. 1720. und nachhero weiter Ew. Kayserl. Majestät der Herr Herzog Ludwig Eberhard zu Würtemberg-Stuttgardt allerunter-

unterthänigst angezeiget, welchergestalt dessen Vetter, Herr Herzog Leopold Eberhard zu Würtemberg-Mömpelgart, von dreyen unterschiedenen Weibern, geringen Herkommens, und zwar auf eine sonst unerlaubte Art und Weise, Kinder, männ- und weiblichen Geschlechtes, in zimlicher Anzahl gezeuget, nachhero aber Anno 1725. die Ungebühr hierinnen erkannt, und mit ihm am 18den Maji selbigen Jahrs zu Wildbad einen Tractat in substantia dahin errichtet:

Daß, nachdem die ausser erlaubter und bey dem Fürstlichen Hause Würtemberg erforderlicher Standes-mäßiger Vermählung auf dreyerley Art erzielete Kinder so wenig zur Succession in die gefürstete Grafschaft Mömpelgart, und die davon dependirende neun Herrschaften und Appertinentien, als zu einiger Appanage und Abfindung aspiriren, noch dieserhalb das geringste fordern könnten, hingegen ihme, dem Herrn Herzogen zu Stuttgardt, nach denen uralten Pactis Familiae, Erb-Einigung und Fidei-Commiss, die gesamte Mömpelgartische Succession von Rechts wegen gebühre, er, der Herr Herzog zu Mömpelgart, noch bey seinem Leben dem Herrn Herzog zu Stuttgardt, zu Dero Versicherung, seine Mömpelgartische Räthe und Bediente nachdrücklich anweisen, hiernächst ein Stück Landes von einem jährlichen Betrag von 12000. fl. Rheinisch dahin abtretten solle und wolle, damit obgedachte dreyerley der legitimen

Suc-

Succeſſion unfähige Kinder mit denen Unter-Gerichten, und ſelbiger Einkünften, des Dominii directi und Juris territorialis an Stuttgardtiſcher Seite unbeſchadet, hinwieder beliehen werden möchten.

Immaſſen auch ſolcher Wildbadiſche Tractat in die Würcklichkeit geſetzet und Anfangs den 26. Julii 1715. *in genere* & de futuro die Mömpelgartiſchen Räthe und Bediente mit der Eventual-Huldigung, hac Formula: Dem Fürſtl. Hauſe Stuttgardt unterwürfig, treu und gehorſam zu ſeyn, auch die Unter-Bedienten und Unterthanen darzu, eveniente caſu, anzuhalten, beleget, nachhero aber am 27. ejusd. menſis Julii *in ſpecie* & de præſenti, in denen vier Herrſchaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chaſtelot, von dem Herrn Herzog zu Mömpelgart die geiſtlichen und weltlichen Bedienten der Pflicht entlaſſen, und damit an den Herrn Herzog zu Stuttgardt gewieſen, dabeneben von dieſem, mit jenes Bewilligung, ein beſonderes Raths-Collegium, angeregter vier Herrſchaften halber, in der Stadt Mömpelgart angeordnet, wie nicht weniger es darbey allenthalben Mömpelgartiſcher Seits bis An. 1721. gelaſſen worden.

Es hat aber hierauf ſich geäuſſert, daß der Herr Herzog zu Mömpelgart von dem obigen Wildbadiſchen Tractat hinwieder abgegangen, inſonderheit das ihme erſt Anno 1718. angetrauete noch lebende Weib vor eine vermählete Herzogin declariret, ingleichem die mit derſelben und dem

erſten

ersten Weibe erzielende Kinder als Prinzen und Prinzessinnen intituliret, auch unter selbigem Charactere in das öffentliche Kirchen-Gebet einschliessen, dabeneben ermeldte Söhne vor rechtmässige Erb- und Lehensfolgere erklären; hingegen das Stuttgardtische Raths-Collegium zu Mömpelgart, aus seinen Landen sich hinweg zu begeben, anhalten lassen.

Ungeachtet nun Ew. Kayserl. Majestät, auf das an Allerhöchst-Dieselbe von der angeordneten Kayserlichen Conferenz erstattete Gutachten, am 8ten Nov. 1721. an einem Theil, vermittelst eines Kayserlichen Rescripts, solche, zumahl nach gebetener Legitimation oberwehnter Kindern, unternommene eigenmächtige Standes-Erhöhung, Erbs- und Lehenfolgs-Erklärung, vor unziemlich und nichtig erkläret, diesemnach dem Herrn Herzog zu Mömpelgart obige ungebührliche Fürstliche Intitulirung des jetzigen Weibes, und derer von dieser und denen vorigen erzielten Kindern, ernstlich inhibiret, dabeneben das Stuttgardtische Raths-Collegium zu Mömpelgart in dem Stande, wie solches bishero gewesen, ruhig zu lassen, oder, da es von dannen vertrieben seyn solte, allerdings hinwieder herzustellen, auferleget, anderntheils an die Mömpelgartische sämtliche Unterthanen Kayserliche Patentes dahin, daß sie obige Weibere und Kinder als Herzoginnen, Prinzen und Prinzessinnen nicht erkennen sollen, mit Frey- und Lossprechung des dißfalls obhandenen widrigen Eydes und Gelöbnisses, ingleichem Versicherung des

Kayserlichen und Reichs Schutzes und Schirms, ergehen lassen; So hat jedennoch der Herr Herzog zu Mömpelgart hierauf die behörige Parition nicht geleistet, vielmehr vorige Unternehmungen fortgestellet, in specie die Stuttgardtische Räthe anderweit zurück gewiesen, ingleichem den denen Kayserlichen Patentibus sich submittirenden Mömpelgartischen Burgermeister und Vornehmsten aus dem bürgerlichen Raths-Collegio in das Exilium vertrieben, dagegen in dem Exhibito vom 6 Jan. 1722. und vielen folgenden ad viam juris provociret, hiernächst, insonderheit wegen derer ihme beygemessenen Eingriffe in die Kayserliche Reservata, und gefährlichen Absichten mit der Cron Franckreich, seine Verantwortung gestellet, dabeneben den ältesten Sohn, Carl Leopold, nebst dem Rath Waldner von Freundstein, einem im Elsaß jetzo domicilirten, sonst aber auch bey der Schwäbischen Ritterschaft interessirten von Adel, anhero mit einem Accreditiv abgeschicket, und in verschiedenen Exhibitis weiter ausführliche Vorstellung, zu Behuf seiner gefaßten Intention, thun lassen, wordurch dann, und da an Seiten der Herrn Herzoge zu Stuttgardt und Oels ebenmässig viele Schriften, und zwar unter andern mit der Special-Anzeige, daß mense Augusto 1722. in Mömpelgart des Herrn Herzogs jüngster Sohn bey der Tauffe als ein Prinz mit grossem und sonst daselbst ungewöhnlichem Gepränge betituliret und vorgestellet worden, eingelanget, die Acta dergestalt angewachsen, daß beym gehorsamsten Reichs-Hof-Rathe,

nach

nach dem vorhin am 9ten Julii 1722. allbereit resolvirten allerunterthänigsten Voto, eine anderwärtige vollständige Relation mense Febr. dieses 1723sten Jahres fürgenommen, und hierdurch obiges Votum gründ- und ausführlich instruiret werden müssen.

Es bestehet aber, Allergnädigster Kayser und Herr! diese sonst weitläuftige, unterschiedene Partheyen betreffende, und ohne behörige Ordnung geführte Sache, nach deren gegenwärtigen Situation, eigentlich in vier Haupt-Fragen:

QUÆSTIO I.

Stuttgardt contra Mömpelgart, als Beklagten, und Oels, als Intervenienten, in puncto Possessorii.

betrift das *Possessorium* an Seiten des Herrn Herzogs zu Stuttgardt, und das darwider vom Herrn Herzog zu Mömpelgart unternommene *Spolium*, ingleichem die darbey von denen Herrn Herzogen zu Oels ergriffene *Intervention*, worbey der Herr Herzog zu Stuttgardt sein Petitum in Exhibito vom 5ten Junii 1722. und weiter, unter andern auf ein Mandatum arctius, ingleichem Patentes arctiores an Mömpelgart, nebst einer Executions-Commission und Conservatorio, hingegen wegen derer Herzoge zu Oels auf Rejicirung der von diesen dißfalls unternommenen Intervention, gestellet.

Was nun

1mo) das Stuttgardtische *Possessorium* und das demselben entgegen gesetzte Mömpelgartische *Spolium*

lium anlanget, veroffenbahren sich beyde Extrema, in specie wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, ex propria rei confessione, gestalt dann, nach denen in öffentlichem Druck befindlichen Urkunden in Exhibito vom 26. Maji 1721. der Herr Herzog zu Mömpelgart am 27. Jul. 1715. dem Herrn Herzog zu Stuttgardt (1) die über selbige vier Herrschaften vorhandene Documenta, Briefschaften und Nachrichten, in specie Lager-Bücher und Denombrements, ausgeantwortet;

Per traditionem ejusmodi instrumentorum possessio rei transfertur.
L. 1. C. de donat.

(2) die in obigen vier Herrschaften befindliche geistliche und weltliche Beamten purè der Pflicht entlassen, und selbige ihme, dem Herrn Herzog zu Stuttgardt, vermittelst gewöhnlichen Hand-Gelöbnisses und anderwärtiger Beeydigung, überwiesen; 3) wegen des, aus Beysorge vor der Cron Franckreich, auf seinen Nahmen verbliebenen Kirchen-Gebets, auch Exercitii Jurisdictionis, eine Versicherung an Stuttgardt dahin ausgestellet, daß solches alles, von nun an, also consideriret und gehalten werden solle, als wann es in Stuttgardtischem Nahmen, und allein von ihrentwegen, würcklich geschehe &c. Daß diesemnach hierbey die Clausula *Constituti possessorii*, pleno cum effectu, sattsam zu erkennen.

Ex practica Legis 18. pr. de acquir. vel amitt. possess.

Bey

Bey welcher offenbahren Bewandtniß, und da, nach eigenem Mömpelgartischem Geständniß, drey verschiedene, in denen Rechten gegründete, genera traditionis symbolicæ sich ereignen, hiernächst sechs Jahr lang Stuttgardt bey der hierdurch ex *propria* manu adversæ partis erlangten Possess,

Quo casu unicus actus ad possessorium summarium sufficit, quamvis causam dederit liti,

Mev. P. 8. Decis. 63.

Jun. Elect. proc. possess. §. 24. sqq.

auch in specie wegen des Raths-Collegii in Mömpelgart, verblieben, hingegen das weitere und vergrösserte Spolium dißfalls in schimpflicher und gewaltthätiger Zurückweisung selbiger wiedergekommenen Stuttgardtischen Räthe theils von Stuttgardt in denen Exhibitis vom 1. 5. und 13. Jun. 1722. nothdürftig bescheiniget, theils auch von Mömpelgart in den Exhibitis vom 23. Maji, 11. Aug. und 9. Dec. 1722. selbst bekennet worden, im übrigen aber, in genere, durch die den 26. Julii 1715. beschehene Eventual-Huldigung derer Mömpelgartischen Räthe und Bedienten die Possess *vivo* adhuc nec de præsenti refutante possessore nicht auf Stuttgardt gekommen, sondern bey Mömpelgart lediglich verblieben,

Cum duo eandem rem in solidum possidere non possint

L. 3. §. 5. de acquir. vel amit. possess.

gehorsamster Reichs-Hof-Rath der rechtlichen Meynung ist:

Gutachten. 1) Daß zuförderst alles dasjenige, was, dem Kayserlichen Rescript vom 8. Nov. 1721. zuwider, in puncto possessorii weiter unternommen worden, und zwar in specie die anderweit angemaßte eigenmächtige Veranstaltung wegen des Fürstlich-Würtemberg-Stuttgardtischen Raths-Collegii in Mömpelgart, gänzlich hinwieder zu cassiren und aufzuheben.

2) Sey der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt indefinitè bey der Possess vel quasi, so weit am 27. Jul. 1715. der Herr Herzog zu Würtemberg-Mömpelgart selbige gehabt, und ihme, dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt, übergeben und eingeraumet, cum omni causa bis auf weitere Kayserliche Verordnung zu schützen, sonst aber von Benennung des Wildbadischen Tractats, ingleichem derer vier Herrschaften, nach dem von der Kayserlichen Conferenz erleuchtet gestellten und von Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Gutachten vom 8. Nov. 1721. zu Verhütung eines und des andern, besonders an Seiten derer Fürstlichen Agnatorum zu Oels, besorgenden Præjudicii, ingleichem einer beschwerlichen Collision mit der Cron Franckreich, zu abstrahiren. Immassen auch zu dem Ende, ungeachtet sonst die Stuttgardtische Possess nach der Analogia Juris nur ad vitam Auctoris, des Herrn Herzogs zu

Möm-

Mömpelgart, statt hat, also nach dessen Tode expiriret,

In iis, quæ habent dependentiam successivam, resoluto jure dantis, resolvitur & jus accipientis,

L. 31. de pignor.

und dagegen Ew. Kayserl. Majestät, als obristen Richtern im Reich, vor Austrag des zwischen denen Fürstlichen Agnatis obhandenen Successions-Stritts die Sequestration gebühret,

Ordinat. Camer. P. 2. Tit. 21. §. ult.

selbige zwar in pectore zu behalten, aber vorjetzo, zumahl vor der Zeit, nicht zu berühren, sondern auszusetzen wäre.

3) Sey, nachdem der Herr Herzog zu Mömpelgart gegen die dem Herrn Herzog von Stuttgardt selbst Anno 1715. übergebene und 6. Jahr lang beybehaltene Possess Anno 1721. privato ausu sich gesetzet, und selbige eigenmächtig unternommene Thätlichkeiten, des am 8. Nov. 1721. gestellten und ihme richtig insinuirten Kayserlichen Rescripts ungeachtet, continuiret, auch vergrössert, nunmehro an ihn und dessen Beamte, mit Vorbehalt der behörigen Ahndung ratione præteriti, ein anderweitiges Kayserliches Rescriptum notificatorium, restitutorium & inhibitorium, und zwar sub pœna 50. Marck löthigen Goldes, dabeneben, zu Vermeidung aller hierunter besorglichen Weiterung und Reprimirung der an Seiten Mömpelgart anscheinenden Renitenz, zugleich

4) eine Executions- und Manutenenz-Commission auf den Herrn Churfürsten zu Bayern und Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel zu erkennen, und Deroselben das Kayserl. Rescript an Mömpelgart in Copia, zur Nachricht, & Originali, zur Insinuation, auch mit weiterer gemessener Kayserl. Verordnung, beyzuschliessen; Hingegen

5) weil die vorhin am 8. Nov. 1721. an die Mömpelgartische Beamte und Unterthanen ergangene Patentes nur wider die Fürsten-Standes-Erkennung derer Weiber und Kinder gerichtet und nicht zugleich von gegenwärtiger Causa spolii gefasset, hiernächst wider die Mömpelgartische Beamte das Membro 3. zuerkannte Kayserliche Rescript zugleich extendiret, und sonsten an Seiten derer übrigen Unterthanen dißfalls noch zur Zeit ein- und andere Renitenz nicht angezeiget worden, Patentes Cæsareæ auszusetzen.

Hiernächst, und so viel

2do) die Würtemberg-Oelsische *Intervention* betrift, ist selbige in Exhibito vom 25. Sept. 1722. fürnehmlich dahin gerichtet, daß das Stuttgardtische Raths-Collegium in Mömpelgart hinwieder cassiret, und ihnen, den Herrn Herzogen zu Oels, als Intervenienten, hingegen dergleichen dortselbst anzuordnen verstattet werden möchte.

Nachdem aber solche Intervention in Possessorio summario zwar wohl ex causa possessionis

nis anterioris, dergleichen aber an Seiten Oels nicht angeführet, vielweniger bescheiniget wird, hingegen keineswegs auch ex causa *Petitorii* ad impediendam executionem statt hat,

MEICHSNER Tom. 3. Decis. 13. n. 367.
MEV. 3. Decis. 96.

als hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath, denen Rechten nach, dafür:

Daß der Herrn Herzoge zu Würtemberg-Oels Intervention in dieser Spolien-Sache nicht statt habe, jedoch denenselben, wie auch der Neustädtischen Linie, ein Kays. Decretum salvatorium dahin, daß ihnen insgesamt die anjetzo anderweit bestättigte Stuttgardtische Posses an ihrem vermeyntlich habenden Successions-Recht, auf begebenden Fall, weder in Petitorio, noch Possessorio, nachtheilig seyn solle, ertheilet, auch demselben die Kayserliche Cognition und Judicata hierüber, zu Unterbrechung eines neuen Jurisdiction-Stritts, verwahrlich eingerücket werden könne. Gutachten.

Letztlich hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath der Nothdurft befunden, Ew. Kays. Maj. aus denen Stuttgardtischen und Mömpelgartischen Exhibitis vom 30 Sept. und 9. Dec. 1722. allerunterthänigst anzuzeigen, welchergestalt in obbenannten vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chastelot, das vor die Röm. Kayserl. Majestät bis Anno 1713. eingerichtete öffentliche Kirchen-Gebet Anno 1714. geändert, und auf den König in Franckreich ge- Anzeige.

fasset, hiernächst, auf Mömpelgartische Veranlassung, einige Französische Miliz eingeleget worden seyn solle, hierüber die Appellationes an das Burgundische Parlament in Bisanz gestellet, und vor demselben, wider das Herkommen, Catholische Beamte aufgenommen und beeydiget würden.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr! zwar nach Innhalt derer Würtembergischen Pactorum Familiæ von Anno 1617. auch über obige vier Herrschaften zwischen der Grafschaft Burgund und Mömpelgart Irrungen erreget, und zu der Zeit noch nicht zur Richtigkeit gebracht, nachhero aber, wie aus der bey dem Baadischen Friedens-Congreſs Anno 1714. übergebenen ausführlichen Mömpelgartischen **Vorstellung**, ingleichem der Stuttgardtischen *Deduction*

ap. Lünig Grundfeste Europ. Potenz. Gerechtsame, Tom. 2. fol. 321. usque 334.

im Exhibito vom 30. Sept. 1722. mit mehrerem zu erkennen, durch die Pyrenäische, Aachische, Nimwegische, Ryßwickische und Baadische Friedens-Schlüsse vor des Reichs Bottmäſſigkeit assopiret worden, da besonders Kayser Carl der Fünfte, glorwürdigsten Andenckens, als zugleich Graf von Burgund, selbst, in causa Annen von Neuf-Chatel an einem, Mömpelgart andern Theils, das Erkänntniß dahin, daß Mömpelgart wegen selbiger vier Herrschaften keineswegs vor einem Burgundischen Parlement zu erscheinen und zu antworten schuldig, gestellet, hiernächst Anno 1583. Herzog Friedrich ohne einigen Widerspruch

spruch von Burgund die Reformation nach dem in selbigem Jahre publicirten Religions-Edict dortselbst verordnet, wie nicht weniger die Cron Franckreich Anno 1614. ex compromisso, vermittelst dero Parlements zu Grenoble, das Laudum vor Mömpelgart, und des Reichs Jurisdiction, contra den König in Spanien, als dermahligen Grafen von Burgund, abgefasset; diesemnach nicht abzusehen, auf was Maße angeregte Cron Franckreich nachhero, und da Anno 1679. vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, die Grafschaft Burgund an selbige Crone gekommen, ihr vorhin gefaßtes und homologirtes Laudum zu dero Privat-Nutzen verändern können:

Also überlässet Ew. Kayserl. Majest. allerhöchst-erleuchteten Ermessens gehorsamster Reichs-Hof-Rath in tiefester Devotion lediglich, ob und auf was Maße, nach Beschaffenheit der jetzigen Conjuncturen, diese nicht ad disceptationem judiciariam in Imperio, sondern zu absonderlicher Handlung cum extero Rege gehörige Sache, zu Sustinirung derer Kayserlichen und des Reichs Gerechtsamen, tractiret und gefördert werden möchte.

QUÆSTIO II.

hat pro objecto den Statum *Dignitatis*, zusammen vor Weiber und Kinder, ingleichem *Successionis* futuræ in Allodio & Feudo, absonderlich vor die Kinder.

Stuttgardt, insgl. Oels, contra Mömpelgart, in puncto Status Familiæ.

Diese

Diese Frage wird hauptsächlich zwischen **Stuttgardt** und **Mömpelgart** ventiliret, worbey aber auch **Oels** interveniret, und deßfalls mit Stuttgardt, contra Mömpelgart, jedoch separatim, causam communem machet.

Historia Facti. Worbey zuförderst aus der Mömpelgartischen gedruckten, auch nachhero durch weitern Druck bestättigten Historia Facti festzustellen, daß der Herr Herzog zu Mömpelgart

1) zu **Annen Sabinen**, gebohrner **Hedwigerin**, einem, nach Stuttgardtischer Anzeige in Exhibito vom 7. Jan. 1723. vorhin mit Gottlieb Leopold von Zedwitz verlobten, nachgehends aber, vermittelst des Consistorial-Spruchs in Breßlau vom 18. Aug. 1695. hinwieder losgesprochenen Cammer-Mägdgen am Oelsischen Hofe, deren Vater, nach weiterer Stuttgardtischer Anzeige, anfangs Anno 1650. ein Becker in Liegnitz gewesen, nachhero aber 1669. als ein Landsaß in Gasdorf, eine von Pogrell geheurathet, sich gesellet, und Anno 1695. den 1. Junii, also noch vor der Consistorial-Dissolution des Zedwitzischen Ehe-Gelöbnisses, auch bey Lebzeiten Dero Herrn Vaters, Herzogen Georgens, mit selbiger reitende (equites) zu Pejoniz, als einem Skokischen Filial bey Posen, in Pohlen, angekommen, und dortselbst durch den damahligen Pfarrern Augustanæ Confessionis, Fuchsen, sich copuliren, nachhero aber von derselben, auf Anno 1700. allbereits vorhergegangene Privat-Ehescheidung, erst Anno 1714. publicè, vermittelst

mittelst des geistlichen Consistorii in Mömpelgart, gänzlich, diesemnach auch ratione vinculi, separiren lassen.

Von dieser, welche nach angeregter Privat-Scheidung Anno 1701. nebst ihren dreyen Brüdern, von Ew. Kayserl. Majestät höchst-seligsten Herrn Vatters, Kaysers Leopoldi Majestät, glorwürdigsten Andenckens, in den Grafen-Stand von Sponeck erhoben worden, auch annoch am Leben ist, hat er, der Herr Herzog zu Mömpelgart, den 15. Febr. 1696. eine Tochter, Leopoldinen Eberhardinen, ingleichem am 12. Dec. 1697. einen Sohn, Georg Leopold, also auch noch vivente Patre, Duce Georgio, welcher erst Anno 1699. mit Tod abgegangen, erzielet.

2) Hat der Herr Herzog zu Mömpelgart Anno 1700. nach beschehener Privat-Scheidung von der ersten, mit **Henrietten Hedwig**, des Stadt-Knechts in Mömpelgart, Pierre Courier, Nepte, und selbigen Sohnes, *L'Esperance*, eines Kayserlichen Lieutenants in Ungarn, Tochter, nachdeme diese vorhero von ihrem Ehemanne, Johann Ludwig Sandersleben, ex causa adulterii maritalis, geschieden seyn soll, sich, jedoch ausser der Ehe und ohne priesterliche Copulation, eingelassen, und von selbiger, als einer Concubin, fünf natürliche Kindere, wovon noch zweene, weiblichen Geschlechts, am Leben, erzielet, von welchen aber vorjetzo, wie Mömpelgart selbst eingestehet, keine Frage ist. Als nun diese Henriette Hedwig Anno 1700. nebst ihrer Schwester, Elisabeth Charlotten, in den

Baro-

Baronat-Stand de L'Esperance gesetzet worden, und Anno 1707. mit Tod abgegangen, ist

3) Herr Herzog zu Mömpelgart eod. anno 1707. zur Cohabitation mit der Verstorbenen leiblichen Schwester, oberwehnter **Elisabeth Charlotten**, ohne vorhergehende Cognition und Kirchen-Ceremonie, verschritten, und hat selbige Anno 1718. ihme öffentlich antrauen lassen, auch von ihr vor Anno 1718. seine Kinder, wovon Henriette Hedwig, Leonhard Leopold, Eberhard, Carl Leopold und Elisabeth Charlotte noch am Leben, nach Anno 1718. aber eine hinwieder abgelebte Tochter, und letzthin den 16. Aug. 1722. einen Sohn, Georg Friedrichen, gezeuget.

Wie nun hierinn der Status Familiæ an Seiten des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, nach dessen eigener in Druck gegebenen Anzeige, bestehet; also determiniret sich gegenwärtige Frage eigentlich dahin: Ob gedachte **Elisabeth Charlotta**, Freyin von L'Esperance, nunmehro, nach der Anno 1718. erfolgten priesterlichen Copulation, vor des Herrn Herzogs zu Mömpelgart rechtmässige Fürstliche Gemahlin zu achten, folglich die mit derselben, wie auch die vorhin mit Annen Sabinen Hedwigerin, erzeugete Kinder insgesamt vor Fürsten-mäßig, also auch die Söhne vor Successions-fähig an Lehen und Erbe bey der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart, und denen darzu gehörigen neun Herrschaften, zu erkennen, denen Töchtern hingegen die bey dem Fürstlichen Hause Würtemberg übliche Ausstatung gebühre?

Darge-

Dargegen, was die in der Provinz Bresse, in Franckreich, belegene, und per Nuptias auf Herzog Georgen, und folglich dessen Sohn, den jetztregierenden Herrn Herzog zu Mömpelgart, Erbgangs-weise gebrachte Grafschaft *Colligny* anlanget, selbige zu denen Reichs-Landen nicht gehöret, sondern Anno 1714. vom Herrn Herzogen zu Mömpelgart denen **Sanderslebischen** Kindern, als seinen nachhero von ihm adoptirten, und an seine mit der ersten, Annen Sabinen Hedwigerin, erzielte Kinder anderweit verheuratheten Stief-Kindern, auch übrigen mit **Henrietten Hedwig** erzeugten natürlichen Kindern, geschencket worden.

Worbey zuförderst, ratione *Processus*, zu erinnern: Monita ratione Processus.

1) Daß auch ein Jus *futurum* ratione successionis ante casum mortis in judicium ad effectum declarationis juris, in eventum competentis, deduciret werden könne,

HEIG. 2. quæst. 8. n. 33. seqq.
SAND. decis. lib. 1. tit. 4. def. 3.

da besonders in gegenwärtigem Fall der älteste Sohn, Georg Leopold, in Literis an Ew. Kayserl. Majestät vom 24. Julii 1722. um Absolution à Juramento und Manutenenz gebeten, dergestalt selbst sich einer Diffamation unterzogen, und hiedurch die Fürstliche Interessenten ad agendum provociret.

2) Daß bey solchem Stuttgardtischen und Oelsischen Anspruch, in der das noch lebende Mömpelgartische Weib, und die von demselben, auch

dem ersten, erzielete Kindere, in puncto Status betreffenden Sache, die hierbey und ad Quæstionem Imam gehörige Circumstantia Spolii nondum evacuati nicht dem Herrn Herzogen zu Mömpelgart, als Spolianten, sondern dem Herrn Herzogen zu Stuttgardt, als Spoliato, ad excipiendum, diensam, keinesweges aber auch ad agendum hinderlich seyn mag.

3) Daß in hac Natalium causa nunmehro eine sonst ordentlich erforderliche Communication derer hinc inde exhibitorum, ungeachtet selbige von Mömpelgart zu mehrernmahlen gebeten worden, vor dem End-Spruch, und zwar aus nachfolgenden Ursachen, nicht zu verfügen, sondern selbiges Erkänntniß ohne Anstand abzufassen; alldieweil

(1) Causa super statu, als extraordinariæ cognitionis, ohne ordentlichen Process und dessen Solennibus, nur in essentialibus auszuüben, da besonders Imperator hodieque de *plenitudine* potestatis in gewissen Fällen sine citatione adversæ partis wohl procediren mag,

Novissime Martini, Comment. Proc. tit. 4. §. 1. n. 26. ibique in Analect.

immassen aus denen kundbarsten Reichs-Satzungen, besonders A. Bulla Tit. 1. & 2. §. Et quia, Constit. Imp. de Anno 1521. Rec. Imp. de Anno 1544. §. Als Wir aber, & de Anno 1555. §. Solches und jedes, item de Anno 1559. §. Und nachdem, R. I. nov. de Anno. 1654. sattsam zu erkennen; Hiernächst causæ maturandæ definitionis Cæsareæ urgentes sich ereignen, als

daß

daß die Cron Franckreich, nach Anzeige Stuttgardt in Exhibito vom 7. Jun. 1723. in fin. ingleichem Mömpelgart in Specie Facti fol. 46. b. dißfalls den Kayserlichen Ausspruch abzuwarten, und mit selbigem sich lediglich zu conformiren, zu mehrernmahlen contestiret, diesemnach hierunter die vorhandene opportunitas temporis, bevorab wegen Situation derer Mömpelgartischen Lande, auch des Herrn Herzogs zu Mömpelgart kundbaren schwachen Zustandes, ingleichem des hierbey concurrirenden Interesse Imperii, und in specie des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich, nicht zu verabsäumen, wie nicht weniger eine desto grössere Contumelia des gesamten Fürstlich-Würtembergischen Hauses, welche, nebst einem besondern Aergerniß beym Reiche, durch mehrere Weiterung erwachsen würde, allerdings zu verhüten.

(2) Würde dergleichen sonst übliche Communication einige Relaxationem Juramenti ad effectum agendi præsupponiren, welche aber, da Exceptio non legitimorum natalium in continenti liquida, diesemnach ad impediendum litis ingressum zulänglich, sine participatione perjurii wohl nicht geschehen mag.

(3) Ereignen sich allhier Quæstiones juris & facti. *Juris* gehören ad *officium* Judicis,

Ord. Camer. P. 3. Tit. 40. §. 2.

MYNSING 5. Obs. 88. in fin.

Facti hingegen seynd *duplicis* iterum generis, circa facta pertinentia & impertinentia. Was *pertinentia* eaque adæquata betrift, ist die

Communicatio allbereit extra judicium per anticipationem geschehen, diesemnach, und da hierinnen alles, was ad substantiam causæ gehöret, enthalten, eine weitere Communicatio judicialis pro actu inani & frustratorio zu achten, gestalt erstlich Mömpelgart eine Repræsentation, sub Rubrica: Species Facti vom gründlichen Zustand und Situation der Mömpelgartischen Familiæ, im Oelsischen Exhibito vom 26. Maji 1721. in Druck ergehen, und Stuttgardt selbige mit Anmerckungen und Marginalien nachdrucken, und am 30. Sept. 1722. übergeben, auch hierauf weiter Mömpelgart obige Stuttgardtische Anmerckungen im Exhibito vom 9. Decembr. 1722. vermittelst ebenmässigen Drucks, widerlegen lassen.

Wie nun in diesen dreyen hinc inde gewechselten Schriften cardo negotii & nervus causæ gänzlich erschöpfet, auch dabey Mömpelgart, als Reo, das letzte Wort gelassen worden; also seynd in denen nachhero beyderseits eingelangten Exhibitis nur Argumenta *concomitantia*, Adminicula und Erläuterungen, welche jedoch ad substantiam Facti nicht erforderlich, enthalten, daß dahero deren Communication nicht vonnöthen, noch, bey so gestalten Sachen, und da vorjetzo allbereit ein Definitiv-Erkänntniß zu stellen, das von **Mömpelgart** pro liberis gebetene Provisionale, zumahl vivente adhuc patre, statt hat.

Ex lege 3. §. 4. de Carbon. Edict.

Dahingegen angeregte Exhibita, so weit selbige den Statum Familiæ betreffen, hinc inde è

Can-

Cancellaria, auf Anmelden, jedoch nur ad notitiam, verabfolget werden mögen.

In *Meritis* Causæ aber ereignen sich contra die Mömpelgartische Weibere und Kindere folgende ex Facto, nach obigen dreyen gewechselten Schriften, & Jure hergeleitete adæquata decidendi Fundamenta, und zwar: Merita Causæ.

I. In genere, als: I. In genere.

1) Confessio, eaque rationalis des Herrn Herzogs zu Mömpelgart in dem Wildbadischen Tractat vom 18. Maji 1715. verbis: Daß er bishero in keine erlaubete und bey dem Fürstlichen Hause erforderliche Standes-mässige Vermählung sich eingelassen; hiernächst die auf dreyerley Art erzielete Kinder so wenig zur Succession in die gefürstete Grafschaft Mömpelgart, und die davon dependirende neun Herrschaften und Appertinentien, als zu einiger Apanage und Abfindung, aspiriren, noch dieserhalb das geringste fordern könten, auch mit weiterer Benennung illegitime und der Succession unfähige Kinder. 1) Confessio, quæ est & dicitur probationum regina.

Worbey dann zwischen der Wildbadischen *Convention* an sich selbst, und der darinn loco medii termini gesetzten *Confession* de Statu Familiæ, dieser Unterscheid fest zu setzen, daß, ungeachtet obige Convention von Mömpelgart vorjetzo, in Ansehung eines und des andern darbey mit einlauffenden Umstandes, als eine monstrosa Conventio befochten, auch von gehor-

samstem Reichs-Hof-Rath selbst beyseit gesetzet wird, jedoch die einmahl, und zwar purè, aus triftigen Ursachen gefaßte Mömpelgartische *Confessio* de Statu familiari bey Kräften bleibet, und daraus nicht allein dem Fürstlichen Hause Würtemberg, sondern auch dem Reich, und in specie dem Durchlauchtigsten Erz-Hause, ein zu Recht beständiges Jus Familiæ Montis Bellicardi exclusivum erwachsen,

Hujusmodi enim Confessio abit in contractum, adeo, ut revocari amplius non possit, Castrens. in l. 51. C. de Episcop. & Cleric. n. 2.

da besonders selbige Confession zugleich durch die Subscription dreyer Mömpelgartischen Räthe gestärcket, auch sonsten das Mömpelgartische Einwenden, wegen der hierbey ermangelnden Kayserlichen Confirmation, in Ansehung, daß solche Wildbadische Convention pro pacto non coaugmentativo, sondern vielmehr pro diminutivo, diesemnach Imperio ad effectum maturandæ consolidationis utili zu achten, billig bey Seite gesetzet wird.

Hierzu kommt die vom Herrn Herzog zu Mömpelgart ex intervallo erfolgte **Bestättigung**,

Eaque geminata reiteratio & repetitio actuum omnem tollit erroris præsumtionem & vim habet motus proprii, confirmationis item & renuntiationis, ita, ut trahatur etiam ad incogitata, secundum Dd. communiter.

gestalt derselbe, derer von denen Stuttgardtischen Depu-

Deputirten erweckten und in Literis vom 22. Julii 1715. declarirten Hindernissen ungeachtet, den 26. Julii 1715. bey der zu selbiger Zeit an Stuttgardt angeordneten Eventual-Huldigung das vorige Bekänntniß de Statu familiari, verbis:

Indem Wir nicht Stands-mässig, wie es sich bey dem Fürstlich-Würtembergischen Hause gebühret, vermählet gewesen, mithin keine legitime und Erbs-fähige Descendenten haben,

wiederholet, dabeneben den 27. Jul. eod. bey der Ubergabe derer vier Herrschaften, ingleichem in Literis an Stuttgardt vom 29. Jul. und 4. Sept. eod. anno 1715. eine vollständige Ratification und Versicherung gestellet, wie nicht weniger, welches als etwas besonderes zu bemercken, ungeachtet er Anno 1718. sich mit dem jetzigen Weibe öffentlich copuliren lassen, jedennoch in dem an Stuttgardt errichteten Antwort-Schreiben vom 26. Nov. 1719. eine nochmahlige Versicherung dahin:

Daß er nichts gethan, was wider den Wildbadischen Tractat und wider die *Pacta Familiæ* lauffet, noch thun würde, im Fall Stuttgardt nichts wider dieselbe gethan habe, noch thun werde;

gegeben, solchergestalt zugleich, wasmassen angeregte Copulation nicht ad effectum Conventioni Wildbadensi contrarium geschehen sey, deutlich declariret.

Ferner haben beyde überlebende Weibere, als die geschiedene Gräfin von Sponeck, nebst ihren

zween Kindern, und Elisabeth Charlotta von *L'Esperance*, vor sich und ihre Kindere, vermittelst eines schriftlichen Auffsatzes, am 29. Jul. 1715. mit Consens des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, als Vaters, und Decret desselben, als Landes-Fürstens, nach vorhero bey der Mömpelgartischen Regierung geschehenen Cognition, auch Erklärung der Wildbadischen Convention, eine absolute Begnügung bekennet, diesemnach, wann sie, die Kindere, einiges Recht an die Mömpelgartische zehen Graf- und Herrschaften, entweder in puncto Successionis, oder als eine Abfindung, Apanage und Alimentation, etwa haben sollten, könnten oder möchten, selbiges an Stuttgardt cediret, ingleichem allen Prætensionibus, wann ihnen, denen Kindern, und ihren Erben, einige an die Succession &c. de jure zukommen sollten rc. deren weder in forma Successionis, noch einiger Abfindung und Appanage, sich zu gebrauchen, renuntiiret, solchergestalt beydes, die Cession und Renuntiation, nicht purè, als ob sie schlechterdinges dergleichen Recht hätten, sondern nur *conditionatè* und in eventum, wenn selbige ein Recht haben möchten,

Conditio nihil ponit in esse, ita, ut in conditione positum non sit in dispositione, per vulgat.

sonst aber auch, cum clausula Juramenti: So wahr Uns GOtt durch JEsum Christum zur Seligkeit helffe, gefasset, dabeneben, mit Attestirung und Unterschrift derer der Pflicht ad hunc Actum erlassenen und auf die Justiz lediglich verwie-

verwiesenen vier Regierungs-Räthe bestärcken lassen.

Hiernächst hat auch der älteste Sohn, **Georg Leopold**, am 18. Octobr. 1715. zu Ludwigsburg, mit Zuziehung des Mömpelgartischen Raths, und hierzu erbetenen Assistentens, Falor, so, nach jetziger Mömpelgartischer Anzeige, dergleichen Rath nicht, sondern ein Studiosus Theologiæ, gewesen seyn soll, gleichwohl aber, bevorab bey dem theologischen Studio, die Beschaffenheit eines Eydes wohl verstanden und inculciret haben mag, ingleichem eines Stuttgardtischen ad hunc Actum der Pflicht erlassenen Regierungs-Raths, Pfauens, zu deren dahin:

Daß selbiger, im Fall er, kraft seiner Gebuhrt, an denen Mömpelgartischen Landen Recht und Anspruch hätte, solches, Innhalts der Cession und Renunciation vom 28. Julii 1715. an Stuttgardt cediret, auch demselben für sich, und seine Nachkommen, auf ewig renunciiret haben, noch jemahls einige Zuflucht zu dem Beneficio seiner Minderjährigkeit, oder andern Exceptionen, sie mögten Nahmen haben, wie sie wollen,

Renunciatio generalis, eaque jurata, vim habet specialis renunciationis,

Arg. l. 77. §. 23. de legat. 2.

nehmen wolle,

abgefaßten, und ihme vorgelesenen, auch wohl explicirten Juraments-Notul, iterato, und ganz willig, sich erboten, ingleichem selbige, mit Ablegung des Degens, und Aufhebung derer

dreyen Fingere, nachgesprochen, wie nicht weniger, nebst seinem Assistenten, unterschrieben; wordurch denn, und da zumahl keine idonea revocationis causa sich ereignet, denen sämtlichen dißfalls Interessirten anderweit ein Jus irretractabile erwachsen.

2) Pacta Domus.

2) *Pacta* Domus Würtembergicæ de Anno 1617. §. Dieweil auch, verbis:

Daß keiner unter ihnen (denen paciscirenden fünf Brüdern) sich ohne den andern, sonderlich aber des ältern regierenden Herrn Brudern, als des Haupts dieses Fürstl. Hauses, Rath, Vorwissen, Will und Belieben, zumahl aber

(Vocula implicativa *præsertim* exprimit, 1. causam finalem, 2. minus dubitabilem. STRAUCH Lexico p. 177.)

nicht ausser dem Fürstlichen **Stand**, verheurathen soll, noch will.

gestalt dann, daß selbige Pacta (1) in rem concepta, nebst der assistentia *Juris* communis,

L. 13. C. de contrah. stip.

ex contextu in verbis & sensu, in specie ex causa impulsiva & finali,

Mit Beziehung auf die alt-vätterliche, von dem Röm. Kayser confirmirte Verträge, die darauf erfolgte Erection, Land-Tags-Abschiede und derer Herzogen Christophorus und Ludwigs testamentarische Dispositiones, item, haben auch hiemit, als an sich selbst löblich,

löblich, Fürstlich und billig, die fernere Verordnung gethan, eod. §. spec. item, es seye diese Verordnung aus vernünftigen, treflichen und heilsamen Ursachen beschehen, item, es haben ꝛc. vor sich und ihr jedes Nachkommen vereiniget, daß sie ꝛc. dieser vor gut angesehenen hochnützlichen Anordnung, wegen ꝛc. gemäß sich erzeigen ꝛc. wollen, item, und deren Fürstl. Posterität, it. vor sich und deren Erben und Nachkommen, sie hiedurch ebenmässig zu verbinden, unter einander ꝛc. jurato.

wohl zu erkennen. Hiernächst (2) seynd angezogene Pacta Domus *jurata* in forma solenni mit Hand-gebender Treu, und Leistung eines aufgereckten rechten leiblich-geschworenen Eydes, unwandelbar befestiget, diesemnach, vermöge bekannter **gemeinen Rechte,**

L. 41. de Transact.

von besonderm Nachdruck, ingleichem mit dem Anhange vom Interesse des Landes, daß solche Pacta jetzo und in künftigen Zeiten ungewancket, fest und standhaftig, gehalten werden sollen, verfasset. Ferner (3) von denen Würtembergischen Prælaten, und selbiger Landschaft, mit Anhenckung ihres gemeinen Insiegels, *comprobata.*

Assensus Ordinum Provincialium ejusmodi Pactis Familiaribus multum roboris addit, post Betsium & Itterum novissime

Ludolf. de Introd. Jur. Primogenit. part. spec. §. 11. n. 16. seq.

Dabeneben (4) von denen Römischen Kaysern, nicht zwar, wie Oels in Exhib. vom 25. Sept.

1722. vorgiebet, in specie, sondern jedoch in genere, bey der Investitur, ingleichem per Capitulationes Cæsareas earumque novissimam, Art. 1.

confirmata. Immassen auch selbige Pacta in Ew. Kayserl. Majest. allergnädigstem Decret an gehorsamsten Reichs-Hof-Rath vom 2. 3. Sept. 1722. fürnehmlich zum Fundament und Norma decidendi gesetzet worden. Noch weiter äussert sich (5) daß mehrberührte Pacta Domus in gegenwärtigem Special-Punct von Mömpelgart seynd *agnita*, und zwar erstlich *re*, sive facto, vor der Wildbadischen Convention von Anno 1715. gestalt die erste, Hedwigerin, nachhero Gräfin von Sponeck, der angegebenen priesterlichen Copulation ungeachtet, wie unten ex propria confessione erwiesen wird, als eine vermählete Herzogin, und deren Kinder als Fürstenmässig, nicht tractiret und benennet worden, vielweniger, da die beyden Schwestern von L'Esperance nur Concubinen gewesen, die von denenselben erzielete Kinder jemahls eines Fürsten-Tituls sich angemasset, noch anmassen können, ingleichem *verbis* in mehr-angezogener Wildbadischen Convention und deren vielen folgenden Ratificationibus, auch noch nach der Anno 1718. mit dem letzten noch lebenden Weibe fürgenommenen priesterlichen Copulation, in dem allbereit oben angeführten Antwort-Schreiben an Stuttgardt vom 26. Nov. 1719. und der darinn befindlichen Contestation, daß er, Herr Herzog von Mömpelgart, nichts gethan, noch thun werde, was

wider

wider den Wildbadischen Tractat und *Pacta Familiæ* lauffete. Worzu kommet (6) daß dergleichen *Pacta* familiaria als Legibus & Moribus *Germaniæ* consentanea anzusehen, in mehrerer Erwegung, daß, nach dem deutlichen Innhalt derer Sächsischen,

Cap. 20.

ingleichem Schwäbischen Lehen-Rechte,

Cap. 40.

liberi ex matrimonio inæquali sine lege Morganatica, als à Principe aut Comite Imperii cum *nobili* vel ignobili uxore inito nati, welche, stylo utriusque Juris Saxonici & Alamannici, nicht ebenbürtig, i. e. secundum Glossam, nicht gleicher Geburt und Adels, seyn, ad dignitatem & successionem paternam nicht zuzulassen, immassen solches von denen bewährtesten *Publicisten*,

Novissimè STRUV. S. I. Publ. c. 27. §. 16. ubi ad contraria respondet.

Conf. SCHILTER Comment. Jur. Feud. Aleman. c. 40.

gründlich gezeiget und mit verschiedenen Præjudiciis, als de Henrico, Marchione Misniæ, Reinhardo, Hanoviæ Comite &c. bestärcket wird, und da auch gleich ejusmodi Pacta Familiæ auf die von einem Reichs-Fürsten mit einer ihm Vermählten von Adel, so zu Schild und Helm gebohren, und deren Geschlechte aus dem fünften oder sechsten Heerschild herrühret, erzeugete Kindere füglich nicht zu erstrecken wären, so ermangelt jedennoch es in gegenwärtigem Fall an der Application, indem das erste und

dritte Weib, von welchem allhier die Frage ist, der Geburt nach weder Schild und Helm hat, noch auch zu einem von den sieben Heer-Schilden, worinn, nach dem

Jure Feudali Alamannico c. 1.

ingleichem

Speculo Saxonico antiquissimo An. 1488. Lipsiæ impresso lib. 1. art. 3.

das Corpus totius *Nobilitatis* Germanicæ bestehen soll,

Sub Henrico IV. jam septem clypeorum militarium mentionem fieri, testatur

Chronicon Laurishamense FREHERI p. 78. 88. & 91.

CAR. DU FRESNE voc. Clypeus.

SCHILTER Comment. Jur. Alemann. c. 1. §. 1. p. 19.

OCKEL. de præscript. immemor. p. 47.

gezogen werden mag, sondern vielmehr als bürgerlichen Standes anzusehen, folglich deren Descendenz, cæteris etiam paribus, ipso jure, nach denen Teutschen Rechten und uralten Observanz, von Succession in das Fürstenthum ausgeschlossen wird, wie solches in der **Anhalt-Bernburgischen** Vermählungs-Sache in gehorsamstem Reichs-Hof-Rathe gründlich ausgeführet, und von Ew. Kayserl. Majestät allerhöchst-erleuchtest bestättiget worden. 7) Werden mehr-angezogene Pacta *usu* recenti bestättiget, immassen die Præjudicia

apud STRUV. S. J. P. c. 27. p. 16.

von dem Gräflichen Haus Ysenburg von Anno 1607.

1607. ingleichem von Domo Brandenburgica & Zollerana de Pactis, Anno 1695. erectis, & d. 30. Jun. 1707. confirmatis, bewähren. Hierüber ist endlich (8) gegenwärtigen Würtembergischen Pactis Familiæ von Anno 1617. ex dispositione legis, kraft des darinn dißfalls gebrauchten Worts soll, anders, als Mömpelgart vermeynet, der Effectus *Annullationis* allerdings beyzulegen:

Pacta Familiæ inter Ordines Imperii inita habent vim *Legis*, atque adeo jurata præsertim effectum Annullationis.

Arg. L. penult. C. de Donat. inter V. & U.
L. ult. C. de Reb. alien.
GAIL. 2. Obs. 127.
KNIPSCHILD. de Fideicommiss. c. 6. n. 55. & c. 11. n. 14. & 20.

Die sonst selbigen Pactis Familiæ von Mömpelgart entgegen gesetzte übrige Momenta seynd folgende, als: Momenta Pactis Domus contraria removentur.

1) Responsum Facultatis Juridicæ *Helmstadiensis* vom m. April. 1698. de Pactis in Domo Principum *Albaniæ* Anno 1657. initis, als nach welchen libertas matrimonii ineundi cum origine *nobili* eingeschräncket worden.

Wiewohl nun ermeldte JCti Helmstadienses, als civici ordinis, pro eoque ornando allaborantes, und zwar nicht in vim decisionis ad Acta judicialia, sondern nur ad narrata partis per modum consilii, dahin, daß selbige Pacta unkräftig, auch die Successores daran nicht gebun-

gebunden wären, respondiret, so ist jedoch ex Contextu derer zu Behauptung selbiger Meynung angeführten Rationum ohnschwer zu erkennen, daß an einem Theil die zum Fundament gesetzte Analogia juris privati keinesweges ad causas matrimoniales Principum Imperii contra regulas & usum Juris publici erstrecket werden könne, andern Theils auch der besonders ad decidendum erforderliche Unterscheid inter liberos natos, aut conceptos & nascituros, bey Seite gesetzet worden, gestalt dann (1) nicht zu ergründen, warum sonst die Jure Naturali & Gentium nachgelassene libertas matrimonii ineundi, zumahl aus gewissen triftigen und dem Land-Adel, auch besonders einem Fürstlichen Haus, heilsamen Ursachen,

> Matrimonia illustrium promovent litium finem, pacem, fœdera, & reipublicæ augmenta.
>
> BETSIUS de Pact. illustr. Famil. c.6. §.37. secundum doctrinam H. GROTII de J. B. & P. 1.2. §. 5.
>
> STRYCK. Us. modern. ad π. Tit. de Rit. nupt. §. 7.

nicht zwar in substantia und schlechterdinges unterbrochen, sondern nur ratione *certorum* effectuum, entweder lege Civili, als bey denen Vasallen in denen Chur-Häusern **Brandenburg** und **Braunschweig-Lüneburg**, wegen der Adelichen Dignität und Lehens-Folge, oder auch Conventione solenni, eaque Familiari Statuum Imperii, utpote quæ legi æquiparatur, limitiret

werden

werden könne. (2) Die Kindere, welche aus dergleichen impari & Pactis Domus vetito matrimonio erzielet werden, ante nativitatem aut conceptionem, als Non-Entia, einiges Juris quæsiti, entweder ex Concessione Imperatoris, oder Pacto & Providentia Majorum, sich nicht zu erfreuen haben. Immassen auch (3) Jure *communi* Feudali dem Vatter inter filios diese Disposition gestattet wird, daß der Sohn, wann er in Feudo antiquo succediren will, zugleich obæratam hæreditatem paternam überneh- men, oder beydes fahren lassen müsse.

II. Feud. 45.

STRUV. S. J. Feud. c. 9. aph. 12. n. 7.

Dabeneben (4) einem Fürstlichen Hause im Reiche, nach der kundbaren Praxi, wohl erlaubet, denen Nachkommen in modo & gradu succedendi Ziel und Maaße zu setzen, solchergestalt derer Vorfahren Instituta aus erheblichen in den Statum publicum einfliessenden Ursachen zu erläutern, wie in specie die Introductio Juris Primogenituræ sattsam bewähret, gestalt dann selbige nicht allein ante nativitatem liberorum, sondern auch iis jam existentibus, statt hat, in mehrerer Erwegung, daß derer allbereit vorhandenen Kinder Jus non *præsens* & reale ist, sondern nur in habilitate bestehet, welche denen Kindern wohl nicht entzogen, gleichwohl aber das Exercitium de futuro eingeschräncket werden mag.

A. PISTOR. lib. 2. quæst. 13. n. 61. & 68. ubi contrariam Dd. opinionem vana somnia

somnia & commenta vocat. Consentit novissimè

Ludolf de Introd. Jur. Primogenit. Part. spec. §. 7. n. 5. seqq.

Hiernächst (5) einem Reichs-Fürsten ordentlich bevorstehet, da er etwa auf eine Person ungleichen Standes eine ehliche Affection geleget, für selbige re integra, diesemnach vor vollenzogener Ehe, die nach denen Pactis Familiaribus erforderliche Standes-Erhöhung, jedoch ceteris paribus & nisi contextus Pactorum repugnet, auszuwürcken. Ferner (6) dergleichen Matrimonium inæquale gleichwohl in essentia pro vero & rato, nicht aber auch pro legitimo & solemni, folglich die daraus gezeugte Kinder zwar wohl pro capacibus alicujus dignitatis, successionis, item & allodialis aut alimentorum, sonst aber nicht, pro habilibus ad capessendam patris dignitatem & successionem in Feudis Regalibus, eisque annexo Allodio immediato, zu achten. Wie dann auch (7) unter denen Publicisten, welche sonst Matrimonia inæqualia ordentlich cum pleno effectu vertheidigen, dabey selbst den Anhang:

Nisi aliud moribus aut *pactione* speciatim introductum doceri queat,

Itter de Feud. Imp. c. 14. §. 9.

machen, diesemnach dergleichen Pacta, jedoch salvo complexu Gentis secundum sex clypeos militares priores Nobilis, vor bündig achten. Worzu kommt (8) Interesse 1) Imperatoris & Imperii, ratione consolidationis; 2) hic expe-

ctativæ

ctativæ Austriacæ. (9) Daß in causa Albaniæ, wovon das Helmstädtische Responsum verfasset, nach dessen deutlichen Innhalt, von denen *Collateralibus*, oder Agnatis paciscentium, die Frage entstanden, dahingegen von denen Anno 1617. paciscirenden fünf Fürstlichen Brüdern die jetzo lebende sämtliche Herzoge von Würtemberg descendiren.

2) Daß bey dem Fürstlichen Hause Stuttgardt ein exemplum *contrarium*, de præsenti in persona uxoris & ejus filii unici, vorhanden sey; Immassen ermeldte Herzogin von Ernesto von Baaden-Durlach und Dero Gemahlin, **Urseln von Rosenfelß**, herstamme.

Worwider aber zu bemercken, daß oberwehnte Ursula von Rosenfelß aus einem uralten Geschlecht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft entsprossen, immassen RITTERSHUSIUS und WAGNER in Descriptione genealog. de præcipuis Familiis die von Rosenfels unter die Magnates gerechnet, hiernächst Kayser Maximilianus I. das Fürstliche Beylager durch eine eigene Gesandtschaft beehret, und solches Matrimonium als Fürsten-mässig in dem aufgerichteten Monumento emortuali angerühmet wird, worzu kommet, daß die jetzt-lebende Herzogin zu Stuttgardt von Ernesto in quinto gradu generationis entfernet, und das von der von Rosenfelß herstammende Hauß Baaden-Durlach, zumahlen in Mangelung einiger Pactorum Domus, von Anno 1530. also über Menschen Gedencken, von Kaysern und dem Reich jedes-

mahl vor Fürstlich erkannt und geachtet, inglei-chem mit andern Königlichen, Chur- und Fürst-lichen Häusern alliiret, solchergestalt in Statum einer unumstößlichen *Præscription* wegen der Fürstlichen Würde gesetzet worden.

Ita Fridericus I. Imperator, in Comitiis Gelnhus. Anno 1186. celebratis opposuit, quod ex longa antiquitate usus in consue-tudinem vertisset, immo ipsa consuetudo, à progenie in progeniem descendens, quasi justa ratione roborasset, haud ita facile mutari posse,

apud ARNOLD. Abb. Lubec. L.3. c.18.

Unde ait HERTIUS

Dissert. de jactitata vulgò Cisterciensis Ordinis libertate, §. 3.

ab Imperatore ad consuetudinem, imo præ-scriptionem provocari, nec id temere &c. Nam regionum Dominos vi immemo-rialis usus Jus supremum obtinere posse, ex instituto docuit & prolatis auctoritatibus comprobavit

ERTEL Exercit. de Jur. Princip. th. 16.

3) Daß von Herrn Herzog zu Stuttgardt selbst obige Pacta Domus vorjetzo, in puncto proximitatis in succedendo, angefochten wür-den, also selbige ihme in hoc natalium puncto nicht zu statten kommen könten.

Instrumentum est individuum, ut proinde is, qui parte aliqua pro se utitur, in aliis articulis contra se admittere cogatur.

CRAVETT. Consil. 207. n. 6.

Wor-

Worauf aber dienet, (1) daß angegebene Stuttgardtische Impugnation derer Pactorum Domus nicht in ordine ad Mömpelgart, als welcher bey dem in puncto proximitatis inter Agnatos entstandenen Stritt gar kein Interesse hat, sondern nur contra Oels, als *Tertios* in selbiger Causa, eaque planè separata, geschehen,

Axioma illud juris autem capiendum est de lite inter easdem personas agitata,

TRENTACINQ. de fide Instrum. Resol. 3. n. 3.

wie denn Stuttgardt und Oels, ratione des Mömpelgartischen Status Familiaris, vielmehr causam communem haben. Worzu kommt (2) daß Stuttgardt, in causa contra Oels, selbige Pacta Domus eigentlich nicht in litera & verbis impugniret, sondern nur super sensu disputiret, daß diesemnach Lis nicht in substantia eorum Pactorum erwachsen; Immassen auch Mömpelgart selbst in der Wildbadischen Convention und deren Ratificationibus proximitatem Successionis pro Stuttgardt constanti judicio erkannt, solchergestalt die Stuttgardtische Interpretation contra Oels approbiret.

II. In *specie* — II. In specie.

ratione Status der Mömpelgartischen Weiber und Kinder, worbey ein *Cumulus Macularum* sich ereignet, als:

1) Bey dem ersten nachherd geschiedenen und noch lebenden Weibe, — Ratione 1) primæ.

Annen Sabinen, gebohrnen Hedwigerin, und deren vier Kindern.

Es ist (1) selbiges Weib eines burgerlichen Herkommens, wie oben bereits gezeiget worden;

(2) Hat Mömpelgart ihme solches Weib am 1. Junii 1695. also noch vor der den 18. Aug. eod. erfolgten Breßlauischen Consistorial-Dissolution derer mit dem von Zedwitz vorhin getroffenen Sponsalien, antrauen lassen, solchergestalt die angegebene Nuptias præcipitiret;

(3) Seines Herrn Vatters, Herzogs Georgen, Consens hierzu weder ersuchet, noch erhalten, gestalt denn, nach der natürlichen Vernunft, da einem Vater ex generatione das Jus & Imperium in liberos zustehet,

H. Grot. de J. B. & P. lib. 2. c. 5. §. 1.

ein Sohn dem Vatter, ohne seine Erlaubniß, sich nicht entziehen, und einer andern Person mittheilen mag, welches auch von denen *Gentibus* wohl erkannt,

apud Hammer. de Consens. conjug. th. 24.

mit besonderm Nachdruck eingerücket worden.

Ita, ut tum nec vir, nec uxor, nec matrimonium, nec *liberi* intelligantur.

§. pen. J. de Nupt. L. 13. ad L. J. de adult.

Wie denn auch (4) die von dem Pohlnischen Pfarrer, Fuchsen, also clanculum in loco extero am 1. Junii 1695. unternommene Copulation selbiger zu Pferd angelangten und mit Mänteln umhüllten beyden Personen ohne behörige Anfrage wegen des vätterlichen Consenses, auch ohne Abforderung eines erforderlichen Scheins, oder

oder Juraments der Ledigkeit, zumahl bey erlangter Notiz von des Herrn Herzogs Person, und obiger verdächtigen seltsamen Aufführung, zu grossem Aergerniß des Reichs, und insonderheit des Fürstlich-Würtembergischen Hauses, vorgegangen, diesemnach als vitiis insanabilibus contaminata & illegitima Winckel-Trauung anzusehen.

Prout in terminis tradit DEDEKEN. Consil. Vol. 3. Lib. 4. Sect. 1. n. 6.

Conf. MENOCH. Consil. 69. per tot.

Ferner (5) ist dieses erste Weib vom Herrn Herzog selbst nicht als Uxor, sondern, gleich denen folgenden beyden Weibern, also pro consuetudine Ducis, nur als eine Concubine, jedesmahl tractiret worden, wie aus dem Trauungs-Schein vom 1. Junii 1695. verbis: Magnifica Domina & Virgo A. S. von Hedwiger, ingleichem denen Tauf-Scheinen wegen der Tochter und des Sohnes vom 15. Febr. und 12. Dec. 1697. verbis: Die Frau Mutter, Ihro Gnaden, A. S. von Hedwiger; weiter in dem Grafen-Diplomate von Anno 1701. Vor sie, Annen Sabinen von Hedwiger, und ihre drey Brüdere; ohne Bemerckung des Herrn Herzogs als Mariti; dann auch in dem Consistorial-Spruch wegen der Ehescheidung vom 5ten und 6ten Octobr. 1714. dessen Justification und des jüngern Bruders, Johann Ludwig, Grafens von Sponeck, hierüber erstatteten Attestat vom 17. Aug. 1720. allein unter dem Nahmen A. S. Gräfin von Sponeck, deutlich zu erkennen.

Immassen auch (6) was die beyde mit diesem Weibe Anno 1697. erzeugte Kindere, als Leopoldinen Eberhardinen und Georg Leopolden, anlanget, selbige bey Lebens-Zeiten Herrn Herzogs Georgens, so erst Anno 1699. mit Tode abgegangen, und bey dessen continuo dissensu in loco extero zu Medzibohr und Festenberg, also heimlicher Weise, nach denen von Mömpelgart selbst producirten Scheinen, getaufet, und sonst vorhin nie als Prinzessin und Prinz benennet, noch in das Kirchen-Gebet eingeschlossen worden. Zu geschweigen, daß Stuttgardt dem von Mömpelgart in Exhib. vom 9. Dec. 1722. producirten Attestat des vormahligen Diaconi zu Festenberg und jetzigen Probsts bey dem Closter, Præmonstratenser Ordens, in Magdeburg, Friedrich Opfergeldts, von des Sohnes, Georgen Leopoldens, Tauf-Actu am 12. Dec. 1697. ein contrarium Attestatum des jetzigen Pastoris in gedachtem Festenberg, Daniel Langhammers, mit Unterschrift zweyer dazu gezogenen Zeugen, des Innhalts, daß die Nahmen weder von dem Sohne, noch von der Mutter, in selbigem Kirchen-Buche zu befinden, in Exhib. vom 7. Jan. 1723. entgegen gesetzet.

Woraus dann allenthalben des Herzogens zu Mömpelgart feste *Intention*,

Intentio conjugia inæqualia discernit.

SCHILTER Comment. Jur. Alem. c.40. §.3.

Et ita in terminis tradit

AB ANDLER Jurisprud. lib.2. tit.26. §.77.

und daß er weder dieses Weib noch die mit dem-

selben

selben erzielete Kinder, vor Fürsten- und Erbsmässig erkennet, diesemnach hierdurch denen Fürstlichen Agnatis ein beständiges Jus exclusivum selbst eingestanden habe, sich veroffenbaret, daß dahero, bey so vielen vorhandenen Declarationibus contrariis, ein Matrimonium *præsumtum* idque legitimum, welches sonst von etlichen Dd. ex diuturna cohabitatione in favorem liberorum hergeleitet wird, allhier nicht statt haben mag.

Præsumtio cessat in claris, ita, ut causa certa excludat præsumtam,

per vulg.

2) Wegen des **andern** verstorbenen Weibes, **Henrietten Hedwig** von L'Esperance, und deren mit dem Herrn Herzog von Mömpelgart erzeugten annoch unter dem Nahmen: Gräfinnen von Colligny, lebenden zween selbst benenneten natürlichen Töchtern ist, oben allbereit angezeigter massen, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage, wie er, der Herr Herzog, in Exhib. vom 9. Dec. 1722. bekennet. 2) Secundæ.

3) Bey dem **dritten** noch lebenden Weibe, **Elisabeth Charlotten** von L'Esperance, und denen vor und nach der Copulation von Anno 1718. mit dem Herrn Herzog zu Mömpelgart erzeugeten Kinder, äussern sich folgende Umstände: 3) Tertiæ.

(1) Ist selbiges Weib des andern mit Tod abgegangenen Weibes leibliche Schwester, diesemnach, und da der Herzog zu Mömpelgart eod. anno zu selbiger sich ohne alle vorhergehende Cognition und Kirchen-Ceremonie Incestus Juris divini.

monie gesellet, solche Beywohnung, und zwar nach Meynung bewährtester Theologorum und JCtorum Aug. Confess. Lutherischen Theils, als welcher sonst der Herr Herzog zu Mömpelgart mit seiner Familie beygethan, pro Incestu, und zwar Juris divini, jedoch nicht naturalis, sondern positivi universalis, zu achten, ita ut prohibitio ista divina non tantum impediat matrimonium contrahendum, sed etiam contractum diremtum velit, ungeachtet auch andere Theologi und JCti prædictæ Augustanæ Confessionis, daß dergleichen Ehe re non integra und post Copulationem zu toleriren sey, auch, zu Tranquillirung des Gewissens, einen Unterscheid inter Personas & Statum machen, dergestalt, daß die Personen bey GOtt in Gnaden stehen können, ungeachtet ihr Status seinen Gesetzen nicht gemäß sey, wie bey Jacob, Elkana rc. zu ersehen, so wird doch obige Meynung von ihnen selbst dahin attemperiret, daß gleichwohl dergleichen Kindere im Volcke GOttes nicht vor ehrlich und ächt, sondern pro illegitimis & spuriis, geachtet werden solten; wovon

AUGUSTINUS
Q. 76. in Levit. Tom. 4. oper. fol. 87.

sich also vernehmen lässet:

> Lege Dei id esse constitutum, ut quicunque ex eis nati fuerint, non deputentur filii, i. e. nullo parentibus jure succedant.

Welchem JACOB BONFRER
ad Levit. XIIX. 22. 23.
& CORNEL. A LAPIDE beypflichten.

Auf

Auf welche Art und Weise das von Mömpelgart im Exhibito vom 9. Dec. 1722. angezogene Exemplum des Herrn Fürstens Alberts Ernsts zu Oettingen, als welcher Herrn Herzogs Eberhards des Dritten zu Würtemberg älteste Tochter gehabt, und nach deren Anno 1674. erfolgtem tödtlichen Hintritt allererst Anno 1682. nach vorhergegangenen weitläufftigen gegen einander laufenden Consultationibus, die jüngere, so aber bald Anno 1683. ohne Kinder verstorben, ihme antrauen lassen, anhero füglich nicht appliciret werden mag, da zumahl nicht Exemplis de legibus, sondern ex Legibus de exemplis, das Judicium jedesmahls zu fassen.

(2) Ereignet sich, daß diese **Elisabeth Charlotta**, nach obiger Vorstellung, von Anno 1707. an bis ad Annum 1718. nur vor eine *Concubine*, gleich ihrer Schwester, Henrietten Hedwig, erkannt worden, hiernächst, da das erste Weib, Anna Sabina, gebohrne Hedwigerin, zwar bereits Anno 1700. privatim, nachhero aber erst Anno 1714. *publica* authoritate, vermittelst des Mömpelgartischen Consistorial-Ausspruchs, von dem Herrn Herzog zu Mömpelgart, ratione vinculi, geschieden seyn soll, bis dahin pro adultera zu achten. Concubinatus.

Divortium, quod bona gratia, certis tamen de causis, Jure Romano permittebatur, non privata suscipitur auctoritate, sed per sententiam demum fieri debet,

N. 22. c. 16. c. 9. x. de sponsal. & matrim.

 (3) Kom-

(3) Kommet hierzu mehrberührter Elisabeth Charlotten sors nascendi, daß, wie aus obiger Repræsentation erhellet, selbige eines Büttels in Mömpelgart Neptis ist, gestalt, ungeachtet sonst de Jure levis notæ macula, welche ex vili vitæ genere entstehet, ad *filium*, also auch nepotem, nisi & ipsi vile vitæ paternæ genus sectentur, nicht erstrecket wird, ingleichem das zu bewundernde Exemplum Erici XIV. Sueciæ Regis, qui Catharinam concubinam, *lictoris* filiam, duxit, imposita eidem corona regali,

Thuan. Histor. lib. 43.
Myler. Gamolog. c. 24. n. 4.

solches Ehe-Verbindniß zu purificiren scheinet, jedennoch in sensu *populari* dergleichen Macula bey der Posterität, bevorab in gradu primo & secundo, des Anno 1700. zumahl wohl sub- & obreptitiè erlangten Diplomatis Baronatus ungeachtet, allerdings haftet, auch allhier nicht sowohl auf auswärtige Exempla gecrönter Häupter, als vielmehr des Teutschen Reichs Verfassung und Observanz, zu reflectiren, da besonders auch Rex Sueciæ, Ericus XIV. seine dißfalls und sonst gezeigete schändliche Aufführung mit Dethronisation und ewiger Gefängniß, ingleichem Verstossung derer mit ermeldter Catharina erzielten Kinder, verbüssen müssen.

(4) Was die mit selbiger Elisabeth Charlotten vor der Anno 1718. erfolgten Copulation bis ad Annum 1717. erzielete Kindere anlanget, mögen selbige wohl keinesweges, bevorab acce-

accedente incestu Juris divini pro legitimatis per subsequens matrimonium geachtet werden. Legitimati liberi per subsequens etiam matrimonium secundum *veriorem* sententiam Jure Longobardico, excluduntur à successione feudali,

§. Naturales 2. F. 26. verb. licet postea fiant legitimi, ibique Bitsch, Mynsing 5. observ. 42. n. 2. aliique, quos novissimè citat Maier Syntagm. Jur. Feud. c. 6. §. 15.

multo igitur magis nulla eorundem liberorum ratio habenda est, cum quæritur de successione in Feudis Imperii *regalibus*,

Rhet. Instit. Jur. Publ. 20. §. 9. & tit. 7. §. 6.

Dissert. item de transmiss. territ. Germ. c. 2. n. 35.

Principes enim provinciarum suarum hæreditates & successiones puro suo atque incontaminato sanguine propagare & tueri decet, ita, ut Betsius

de Pact. Famil. illustr. c. 6. pag. 156.

pro regula eaque ab illustribus Familiis tenaciter observanda tradat, ne *concubinas* maritali amore complectantur & natos ex eis liberos ad Principatuum successionem promovere in animum inducant, cum & *civili* jure liberi promiscue non legitimentur per subsequens matrimonium, si talis ducatur mulier in uxorem, quam commode, honeste,

neſte, & ſecundum bonos mores regionis in uxorem maritus habere non poſſit.

N. 47. præf. §. Sed & aliud.

Sane & intentio legum principatus fundamentalium, magna principum dignitas, confuſio item & labes ſanguinis, indeque totius ordinis excitata ignominia, quam nec matrimonii favor, nec Majeſtatis auctoritas, extergere poteſt, omnino urgent, ut legitimatis fores ad ſceptra & dignitates ne aperiantur, cum regulariter, ubi de honoribus agitur, ſummis præcipue, ſordes excluduntur, quum fieri vix poſſit, quin ſanguis ille inquinatus in tantum ebulliat & ſtirpem inficiat, à quo fas eſt removeri, quicquid ſordidum, quicquid ſervile, & ſummi honoris apice indignum reputatur, prouti nervoſe admodum ſcribit Arnisæus

Oper. polit. Cap. 2. Sect. 14. n. 30.

Præterea inter legitime natum & legitimatum per ſubſequens matrimonium ſemper remanet diſcrimen, cum certum ſit, à principio illum naturalem fuiſſe, atque adeo opinionem ejus apud viros graves prægravatam eſſe & manere, cum id, quod factum ſemel eſt, infectum fieri non poſſit, ut propterea legitimatus tantum gerat *figuram* legitimi, non item ſubſtantiam.

Betsius de Pact. Famil. illuſtr. c. 6. p. 174. & c. 7. p. 275.

Worzu kommt, daß diejenige Rechts-Lehrer, welche ſonſt ordentlich vor dergleichen Legitimatos das Wort ſprechen, darbey ſelbſt das

Tem-

Temperament anhencken, *nisi* tenor & forma primæ Investituræ repugnet, aut Feudalis Curiæ consuetudo, aut illustris Familiæ pacta reluctentur, aut ipsa Feudi qualitas refragetur, quoniam vix est, ut filii per vile consortium legitimati in Curia Domini honeste comparere possint.

Arg. l. 1. C. de nat. lib.
MYLER Gamolog. Cap. 24. §. 2. & 3.

Immassen auch, ungeachtet sonst GAILIUS
2. Observ. 141. in suis ad easd. Observat. Conclusionibus n. 23.

legitimatis per subsequens matrimonium die Succession in Feudis gestattet, jedoch GRÆVIUS,
de virib. patr. potest. Part. 2. C. 4.

nebst andern berühmten Rechts-Lehrern, den Unterschied inter feuda *illustria* & minora machet, welchem PASCHALIUS beypflichtet, daß also dergleichen Legitimati mit andern Emolumentis hæreditariis sich wohl begnügen lassen mögen.

(5) Hiernächst ereignet sich wegen derer mit **Elisabeth Charlotten** nach der Copulation von Anno 1718. erzeugten und künftig erzeugenden Kindere, und besonders des den 16. Aug. 1722. gebohrnen Sohns, Georg Friedrichs, ebenmässige unheilbare Difficultät.

Præter ejusmodi incestum enim par est ratio dedecoris, quod tali modo in Familias honoratas inducitur. Unde SOCINUS JUN.
Vol. 1. Consil 52.
Conf. CEPHAL Consil. 82.
ALB. GENTIL. de Nupt. l. 1. c. 3.

respon-

respondet, non posse cum tali persona matrimonium contrahi, quæ honeste uxor, esse non possit, & de communi sententia testatur, à qua nec consulendo, nec judicando sit recedendum.

Quamvis vel maxime etiam utrobique sententia communis esset in contrarium, nihilo tamen secius Judex, præsertim *supremus*, posset à communi illa lubricæ æstimationis opinione animum abducere, & pro altera, eaque rationibus validiore, nec contemnendis authoritatibus subnixa, sententiam ferre, ita ut eadem per revisionem subverti nequiret, prouti, post GONZALEZ de recto usu opin. probabil. Dissert. 5. §. 7. monet AB ANDLER

Jurispr. L. 2. tit. 30. §. 17.

(6) Mögen auch **Elisabeth Charlotten**, ingleichem **Annen Sabinen** Hedwigerin, sämtliche Kinder ihre Zuflucht ad Gratiam, und in specie ad Dispensationem & Legitimationem Cæsaream, mit Bestand, zu Erlangung des fürgesetzten Zwecks, nicht nehmen, in mehrerer Betrachtung, daß die Kayserl. Majest. zwar das Jus conferendi dignitates unumschräncket exerciret, dabey aber jedesmahl, aus allergerechtester Bewegniß, die einem *Tertio*,

L. 2. 4. & seq. de natal. rest.
L. 2. de prec. Imp. offer.
L. 4. C. de emancip. lib.
Capit. Cæs. noviss. art. 22.
STRUV. S. I. P. c. 11. §. 9.

In

In terminis Horn. Jurispr. Feudal. c. 15. §. 4.
Gail. 2. obs. 140. in fin.
und besonders denen Agnatis, ex provisione Majorum & Literis Investituræ, pactis item domus, zustehende Gerechtsame reserviret, worvon in specie der Glorwürdigste Kayser Maximilianus II. ein fürtrefliches Zeugniß abgestattet, hiernächst Euer Kayserl. Majest. dißfalls die allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung allbereit in dem Kayserl. Rescript vom 8. Novembr. 1721. wider dergleichen Legitimation sattsam declariret.

Wannenhero gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren rechtlichen Meynung ist: Gutachten.

1) Es habe, vorhin erwehnter massen, nach Gelegenheit dieses Falls, die vom Herrn Herzog zu Mömpelgart gebetene Communication derer wider denselben und dessen Familie eingelangeten Stuttgardtischen Exhibitorum, zu weiterer undienlichen Handlung, nicht statt, könne aber selbige Communication ihme, dem Herrn Herzog zu Mömpelgart, è Cancellaria, auf Anmelden, jedoch nur ad notitiam, geschehen.

2) Daß anderweit, nach Anleitung des ersten Kayserlichen Rescripts vom 8. Novembr. 1721. die Fürstliche Intitulirung des jetzigen Weibes, **Elisabeth Charlotten**, Freyin von L'Esperance, ingleichem des ältisten mit **Annen Sabinen**, Gräfin von Sponeck, erzeugten Sohnes, Georg Leopolds, und dessen Ehe-Consortin, ferner

ferner der ältesten Tochter, Leopoldinen Eberhardinen, dabeneben derer mit ermeldter Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, erzeugten Kinder, als Henrietten Hedwig, Leopold Eberhards, Carl Leopolds, Elisabeth Charlotten, auch des letzthin den 16. Aug. 1722. gebohrnen Sohnes, Georg Friedrichs, samt allem demjenigen, was weiter dißfalls in und ausser dem Kirchen-Gebet, und in specie bey dem letzten Tauf-Actu öffentlich unternommen worden, gänzlich zu cassiren, ja vor null und nichtig zu erklären sey, immassen auch die von ermeldtem Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, in Literis an Ihro Kayserl. Majest. vom 24. Jul. 1722. angemaßte Fürstliche Subscription zernichtiget, und zu dem Ende demselben angeregtes Exhibitum mit Verweiß zurück gegeben worden.

3) Würden selbige Kinder insgesamt, nach denen hinc inde in Druck gegebenen (vermittelst öffentlichen Drucks gewechselten) Haupt-Schriften vom 30. Sept. und 9. Dec. 1722. und der daraus in facto sattsam geschöpfeten Cognition, denen kundbaren Teutschen Rechten und Observanz, ingleichem denen Pactis Familiæ von Anno 1617. gemäß, hiernächst kraft der hierauf Anno 1715. zu mehrernmahlen von Herrn Herzogen zu Mömpelgart öffentlich declarirten, dabeneben von Georg Leopolden, Grafen von Sponeck, und Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, vor sich und ihre Kinder, am 29. Julii 1715. erfolgten, auch mit einem Eyd bekräftigten, wie nicht weniger in specie von jetztgedach-

gedachtem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, anderweit den 18ten Octobr. Anno 1715. durch einen leiblichen Eyd bestättigten Bekänntnisses, dann der von Ihro Kayserlichen Majestät allbereit den 8. Nov. 1721. gestellten Kayserlichen Erklärung, der vätterlichen Fürstlichen Dignität, auch Succession am unmittelbaren Reichs-Erbe und Lehen, unfähig erkannt, zu dem Ende auch die von mehrerwehntem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, ad effectum agendi gebetene Relaxatio Juramenti nicht statt habe.

NB. Ita in Senatu placuit d. 9. April 1723.

4) Habe es wegen derer mit Henrietten Hedwig, Freyin von L'Esperance, erzeugeten noch lebenden zween Kinderen, als Eberhardinen und Leopoldinen, bey der vom Herrn Herzog zu Mömpelgart in Exhib. vom 9ten Dec. 1722. beschehenen Erklärung, daß von selbigen, als natürlichen Kindern, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage sey, sein Bewenden.

5) Sey an den Herrn Herzog zu Mömpelgart auch hierinn, ob diversitatem materiæ, ein absonderliches Kayserliches Rescriptum Notificatorium, Inhibitorium & Restitutorium, und zwar ebenmässig sub pœna 50. Marcarum auri, dahin, daß er vor sich, und bey denen Unterthanen, aller weitern Fürstlichen Intitulirung bey der Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, und derer mit selbiger erzieleten Kinderen, wie auch denen mit Annen Sabinen, Gräfin von Sponeck, erzeugeten Töchteren und Sohnes,

auch dessen Ehe-Consortin, sich gänzlich enthalten, hiernächst den denen Kayserlichen Patentibus vom 8ten Nov. 1721. sich submittirenden und hierauf vertriebenen Mömpelgartischen Burgermeister, und Vornehmsten aus dem burgerlichen Raths-Collegio dortselbst, cum omni causa restituiren, dabeneben an selbigen weiter auf keinerley Art und Weise dißfalls sich vergreifen solle, zu erkennen.

6) Wären, nach Anweisung des vorigen Kayserlichen Rescripts vom 8. Nov. 1721. anderwärtige Patentes Cæsareæ an die Fürstlich-Mömpelgartische geistliche und weltliche Beamten, auch übrige sämtliche Unterthanen, und zwar bey Gefängniß und andern willkührlichen Strafen, dabeneben sonst mit Wiederholung der vorhin ad hunc Actum gestellten Absolution à Juramento und declarirten Kayserlichen Protection, zu errichten.

7) Sey der Kayserlichen Executions-Commission obiges Kayserliches Rescript in Copia zur Nachricht, und in Originali, nebst denen Patentibus, zur Information und Anschlag, vermittelst eines absonderlichen Kayserlichen Rescripts, beyzuschliessen, und daß dieselbe hierüber, authoritate Cæsarea, halten solle, aufzugeben. Endlich

8) Sey, da Ew. Kayserl. Majest. hierinn, kraft allerhöchsten obrist-richterlichen Amts, das Erkänntniß stellen, von einiger Communication hierüber mit der Cron Franckreich noch zur Zeit zu abstrahiren, . und dagegen die Notification

und

und weitere Besorgung solchen Kayserlichen Erkänntnisses daselbst dem Herrn Herzog zu Stuttgardt, als Part, lediglich zu überlassen.

QUÆSTIO III.

Oels contra Stuttgardt, in puncto proximitatis, ratione futuræ successionis.

betrift den zwischen Stuttgardt und Oels *circa* proximitatem, ratione futuræ successionis in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und deren Zubehörungen, absonderlich erregten, also von der in puncto Possessorii beschehenen und bey der **ersten** Frage mit vorgestellten Oelsischen Intervention unterschiedenen Stritt.

Worbey dann Oels in Exhibito vom 18. Jul. 1720. und verschiedenen folgenden, fürnehmlich vom 25sten Sept. 1722. zum Fundament selbiger Intervention den Fürst-Brüderlichen Vergleich von Anno 1617. gesetzt, und das Petitum unter andern auf die Eventual-Huldigung der Julianischen und Schlesischen Linien gestellet; dargegen Stuttgardt, besonders in den Exhibitis vom 30. Sept. 1722. und 14. Jan. 1723. Oels mit dem Successions- und Investitur-Gesuch à limine Curiæ feudalis abzuweisen, und ihme, Stuttgardt, die Investituram provisionalem angedeyen zu lassen, gebeten.

Wie nun, was zuförderst Jurisdictionem Cæsaream hierinn anlanget, deren Vorbehalt allbereit in dem bey der **ersten** Frage allerunterthänigst eingerathenen Decreto salvatorio contra Au-

Staatsbibliothek Bamberg

stregas Domus geschehen, hiernächst die Erörterung selbigen Stritts eigentlich auf der Interpretation angezogener Pactorum Domus von Anno 1617. beruhet, und nicht allein denen Fürstlich-Würtembergischen Agnatis, sondern auch Ew. Kayserl. Majest. und dem Reiche daran gar mercklich gelegen, daß angeregter Stritt noch bey des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, als Possessoris, Lebens-Zeiten geendiget, solchergestalt die auf dessen ohnrechtmässiger Descendenz begebenden Todes-Fall vor Austrag selbiger Litis nöthige Sequestratio Cæsarea, besonders wegen derer neun zur gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gehörigen Herrschaften, zu Verhütung einer mit der Cron Franckreich besorgenden beschwerlichen Collision antevertiret werden möge, ferner ermeldte Julianische Linie auf Herrn Herzog **Carl Friedrich**, und dessen mit einer Gräfin von Redern vermählten Bruder, Herrn Herzog **Christian Ulrich** zu Oels, ingleichem bey Dero Vettern, Herrn Herzog **Carl** zu Bernstadt, (wovon der erste und letzte ohne Kindere, der andere hingegen einen Sohn, und anfangs vor den Herrn Herzog zu Mömpelgart sich interessiret, und dessen Familie vor Fürstlich und Successions-mäßig erkannt, nachhero aber, laut eigener Anzeige in Exhibito vom 9. Jan. 1723. mit Stuttgardt einen Recess coram Notario & Testibus errichtet, und darinnen, mit Cassation der vorhin mit Mömpelgart getroffenen Handlung, pro se & hæredibus, und zwar eydlich, sich seines Rechts eventualiter, und da

er

er dergleichen, wegen derer strittigen Herrschaften Weiltingen und Brenz, ingleichem der Mömpelgartischen Succession, haben mögte, begeben, und selbiges an Stuttgardt übertragen,) - - [Hier scheint etwas zu fehlen] im übrigen, da Mömpelgart bey einem und dem andern Veränderungs-Fall noch wohl zu einem anderwärtigen Matrimonio legitimo gelangen, und hieraus Successions-fähige Kinder erzielen könnte, eine Eventual-Investitur entweder, wie von beyden Theilen gebeten wird, sigillatim, oder auch nur conjunctim, collectivo nomine, bevorab zu Erweckung mehrern Beschwerden, füglich nicht zu decretiren:

Also vermeynet gehorsamster Reichs-Hof-Rath, es seye demselben nach zu erkennen: Gutachten.

1) Es hätte das Begehren, in puncto Investituræ eventualis, weder an einer noch andern Seite statt.

2) Daß die hinc inde dißfalls eingekommene Exhibita zur Handlung beyden Theilen zu communiciren.

3) Daß Herrn Herzog Christian Ulrichs zu Oels Anzeige vom 9. Jan. 1723. ad Acta zu legen, und hierauf, da etwa deren Communication von einem oder andern Theil gesuchet werden möchte, sodann selbige è Cancellaria zu erstatten seye.

QUÆSTIO IV.

Stuttgardt contra Mömpelgart, in puncto Denunciationis.

ist auf die von Stuttgardt contra Mömpelgart und dessen Räthe angegebene Excesse, diesemnach auf das Interesse publicum und dessen Persecution gerichtet, und von der ersten auch andern Frage, als worinn nur das Interesse privatum vorgestellet worden, unterschieden.

Series selbiger Imputationum bestehet

1) In Delictis *carnis*, als: Concubinatu, Adulterio & Incestu, eoque non successivo tantum, sed & simultaneo, worvon Stuttgardtischer Seits unterschiedene Judicia angeführet werden, wie dann in specie angeregter Incestus von einigen Doctoribus inter Capita Feloniæ ad effectum amissionis gerechnet wird;

Horn Jurispr. Feud. c. 23. §. 17.

2) In Crimine *falsi*, fürnehmlich wegen des ältesten Sohnes, Georgen Leopolds, Geburts-Scheins, vom 12. Dec. 1697. gestalt hierüber, nach obiger Anzeige, bey der andern Frage, von dem vorigen und jetzigen Pfarrern in Festenberg contraria Attestata vorhanden;

3) In Crimine læsæ Majestatis Cæsareæ, und zwar

(1) Durch die contra Inhibitionem & Declarationem Cæsaream vom 8. Nov. 1721. anderweit unternommene Standes-Erhöhung obermeldten Weibes und Kindere, auch besonders bey dem letzten Tauf-Actu von m. Aug. 1722.

1722. quasi in ludibrium Rescripti Cæsarei Inhibitorii angemaßte ärgerliche Solennia;

(2) Durch den an Seiten des ältesten Sohnes, Georg Leopolds, in Literis an Ew. Kayserl. Maj. vom 24. Julii 1722. gemißbrauchten Titul eines Erb-Prinzens zu Würtemberg-Mömpelgart;

(3) Fürnehmlich durch die Veranlassung, daß m. Aug. 1722. eine Französische Compagnie Dragoner auf dem Schloß zu *Blamont* angelanget, ingleichem sonst noch eine andere zu *Hericourt* erwartet würde, wie die Attestata in dem Stuttgardtischen Exhibito vom 30. Sept. 1722. mit mehrerm besagen;

(4) Durch die, in specie von denen Räthen Goguæ, Fallot und dem Hof-Prediger Pophammern, nach der Anzeige in denen Stuttgardtischen Exhibitis vom 5. und 13. Jun. 1722. wider das Raths-Collegium, auch sonst, unternommene Thätlichkeiten.

Worbey dann Stuttgardt, fürnehmlich im Exhibito vom 30. Sept. 1722. den Processum Fiscalem, ingleichem pœnam Banni, zu verfügen gebeten, Mömpelgart hingegen, in verschiedenen Litteris an Ew. Kayserl. Majest. auch sonst in Exhibitis, sinceriret, und seine Verantwortung, jedoch, in Mangelung der Communication, nur in genere, gestellet.

Nun ereignen sich, ratione vindictæ publicæ, tres *viæ*. Prima ist Processus *Fiscalis*,

welcher aber bey Mömpelgaart, da er in causa Status Familiaris succumbiret, eine besondere Exacerbation und Desperation zu allerhand beschwerlichen Unternehmungen erwecken dürfte. Secunda ist *Commissionis* zu mündlicher Vorhaltung, dahingegen hierbey ein- und andere Bedencklichkeit sich hervorthut, als, daß, ob auch die allerunterthänigst-eingeraihene Executions-Commission zur Activität kommen werde, ungewiß, sonst aber eine absonderlich kostbar- wie nicht weniger das Ansehen einer Præparation ad inquirendum in forma mit sich führende Sache ist, daß dahero selbiger Via ebenmässig noch ausgesetzet werden könne. Tertia wäre ordinaria *Communicationis*, wordurch die dißfalls intendirte Persecutio publica ohne Anstand am füglichsten eingeleitet, und die Veranlassung auf Stuttgardt, als Denuncianten, gebracht, hingegen an Seiten Ew. Kayserl. Majestät, als allerhöchsten obristen Richters im Reiche, behutsam verfahren und gleichwohl zu weitern Gradibus der Grund geleget wird.

Gutachten. Bey welcher Bewandtniß gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern rechtlichen Meynung ist, daß vor dißmahl die Communication derer Stuttgardtischen Exhibitorum, so weit darinnen die Imputata ratione Interesse publici enthalten, diesemnach extractivè, mit Beyseitsetzung der übrigen ad persecutionem civilem eigentlich gehörigen Umstände, als welchertwegen nur die Verabfolgung è Cancellaria

cellaria ad notitiam bey der andern Quæstion erkannt, und zwar zur Special-Verantwortung sub termino duorum mensium, auch mit angehängter General-Commination, damit Ew. Kays. Majest. im widrigen Fall zu weitern Kayserlichen Verordnungen zu verschreiten nicht bemüssiget werden möchten, zu decretiren sey.

Letztlich wäre auch, zu Verhütung aller beschwerlichen Confusion, und Beybehaltung guter Ordnung, denen Partheyen die Anweisung dahin zu thun, damit selbige in Zukunft jedesmahl die Exhibenda unter denen allhier angezeigeten unterschiedenen Rubricis verfassen sollen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, diese in vier Haupt-Fragen gefaßte richtige Sachen, nebst denen darbey intercurrirenden Quæstionibus, in richtige Ordnung gesetzet, ex facto in substantialibus festgestellet, und sonst nach allen Generibus Jurisprudentiæ, Divinæ, Moralis & Ecclesiasticæ, erörtert und zum Theil eingeleitet worden, also, und nachdem hierbey ein und anderer ad rationem status publici gehöriger Umstand mit einfliesset, Ew. Kayserl. Majest. hierüber das behörige allerhöchst-erleuchteste Erkänntniß gehorsamster Reichs-Hof-Rath in tieffster Submission lediglich anheim giebet, und im übrigen zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden allerunterthänigst sich empfiehlet.

Ad Votum 2dum.

PROJECT VOTI.

Correfer. hat das Votum ob majora abgefasset, mit Einruckung meiner Rationum contra Sequestrat. Cæsar.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat der Fürstlich-Würtemberg-Mömpelgartische Mandatarius substitutus, in Exhibito vom 17. Mart. curr. aus dem selbigem Exhibito beygefügten Schreiben des im Elsaß jetzo domicilirten und letzthin vom Herrn Herzog zu Mömpelgart mit anhero abgeordneten von Waldner vom 6. eod. angezeiget, welchergestalt der Herr Herzog zu Mömpelgart seit dem 28. Febr. nup. von der sich in den Hals gezogenen Arthritide, und einem darzu gekommenen Schlagflusse, sehr gefährlich kranck, aber auch am gedachten 6. Mart. annoch beym Leben gewesen, und es mit ihme von Stund zu Stund zu erwünschter Besserung sich anlasse. Immassen auch, aus Beysorge vor ein- und anderem Stuttgardtischen Unternehmen gegen die Kayserliche Authorität, als welche man an keinem Orte in der Welt mehr, als an dem Mömpelgartischen Hof, respectire, in Hofnung eines gewürigen Kayserlichen Erkänntnisses vorermeldten Herrn Herzogs hohen Familie, zu Beybehal-

behaltung der wohl-fundirten Possess, eine Wacht von denen Unterthanen in das Schloß daselbst genommen, und die Wachten an denen Stadt-Thoren verstärcket worden wären, und er, der von Waldner, den weitern Erfolg gegenwärtiger Conjuncturen richtig überschreiben wolle.

Wie nun gedachter Mömpelgartischer Mandatarius in selbigem Exhibito nur dahin, daß, zu Beantwortung des Stuttgardtischer Seits noviter eingereichten und sonst divulgirten Impressi, ihme eine drey- oder vier-monatliche Frist verstattet werden mögte, angeruffen; Also hat dagegen der Würtemberg-Stuttgardtische Anwaldt, in Exhibito vom 18. Mart. curr. aus der von dem Stuttgardtischen, jetzo in Audincourt befindlichen, Raths-Collegio abgestatteten Relation vom 5. eod. und sonst, vorgestellet, daß von des Herrn Herzogs zu Mömpelgart Zustande verschiedene Reden geführet, und solcher Zustand aufs genaueste secretirt, auch alles, besonders gegen die Stuttgardtische Bediente, observiret, und selbige mit Bedrohung vom Thor abgewiesen, ingleichem, wasmassen der von Waldner nach Paris verreiset seye, gemuthmasset würde, hiernächst Völcker auf dem Schloß zu Mömpelgart gegen die Stadt aufgeführet, alle Einwohner von denen Dörfern nach Mömpelgart beruffen, und in Beyseyn gewisser Mömpelgartischer Räthe dem Grafen von Sponeck den Eyd der Treu abzuschwören angehalten worden; immassen auch der Französische Commendant von

Pla-

Plamont den 3. Mart. curr. auf das Schloß zu Mömpelgart sich verfüget, und die Nacht vorhero in das Dorf Audincourt ein Detachement von 19. Soldaten, unter dem Prætext, einige Deserteurs aufzuheben, abgeschicket habe, dabey aber auf die Stuttgardtische Räthe genaue Acht nehmen lassen; worbey dann er, der Stuttgardtische Mandatarius, vorjetzo das Petitum dahin gestellet, Ew. Kayserl. Majest. wolten allergnädigst geruhen, ob summum in mora periculum,

1) Gegen offerirte Reversales an die mit Stuttgardt super proximitate futuræ Successionis in Mömpelgart befangene Oelsische Linie in casum succumbentiæ, eine Kayserliche Commission an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolfenbüttel zu erkennen, um authoritate Cæsarea

(1) In casum mortis verificatæ ihn, den Herrn Herzogen zu Stuttgardt in das Mömpelgartische Fürstenthum, Herrschaften und Lande, wie solche von Defuncto besessen, zu immittiren, und darbey zu manuteniren;

(2) An die Obrigkeiten und Unterthanen derer Mömpelgartischen Lande Kayserliche Patentes allenthalben ad valvas affigiren, und selbige zur Huldigungs-Pflicht an Stuttgardt anhalten zu lassen, hingegen von der widerrechtlich an den von Sponeck extorquirten Huldigungs-Pflicht, als ipso jure null und nichtig, frey und los zu sprechen;

(3) Den von Sponeck, samt seinen Rathgebern, mit Arrest zu belegen, und hierüber allenthalben, auch wegen des letztern Puncts, mit Gutachten an Ew. Kayserl. Majestät Bericht zu erstatten.

2) Den Fiscalen gegen die Verbrechere zu Ausübung seines Amts zu excitiren;

3) Die Investitur selbiger Lande, ob rationes Imperii publicas, & domus urgentissimas, in eundem mortis existentis eventum, ihme, dem Herrn Herzog, zu ertheilen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, was anfänglich das **Mömpelgartische** Ansuchen anlanget, das letztere Stuttgardtische Impressum zwar extra Judicium hin und wieder distribuirt, aber nicht gerichtlich übergeben, diesemnach nicht pars Actorum worden, wegen des **Stuttgardtischen** Begehrens aber, nach der in vorigem allerunterthänigsten Voto beschehenen gründlichen Ausführung,

1) Die gesamte Mömpelgartische Kinder weder vor Fürsten-mässig, noch vielweniger vor der Mömpelgartischen Succession fähig zu achten; Hiernächst 2) und da solchergestalt selbige Succession, in eventum mortis, auf die Fürstlich-Würtembergische Agnatos verfällt, in facto sich ereignet, daß an Stuttgardt allbereit Anno 1715. wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, die Posses gediehen, auch derer übrigen Mömpelgartischen Lande halber von selbigen Räthen und anderen Offi-

Officianten eine Eventual-Huldigung, mit dem Anhange, die Unter-Bediente und Unterthanen dazu, eveniente casu, anzuhalten, beschehen; Dagegen 3) der zwischen Oels und Stuttgardt ratione proximitatis in succedendo erwachsene Stritt in altiori indagine beruhet, und zu ordentlicher Ausführung gehöret; Dabeneben 4) vor Neustädtische und Oelsische Linien in casum succumbentiæ ein Kayserl. Decretum salvatorium, ratione Possessorii & Petitorii, vorhin allerunterthänigst angerathen worden, und 5) überdiß Stuttgardt gewisse Reversales in eundem casum auszustellen erbötig ist; Hierüber 6) die Situation derer Mömpelgartischen Lande, und da ohne Betrettung des Französischen Gebiets selbige Lande wohl nicht berühret werden mögen, vor Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse, einen regierenden und mit sattsamen Landen versehenen Herrn wohl erfordert, als wofür der Herr Herzog zu Stuttgardt, zumahl comparativè gegen die Agnatos zu Oels und Bernstadt, als Remotos, und da der Secundogenitus, Herzog Christian Ulrich zu Oels, mit Stuttgardt sich ratione Successionis dißfalls und sonst gänzlich verglichen, allerdings zu achten; Endlich 7) ohngeachtet sonst, pendente inter Agnatos lite, eine Sequestration ordentlichen Rechtens, jedennoch dergleichen Kayserliche Sequestrations-Verordnung, zu Verhütung aller besorgenden Collision mit der Cron Franckreich, bevorab bey denen allbereit angegebenen Motibus, nicht rathsam zu seyn scheinet; Hingegen

8) mit

8) mit der begehrten Stuttgardtischen Einweisung in die Mömpelgartische Lande interimsweise, ehe und bevor etwa die Cron Franckreich dißfalls, zumahl auf Anstiften der Mömpelgartischen Familie und deren Adhærenten, das Prævenire spielet, allerdings zu eilen seyn will.

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß,

1) Wann zuförderst die von Stuttgardt angetragene Reversales vor die Oelsische Linie ausgestellet, dabeneben mit dem vorhin allerunterthänigst eingerathenen Decreto salvatorio Cæsareo befestiget worden, eine Kayserliche Commission an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolfenbüttel, oder auch wohl, wegen näherer Situation, an Culmbach, dahin erkannt werden könne, authoritate Cæsarea, im Fall der angegebene Todes-Fall an Seiten des Herrn Herzogs zu Mömpelgart verificiret würde, sodann, jedoch nur provisorio modo, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung,

(1) Den Herrn Herzog zu Stuttgardt in die gefürstete Grafschaft Mömpelgart, und deren Pertinentien, wie solche Defunctus besessen, zu immittiren, und darbey zu schützen;

(2) An die Mömpelgartische Obrigkeiten und Unterthanen Kayserliche Patentes allenthalben ad valvas affigiren, und selbige zuförderist von dem widerrechtlichen ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde, da dergleichen allbereit beschehen, als ipso Jure null und nichtig, loszusprechen, und hingegen zur Huldigungs-Pflicht

an

an den Herrn Herzog zu Stuttgardt, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, anhalten zu lassen, auch hierüber allenthalben an Ew. Kayserl. Majestät Bericht fördersamst zu erstatten: Dahingegen

2) Noch zur Zeit, und in Manglung gnugsamer Nachricht, jedoch mit Vorbehalt der Kayserlichen gerechtesten Ahndung, von dem gegen den von Sponeck und dessen Rathgeber gebetenen persönlichen Arrest, ingleichem von Excitirung des Fiscalis, zu abstrahiren, wie nicht weniger die gleichfalls gesuchte Investitur selbiger Lande an Stuttgardt, zu Verhütung mehrerer Beschwerden, bevorab an Seiten der Oelsischen Linien, auszusetzen wäre.

Jedoch beruhet diese Sache, bey einem und dem andern mit einfliessenden und ad rationem Status publici gehörigen Umstande auf Ew. Kayserl. Majestät allerhöchst-erleuchtesten Entschliessung, zu Dero allerhöchsten Kayserlichen Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet ꝛc.

VOTUM 2.

Lectum die 24. Mart. 1723.

Minora hingegen gehen dahin, daß in dem Fall, da des Herrn Herzogs zu Mömpelgart Todes-Fall bescheiniget würde, sodann zwar, nach dem **ordentlichen** Weg Rechtens, die Possess derer Mömpelgartischen Lande weder dem

Herrn

Herrn Herzog zu Stuttgardt, noch auch dem Herrn Herzog zu Oels, einzuraumen sey; sondern, bey fortwährendem Stritt unter selbigen Agnatis, ratione proximitatis in succedendo, und bis solcher Stritt entweder in Güte, oder durch Recht, geendiget worden, von Euer Kays. Majest. in Sequestration genommen, und angeregte Sequestration etwa an Chur-Bayern und Braunschweig-Wolffenbüttel, oder sonst, übertragen werden könne.

Hingegen aber auch darbey unterschiedene triffsige, bevorab in den Statum publicum einfliesende Umstände sich ereignen, daß Ew. Kays. Majest. des Allerhöchst-Deroselben zustehenden obristrichterlichen Arbitrii

Quem insignem locum juris egregie illustrat MORNACIUS ad L. 52. §. 1. ad Lit. A. ibidemque monito SENATUS PARISIENSIS docet, nihil esse periculosius, quam judicare ex thesi, omissa interim latente in angulo peristasi, si quidem permista implicitaque proponatur species facti dominantis.

sich gebrauchen, und den Herrn Herzog zu Stuttgardt auf gewisse Masse, und unter einigen Bedingungen, propitio jure, zumahl cessante inter contendentes periculo armorum, als welches sonst, fürnehmlich nach der Reichs-Constitution de litigiosa possessione, die Sequestration veranlasset, ohne Verletzung des etwa der Oelsischen Linie dißfalls zukommenden Rechtens, vermittelst einer Kayserlichen Com-

mission, in die Possess obiger Lande gar füglich einsetzen lassen mögen.

Worbey denn zum Voraus festzusetzen, daß, nach Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung
Part. 2. Tit. 21.
und Cammer-Concepts
Part. 2. Tit. 22.
GYLM. 4. 1. Vol. 4. n. 35.
die Sequestration, als ein *Remedium extraordinarium & subsidiarium*, ratione sowohl constitutionis, als dissolutionis, ad prudentiam consultativam, diesemnach ad *officium Judicis*, zumahl omnium supremi, sive Imperatoris, & circumspectionem, gehöre, ut pro ratione circumstantiarum seposita sequestratione aliis modis provisionaliter uti queat.

Neque enim omnia, quæ *potest*, *debet* etiam facere Imperator, neque pro ratione eorum, quæ rem circumstant, fieri expedit, secundum jura in L. 31. π. & L. 4. C. de Legibus. L. 40. de Judiciis, ubi quæstiones *potestatis* & *necessitatis* judiciariæ accurate sejunguntur.

Nun aber ereignen sich, Allergnädigster Kayser und Herr, allhier contra Sequestrationem, und zu Behuf der gebetenen Stuttgardtischen Provisional-Possess, fürnehmlich folgende Umstände, als:

1) Daß, nach kundbarer Situation derer Mömpelgartischen Lande, und da ohne Betrettung des Französischen Gebietes selbige Lande wohl

wohl nicht berühret werden mögen, aus gerechter Beysorge einer, zumahl nach Beschaffenheit der jetzigen Conjuncturen, gar beschwerlichen Collision mit der Cron Franckreich, derer etwa von deroselben beschehenen und sonst an sich veränderlichen Sincerationen ungeachtet, eine Kayserliche Sequestration wohl füglich nicht anzuordnen; Da besonders

2) Nach des Stuttgardtischen Raths-Collegii Relation vom 5ten Martii curr. der Frantzösische Commendant von Blamont den 3ten Martii auf das Schloß zu Mömpelgart sich verfüget, und die Nacht vorhero in das Dorf Audincourt ein Detachement von 19. Soldaten, unter dem Prætext, einige Deserteurs aufzuheben, abgeschicket haben, dabey aber auf die Stuttgardtische Räthe genaue Acht nehmen lassen solle; Immassen auch

3) Der Mömpelgartische Rath, von Waldner, selbst, in Litteris an den hiesigen Mömpelgartischen Anwalden, von dato die 6. Martii curr. wie, in Hoffnung eines gewierigen Kayserlichen Erkänntnisses vor des Herrn Herzogs zu Mömpelgart also genannte hohe Familie, zu Beybehaltung der wohl-fundirten Possess gegen ein- und anders besorgliches Stuttgardtisches Unternehmen, eine Wacht von denen Unterthanen in das Schloß dortselbst genommen, und die Wachten an den Stadt-Thoren verstärcket worden wären, und er, der von Waldner, den weitern Erfolg gegenwärtiger Conjuncturen richtig überschreiben wolte, gemeldet, solchergestalt

4) Daß an dem Mömpelgartischen Hof Eurer Kayserlichen Majestät, auf der Kayserlichen Conferenz Gutachten, an den Herrn Herzog zu Mömpelgart ergangene Rescriptum Inhibitorium vom 12ten Nov. 1721. gänzlich ausser Acht gelassen worden, ingleichem, aus ungerechtem Wahn und Fürwand, vorermeldten Herrn Herzogs der Dignität und Succeſsion unfähigen Familie zu Apprehendirung weitern unzulässigen Mitteln und gefährlichen Motuum, vermittelst der Cron Franckreich, Anlaß gegeben werde, genugsam zu erkennen gegeben; Zu dem Ende

5) Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse erfordert, mit Hintansetzung der dißfalls anstössigen Sequestration, die Posseſs, und zwar an den Herrn Herzog zu Stuttgardt, als einen regierenden Fürsten, und mit genugsamen Landen angesessenen, auch benachbarten Reichs-Stand, zu übertragen, und hierdurch denselben zu desto mehrerer Devotion vor Euer Kayserl. Majest. ingleichem Beobachtung des Kayserlichen und gesamten Fürstlich-Würtembergischen Hauses Interesse, zu excitiren, dabeneben mit selbiger An- und Einweisung, eher und bevor etwa die Cron Franckreich, zumahl auf Anstiften der Mömpelgartischen Familie und deren Adhærenten, das Prævenire spielet, allerdings zu eilen sey, gestalt dann die übrigen Agnati zu Oels und Bernstadt, als eigentlich Apanagiati, ausser dem Stande, gegen die besorgende Machinationes sich zu verwahren, gesetzet, wie nicht weni-

weniger sonst, ratione domicilii præsentis, von obigen Gränzen weit entfernet seyn; Worzu kommt,

6) Daß an Stuttgardt allbereit Anno 1715. nach der gründ- und ausführlichen Vorstellung in den vorigen allerunterthänigsten Gutachten, wegen derer nach Mömpelgart gehörigen vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, die Possess gediehen, auch derer übrigen Mömpelgartischen Lande halber von selbigen Räthen und andern Officianten eine Eventual-Huldigung, mit dem Anhange, die Unter-Bediente und Unterthanen hierzu eveniente casu anzuhalten, beschehen; Hiernächst

7) In angezogenem Gutachten zwar, daß die von Stuttgardt Anno 1715. bey obigen vier Herrschaften ergriffene Possess nur ad vitam Auctoris, des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, statt habe, also nach dessen Tode exspirire, dagegen vor Austrag des zwischen denen Fürstlichen Agnatis obhandenen Successions-Stritts Euer Kayserl. Majestät die Sequestration ordentlich gebühre, allerunterthänigst vorgestellet, dabeneben aber auch bemercket worden, daß, bevorab zu Verhütung einer beschwerlichen Collision mit der Cron Franckreich, solche Sequestration noch zur Zeit in pectore zu behalten, und sonsten auszusetzen, ingleichem, zu deren Antevertirung und zeitlichen Unterbrechung, noch bey des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, als Possessoris, Lebens-Zeiten angeregter Stritt zur Endschaft zu befördern, hierüber anjetzo Stuttgardt

bey der Possess oberwehnter vier Herrschaften, cum omni causa, nicht specifice bis auf des Herrn Herzogs zu Mömpelgart begebenden Todes-Fall, sondern indefinite **bis auf weitere Kayserliche Verordnung**, zu schützen sey; Ferner

8) Was das Petitorium, wegen des zwischen denen Fürstlichen Agnatis entstandenen Successions-Stritts, anlanget, dessen Erörterung auf Interpretation derer Fürstlich-Würtembergischen Pactorum Familiarum von Anno 1617. und andern zu ordentlicher Ausführung gehörigen Umständen, beruhet, immittelst aber

9) Stuttgardt gewisse *Reversales* an die Oelsische Linie, in casum succumbentiæ, und zwar dergestalt, daß es nicht auf dem vorhin, bey der Succession in Weiltingen und Brenz, declinatorie vorgeschützten foro Austregarum Domus bestehen, sondern der Kayserlichen Jurisdiction, bey dem Reichs-Hof-Rathe, sich submittiren wolle, allbereit angetragen,

Sequestratio inducta est ob defectum idoneæ cautionis, quam qui præstare potest, evitat onus sequestrationis,

L. 20. pr. C. de Agric. & Censit.

Gail. 1. Obs. 148. n. 5.

inde satisdatio recte medicina dicitur sequestri,

Clud. de jur. sequestr. c. 10. num. 1.

Goedd. de sequestr. poss. c. 3. n. 14.

wie denn, wenn zumahl selbige mit dem in vorigem Voto allerunterthänigst eingerathenen Decreto

Salva-

Salvatorio Cæsareo befestiget, ingleichem die Stuttgardtische Possess nur provisorio modo ertheilet, und ausdrücklich bis auf weitere Kayserl. Verordnung eingeschräncket wird, nicht abzusehen, auf was Massen der Oelsischen Linie, bevorab da die beyden Herren Herzoge zu Oels und Bernstadt ohne Kinder, und der Secundogenitus, Herr Herzog Christian Ulrich zu Oels, mit Stuttgardt sich ratione Successionis, dißfalls, und fast gänzlich, verglichen, einiges Nachtheil zugezogen werden könne, in mehrerer Erwegung, daß Stuttgardt eigentlich, in eventum succumbentiæ, nur an statt eines Administratoris zu achten, und, nach erfolgter Condemnatoria, auctoritate Cæsarea, vermittelst einer Kayserlichen Commission, zu Einräumung der Possess, auch Erstattung derer Receptorum, executive angehalten, solchergestalt der gewinnende Theil wohl eher, als von einer Sequestrations-Commission, zur Satisfaction gelangen würde; Immassen auch, da Stuttgardt gegen Oels im Process obtiniren, oder immittelst sich mit selbigem, wie bey dem Oelsischen Secundogenito geschehen, in Güte abfinden solte, es sonst einer weitläuftigen, auch sonst gar anstössigen Sequestrations-Abrechnung nicht bedürfen, sondern Euer Kayserl. Majest. mit dem hierüber erforderlichen sehr beschwerlichen Erkänntniß gänzlich verschonet würde; Zu geschweigen

10) Daß bey dem Reichs-Convent, zumahl nach denen jetzigen kundbaren Conjuncturen, und da die Mömpelgartischen Lande, nach dem Anno 1583. von Herzog Friedrichen publicirten

Religions-Edict, Augustanam Confessionem angenommen, und bishero beybehalten, ein- und anderes Bedencken und mehrere Beschwerde, an Seiten derer selbiger Confession zugethanen Reichs-Stände, besonders wegen Chur-Bayern, und der auf selbiges primo loco gerichteten Sequestration, erreget werden könte; Hierüber

11) Da gleich einem Judici pro re nata die Vorsehung dahin, ut utraque pars æqualiter fruatur possessione, zu thun, nachgelassen,

Sentent. Camer. in Collect. nova, num. 375.

jedennoch, im gegenwärtigen Fall, dergleichen Communion, als mater *discordiarum*,

L. 77. §. 20. de legat. 2.

zumahl nach Beschaffenheit der bey denen sociis obhandenen grossen Inæqualität, nicht wohl räthlich zu seyn scheinet.

Wannenhero derer *Minorum* Meynung nach, wenn zuförderst die von Stuttgardt angetragene Reversales vor die Oelsische Linie ausgestellet, dabeneben mit dem vorhin allerunterthänigst eingerathenen Decreto Salvatorio Cæsareo befestiget worden, eine Kayserliche Commission an Chur-Bayern und Braunschweig Wolffenbüttel, oder auch wohl, wegen näherer Situation, an Brandenburg Culmbach, dahin erkannt werden könne, Auctoritate Cæsarea, im Fall der angegebene Todesfall an Seiten des Herrn Herzogs zu Mömpelgart verificiret würde,

sodann,

sodann, jedoch nur provisorio modo, und bis auf weitere Kayserliche Verordnung,

1) Die Herren Herzoge zu Stuttgardt in die Gefürstete Grafschaft Mömpelgart und deren Pertinentien, wie solche Defunctus besessen, zu immittiren, und dabey zu schützen;

2) An die Mömpelgartischen Obrigkeiten und Unterthanen Kayserl. Patentes allenthalben ad valvas adfigiren, und selbige zuförderst von dem widerrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyde, da dergleichen allbereit geschehen, als ipso jure null und nichtig, loß zu sprechen, und hingegen zur Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzog zu Stuttgardt, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, anhalten zu lassen, auch hierüber allenthalben an Euer Kayserl. Maj. Bericht fordersamst zu erstatten.

VOTUM 3.

Lectum & approbatum d. 9. April. 1723.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Graf Georg Leopold von Sponeck in Literis an Euer Kayserl. Maj. von dato den 30ten Martii nuperi, und dessen Mandatarius substitutus in Exhibito vom 6ten April. currentis angezeiget, wasmassen der Herr Herzog zu Mömpelgart am 25ten Martii nup. mit Tode abgegangen, und er, der Graf von Sponeck, hierauf die vermeintlich auf ihn, als ehlichen Sohn, ipso jure erwachsene Possess der Gefürste-

ten Grafschaft Mömpelgart, und derer dazu gehörigen Herrschaften, in gewöhnlicher Form und öffentlich in der Residenz und vornehmsten Kirchen, ingleichem der Canzley, und dem Rathhause, von Stadt und Land selbst ergriffen, dabey aber in specie wegen derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, diese Difficultät befunden, daß, nachdem die Cron Franckreich hierüber das Supremum Dominium exercire, der Französische Commendant zu Blamont ihn, nebst denen übrigen Prætendenten, dißfalls an den König in Franckreich auf dessen angegebene Ordre gewiesen.

Wie nun er, Graf von Sponeck, in dem vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, mit denen Würtenbergischen Häusern Stuttgardt und Oels, obschwebenden Stritt, denen bey Ergreiffung obiger Possess errichteten Notariat-Instrumentis dieses, daß angeregte Possessions-Ergreiffung zu Handhabung der allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und sein, des Grafen von Sponeck, unrechtmässig befochtenen Erb-Rechts, auch Vermeidung aller besorgenden Elusion des zu seinem Behuf verhoffenden Kayserl. Erkänntnisses, geschehen sey, inseriren lassen, diesemnach er, Graf von Sponeck verhoffe, es werden Eu. Kayserl. Maj. solche seine gebrauchte Circumspection und bey gegenwärtigen Conjuncturen beschehene nöthige Procedur allergnädigst approbiren:

Als hat er, Graf von Sponeck, zugleich über die an Seiten Stuttgardt, besonders durch den

Rath

Rath Georgi unternommene, den Land-Frieden zwischen Obrigkeit und Unterthanen stöhrende Bezeugungen Beschwerde geführet, und im übrigen sein allerunterthänigstes petitum dahin gerichtet:

1) Dem Herrn Herzoge zu Stuttgardt dergleichen gewaltthätiges Verfahren ernstlich durch Mandata pœnalia zu inhibiren;

2) Ihn, Imploranten, und die Seinigen in den Kayserl. und Reichs-Schutz aufzunehmen;

3) Selbigen in der, am öffentlichen Marcktage, mit der ganzen Stadt und des Landes höchsten Zufriedenheit genommenen Possess zu handhaben, und Gegentheilen ad petitorium zu verweisen;

4) Wegen derer in causa status gegenseits angegebenen beschwerlichen Umständen, wider ihn, und die Seinigen, noch zur Zeit nichts widriges zu verhängen, sondern zuförderst Ihn, Imploranten, genüglich zu hören, und zu dem Ende demselben zu mehrerer Ablehnung derer gegentheiligen Einwürffe und weiterer Stabilirung seiner Befugnüsse einen Termin von vier Monaten zu verstatten; Dann auch

5) Die Investitur Ihm, Imploranten, als proximo heredi feudali, mit Ausschliessung der übrigen Prætendenten, zu verleihen.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat, nach Euer Kayserl. Maj. höchsterleuchtesten Anweisung in der den 8ten April. curr. eingerathenen, und auf den andern Punct des ersten allerunterthänigsten Gutachtens gerichteten, auch publicirten

cirten Kayserl. Resolution, die bey dem jetzo, durch Absterben des Herrn Herzogs zu Mömpelgart, etlichermassen veränderten statu causæ vorkommende Umstände erwogen, und befunden, daß

1) Graf George Leopold von Sponeck wider das den 8. Nov. 1721. erlassene Kayserl. Rescript, und dessen ratione status verfasten nachdrücklichen Innhalt, pendente adhuc coram Cæsareo Judicio lite, freventlich gehandelt, in specie sich, in denen dem Exhibito vom 6. April. curr. beygefügten gedruckten Patentibus, als Duc de Würtenberg-Montbeillard öffentlich aufgeführet, dargegen in Lit. an Ew. Kayserl. Maj. von dato den 30ten Martii nup. indefinite Georg Leopold, unterschrieben; dabeneben die Possess solenni ritu ergriffen, und nach denen Beylagen sub Lit. F. & G. allbereit den 5ten Martii nup. durch den Rath Fallot, von denen Mömpelgartischen Unterthanen die Huldigung, auch auf gewisse Masse die Vertheidigungs-Versicherung, eingenommen; ingleichem den 27. eod. in Person öffentlich in locis publicis obige Possess-Nehmung, mit Läutung derer Glocken, und öfftern freudigen Zuruffen des Volckes, wiederhohlet; solchergestalt die nach angezogenem allerunterthänigsten Voto vorhin, den 26. Julii 1715. von ermeldtem Herrn Herzog zu Mömpelgart an Stuttgardt zur Eventual-Huldigung angewiesene Mömpelgartische Räthe und Bediente vorjetzo, aus angemaßter eigenen Autorität, zu einem widrigen Eyd verleitet habe;

2) Nach

2) Nach ausführlicher Vorstellung in dem ersten allerunterthänigsten Voto, durch die zwischen Stuttgardt und Mömpelgart im Druck gewechselte drey Schriften cardo negotii & nervus causæ gäntzlich erschöpffet, auch darbey Mömpelgart, als Reo, das letzte Wort gelassen, hiernächst nunmehro allbereit von Euer Kayserl. Maj. gegen die Mömpelgartische sämtliche Kindere, ratione dignitatis & successionis die allergerechteste Kayserl. Resolution definitive gefasset, und publiciret worden;

3) Der Punctus alimentationis selbiger Mömpelgartischen Kindere, bey dem zwischen denen Fürstlichen Agnatis, Stuttgardt und Oels, ratione proximitatis in succedendo obschwebenden Stritt, auf Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Provisional-Ausspruch beruhe;

4) Ermeldten Fürstlichen Agnatis, ehe und bevor ratione Administrationis die Kayserliche Resolution erfolget, sich aller eigenmächtigen Unternehmungen zu enthalten, und vorhero allerhöchstgedachte Kayserliche Resolution ruhig abzuwarten gebühre; dahingegen von dem Grafen von Sponeck unterschiedene Anmassungen an Seiten Stuttgardt, fürnehmlich vermittelst des Raths Georgi, auch in specie durch die an die Unterthanen distribuirte gedruckte Patentes inhibitorias & præceptivas, unterm dato den 11. Martr. nup. vorgestellet worden.

Wannenhero, Allergnädigster Kayser und Herr, gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung ist:

1) Es

1) Es habe des Grafens Georg Leopolds von Sponeck Begehren, in specie wegen Handhabung der angemaßten Possess bey der Gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und denen dazu gehörigen Herrschaften, ingleichem Frist-Verstattung zu Behuf weiterer undienlichen Handlung, dann auch ratione Investituræ, nicht statt, sondern es seye vielmehr, der letzthin publicirten Kayserlichen Resolution gemäß, die von ermeldtem Grafen von Sponeck pendente lite, und bevorab wider das erste Kayserl. Rescript vom 8ten Nov. 1721. zur höchsten Ungebühr unternommene Possessions-Ergreiffung und darbey angemaßte Huldigung, auch was deroselben mehr anhängig, dabeneben in specie die in denen wider Stuttgardt gedruckten Patentibus vom 29. Martii nup. befindliche Unterschrifft als Duc de Würtenberg-Montbeillard gänzlich zu cassiren und zu zernichten; immassen auch das an Ihro Kayserl. Maj. unter dem angemaßten Fürstlich-Würtenbergischen Insiegel erlassene Original-Schreiben ihme, dem Grafen von Sponeck, auf vorhin erkannte Weise mit Verweiß zurück gegeben werde.

2) Sey der Graf von Sponeck in puncto alimentationis dahin zu bedeuten, daß, wenn er, nach vorhero beschehener vollkommener allergehorsamsten Submission, vor Sich und seine Geschwistere hierüber bey Ihro Kayserl. Maj. allerunthänigst suppliciren würde, sodann nach Befindung auch dißfalls weitere gemessene Kayserl. Verordnung erfolgen solle.

3) Sey

3) Sey semota successione derer Mömpelgartischen Kindere, und bey dem zwischen denen Fürstlich-Würtenbergischen Agnatis ratione proximitatis in succedendo obschwebenden Stritt, zuförderst von Ew. Kayserl. Maj. die allerhöchsterleuchteste Kayserl. Resolution auf gehorsamsten Reichs-Hof-Raths letzteres allerunterthänigstes Gutachten ratione Administrationis und so dann die behörige Kayserliche Verordnung ferners zu erkennen.

Wormit also Euer Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

VOTUM 4.

Conclusum die 29. April. 1723.

Lectum & approbatum d. 3. Maji 1723.

Resolutum d. 13. Maji 1723. his formalibus:
Ihro Kays. Maj. haben den 13. Maji 1723. das eingerathene zu vollenziehen, gnädigst anbefohlen,

L. F. Gr. von Schönborn.

Publicatum d. 14. Maji 1723. vid. hic in fine, mutatis mutandis.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat in der Mömpelgartischen Stritt-Sache der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt weiter durch seinen hiesigen Abgesandten, Baron von Schütz, unterm 16. April. nup. um

um eine besondere Kayserl. Authentisirung der in puncto natalium gegen die Mömpelgartische Kinder am 8. ejusd. April. publicirten Kayserl. Resolution, und daß selbige durch Euer Kayserl. Majest. allerhöchste Subscription selbst solennisiret werden möchte, alleruntertthänigst gebeten; hiernächst in Literis an Ew. Kayserl. Majest. vom præsentat. den 22. April. nup. unter andern, wasmassen der Graf von Sponeck, auf unterschiedene Art und Weise, bey der Crone Franckreich, gegen Euer Kayserl. Majest. und des Reichs Interesse, machiniret, und besonders wegen derer zur Gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gehörigen Herrschaften gar gefährliche Französische Ministerial-Suppositiones erwecket, insonderheit das Archiv, nebst andern Mobilien, in Territorium alienum geführet habe, angezeiget; dabeneben, wie er, der Herr Herzog, zu Vorkommung mehrerer Beschwerden, gewisse Præcautiones zu fassen, der Nothdurft befunden, folglich am 2ten, 3ten bis den 10. April. nup. durch seine abgeordnete Räthe, von denen meisten Dorfschaften, auch von der Stadt Mömpelgart, und zwar ruhig, ohne besondern Widerstand, auch Namens Ew. Kayserl. Majest. die Possess ergriffen, und die Huldigung eingenommen, ingleichem auf obige Masse damit fortfahren wolle, vorgestellet; diesemnach bey dem nunmehro geänderten Zustand der Sache, mit gantz besonderer Submission und allerdevotester Versicherung, die von E. Kayserl. Majest. am 16. April. nup. auf Chur-Bayern und Wolfenbüttel erkannte Immissions- und Ma-

nute-

nutenenz-Commission depreciret, hingegen obige Successions-Ergreiffung, und was derselben mehr anhängig, allermildest zu confirmiren gebeten. Uber dieses hat Euer Kayserl. Majest. er, der Herr Herzog, durch oberwehnten seinen hiesigen Abgesandten anderweit unterm 26. April. nup. mehrere durch den Grafen von Sponeck excitirte Französische Bewegungen bemercket, und, wie selbige Crone insonderheit ein- und andere Veranstaltung gegen einseitige Possessions-Nehmung vorgekehret, und nach erfolgter Kayserl. Resolution, auf gebührendes Ansuchen, den designirten Successorem in die Possess derer Herrschaften immittiren, und immittelst demjenigen, so am besten fundiret, solche Possess durch das Parlement in Besançon ertheilen lassen wolle, aus seines, des Herrn Herzogs, in Paris befindlichen Raths, Jaquins, an ihn abgelassenen Schreiben vom 5ten April. nup. mit mehrerm repræsentiret, wie nicht weniger die von ihm beschehene Confirmation obiger Possessions-Ergreiffung gemeldet, und voriges allerunterthänigstes Petitum wiederholet.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die darbey weiter vorkommende Umstände erwogen, und befunden, daß

1) Das vom Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt gestellte erste Petitum, wegen einer anderweitigen Formalisirung, und besonders der Kayserl. Subscription, bey der ersten Kayserl. Resolution vom 8. April. nup. wider den in caussis judiciariis hergebrachten Stylum gerichtet, auch

sonst, als etwas neuerliches, unterschiedenen Bedencklichkeiten und Folgerungen unterworffen sey; Hingegen

2) Was das andere Fürstliche Würtemberg-Stuttgardtische Petitum, wegen Wieder-Abstellung der Kayserl. Commission, und Confirmirung der von dem Herrn Herzog beschehenen Possessions-Ergreiffung, anlanget, nunmehro fürnehmlich folgende besondere Umstände, zu Fassung eines gewierigen Judicii, sich geäussert, als, daß

(1) Der eigentliche Zweck angeregter Commission, den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt gegen den Grafen von Sponeck und dessen angegebene gefährliche Motus, ingleichen wider die Julianisch- oder Oelsische Linie, in die Possess provisorie zu immittiren, nach jetziger ausführlichen Stuttgardtischen Vorstellung, cessire, gestalt dann der Herr Herzog zu Stuttgardt Possessionem, und zwar wegen der Oelsischen Linien, vere adhuc vacuam, an Seiten des Grafen von Sponeck aber, Authoritate Cæsarea, vermittelst der ersten Kayserl. Declaration vom 8. Nov. 1721. vetitam & impeditam, also auch effectu vacuam, aufgestanden, und in der Stadt Mömpelgart und deren Dorfschaften, zu Vorkommung aller angeschienenen Beschwerlichkeiten, ohne diesfalls gar gefährlichen Verzug, auch ohne Widerstand, dabeneben, seinem Anziehen nach, Namens Ew. Kayserl. Majest. ergriffen. Immassen auch von Euer Kayserl. Majest. vermittelst der Kayserl. Resolution vom 6. April. nup. die

wider

wider allerhöchstgedachte Kayserliche Declaration vom 8ten Nov. 1721. von dem Grafen von Sponeck unternommene Possessions-Ergreiffung, als höchstungebührlich, cassiret und zernichtet, hingegen eine Possessio præsentanea dem Herrn Herzog zu Stuttgardt zuerkannt worden.

Cum ea etiam, quæ alioquin à Lege declarantur, nulla nihilominus superveniente caussa confirmante ex dispositione juris tolerentur.

Dyn. in c. 18. d. R. I. in 6. n. 5.

Dahingegen (2) an Seiten der Crone Franckreich sich ereignet, daß ungeachtet selbige bey obiger Particular-Possessions-Ergreiffung keine Hinderniß gezeiget, jedennoch sonst von solcher Crone, derer übrigen Herrschaften halber, vorerwehntermassen eine Euer Kayserl. Majest. und dem Reich gar beschwerliche Erklärung dahin:

Daß nach erfolgter Kayserl. Resolution, auf gebührendes Ansuchen, der designirte Successor in die Possess immittiret, immittelst aber demjenigen, so am besten *fundiret*, selbige Possess durch das Parlement in Besançon ertheilet werden solle;

ausgefallen, gestalt hierdurch ad Statum committendi, nach erfolgter Kayserl. Resolution, eine *Requisitio*, ingleichem vor selbiger Resolution eine Interimistica cognitio causæ, diesemnach eine eigene Französische Jurisdiction, gar deutlich prætendiret wird.

Bey welcher Bewandniß sich dieses äussert, daß nunmehro wohl, zu Unterbrechung alles Euer Kayserl.

serl. Majest. und dem Reiche hierunter anscheinenden Præjudicii, von der erkannten Kayserl. Commission zu abstrahiren, und die Besorgniß diesfalls dem Herrn Herzog zu Stuttgardt lediglich zu überlassen seyn wolle, da besonders, wenn gleich von ermeldter Commission wegen derer Herrschaften alle Præcaution, selbige nicht leicht zu betretten, gebrauchet würde, jedennoch an Seiten der Crone Franckreich, zumahl nach denen bey selbiger Crone üblichen und mit prompter Violenz verknüpften Regulis Artis Hermenevticæ, die Deutung dahin geschehen könte, als ob von Euer Kayserlichen Majest. und dem Reich solche Herrschafften pro derelictis geachtet, diesemnach das vorhin hierüber intendirte Supremat tacite Jhro, der Crone Franckreich, zugestanden worden. Worzu kommt

(3) Daß nach der kundbaren *Praxi Imperii* apud MERCKELBACH. ad KLOCK. 1. Consil. 7. n. 62. & ITTER. de Feud. Imp. c. 24. §. 8. ibique allegatos,

die Successores sonst auf begebende Fälle derer erledigten Fürstenthümer und Herrschaften Possession, ungeachtet das Jus succedendi etwas dunckel und streitig gewesen, sich unverweilet, des Lehen-Herrns Consens und Investitur unerwartet, wann zumahl, wie allhier, præsens in mora periculum ist, würcklich nehmen können. Hierüber

(4) Die von Euer Kayserlichen Majest. im gegenwärtigen Fall erforderliche, auch vorhin festgestellte allerhöchste Kayserliche Auctorität, ausser einer

einer Commission, durch andere bequeme, vorsichtige und unanstößige Mittel, als die Kayserliche Ratification der von Stuttgardt, dem Anziehen nach, Namens Euer Kayserlichen Majest. ergriffenen Posseis, ingleichem Patentes Cæsareas, sattsam verwahret werden mag.

Wannenhero, Allergnädigster Kayser und Herr, gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren allerunterthänigsten rechtlichen Meynung ist:

1) Es hat das Fürstliche Würtemberg-Stuttgardtische Begehren, in puncto Resolutionis Cæsareæ vom 8ten April. nup. in Exhibit. vom 16. ejusd. April. nicht statt, sondern bey dem in causis judiciariis üblichen Stylo sein Bewenden.

2) Wird bey dem jetzo veränderten Zustand der Sache, mit Aufhebung der am 16ten April. nup. erkanten Commission, die von dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt, bevorab Dero Anziehen nach, Namens Ihro Kayserl. Majestät ergriffene, auch in der Kayserl. Resolution von eodem 16. April. summariissimo Judicio zugesprochene Possession in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards, Herzogens zu Würtemberg-Mömpelgart, erledigten Land- und Leuten, nach Inhalt der Kayserl. Lehen-Briefe, Auctoritate Cæsarea, bis zu Austrag des der Julianischen oder Oelsischen Linien vorbehaltenen Possessorii ordinarii oder Petitorii, ratihibiret und bestättiget.

3) Fiant Kayserl. Patentes an die Mömpelgartischen geist- und weltlichen Beamten, auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen, dahin, daß,

nachdem Ihro Kayserliche Majest. die vom Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt ergriffene, auch in der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. nup. summariissimo Judicio zugesprochene Possession, in denen durch Absterben Herrn Leopold Eberhards, Herzogs zu Würtemberg-Mömpelgart, erledigten Land- und Leuten der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart, nach Inhalt derer Kayserlichen Lehen-Briefe, bis zu Austrag des der Julianischen oder Oelsischen Linien vorbehaltenen Possessorii ordinarii oder Petitorii ratihabiret und bestättiget hätten, von Ihro Kayserl. Majest. kraft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Obristrichterlichen Amt, sie, obbemeldte Beamte, auch übrige Obrigkeiten und Unterthanen, zuförderst von dem widerrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponeck abgeforderten Eyd, als an sich ipso jure null und nichtig, entbunden und losgesprochen, und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht, so weit solche noch nicht beschehen, an den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, dabeneben sonst mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection, angewiesen würden.

4) Cum horum notificatione & inclusione Patentium Cæsarearum rescribatur dem Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt dahin, daß selbiger (1) Auctoritate Cæsarea angeregte Kayserliche Patentes zum öffentlichen Anschlag in der Stadt Mömpelgart befördern; Hiernächst (2) das hinweggenommene Archiv gehörigen Orts

abfor-

abforderen und verwahren, auch hierüber, wie nicht weniger wegen derer übrigen vorhandenen Mobilien, ein richtiges Inventarium, dergestalt, wie solches bedürfenden Falls endlich bestärcket werden könne, verfertigen lassen; Dann auch (3) anderweitige, nach Beschaffenheit dieser letztern Kayserlichen Erläuterung eingerichtete Reversales in Originali für die Julianisch- oder Oelsische Linie vor der Expedition ausstellen möge. Im übrigen aber ist

5) Es bey denen vorigen Kayserlichen Resolutionibus vom 8. und 16. April. nup. lediglich zu belassen.

Worbey jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath diese Sache, nachdem hierinn ein und anderer Umstand in den Statum publicum einfliesset, Euer Kayserlichen Majestät allerhöchst-erleuchtestem Ermessen anheim giebet, und im übrigen zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden sich empfiehlet.

VOTUM 5.

Zu Würtemberg Herzog, contra Georg, Grafen von Sponeck, ingleichem Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, und Consortin, MANDATI.

Lectum die 17. Februar. 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Euer Kayserl. Majest. der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt in seinen aller-

unterthänigsten Litteris von dato den 3ten und præsentato den 30sten Aug. 1723. angezeiget, und zum Theil bescheiniget, welchergestalt er mense Julio eodem die Reise nach Mömpelgart angetretten, und zwar unter Weges, auf Befehl des Königlich-Französischen Hofes, bey selbigen Vestungen und Parlaments-Orten ungemeine, und mehr als Fürstliche, Ehren empfangen; hingegen bey seiner Ankunfft in Mömpelgart, an einem Theil, daß oberwehnter Französische Hof derer zu der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gehörigen neun Herrschaften sich weiter bemächtigen, auch allerhand, vorhin, durch Connivenz der vorigen Mömpelgartischen Regierung, tentirte Eingriffe in solche gefürstete Grafschaft selbst fortstellen, ingleichem vor des abgelebten Herzogs Wittwe und Kindere die Herzoglich-Würtembergische Titulatur continuiren, dabeneben insonderheit, durch die Französische Parlamenter zu Besançon und Colmar, ihn, den supplicirenden Herrn Herzog, auf ermeldter Mömpelgartischen Wittwe und Kindere Ansuchen, dahin citiren, und in contumaciam mit der Adjudication oberwehnter neun Herrschafften an selbige Wittib und Kindere bedrohen wollen, nebst andern unüberwindlichen Difficultäten, wahrgenommen; andern Theils, wasmassen bey der vorigen Mömpelgartischen Regierung das Land durch Negligirung vieler Prætensionen und Processe, auch besonders bey der Graf-Rapoltsteinischen Lehens-Consolidations-Sache angemaßte Cessiones, und vormahlige

Franzö-

Französische von dem abgelebten Herzog selbst veranlassete Pressuren, in einen entsetzlichen unwiederbringlichen Schaden, wie nicht weniger das Policey- Justiz- und Cameral-Wesen in grossen Verfall gerathen sey, befunden; im übrigen aber von denen Unterthanen, mit deren grossen Freude, die Huldigung eingenommen, und zuförderst, zu Wiederbeybringung derer von dem abgelebten Herzog widerrechtlich veräusserten und versetzten, in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gelegenen Güthere, ein sonderlich Judicium bestellet habe, sonst auch, zu Unterbrechung des eingerissenen völligen Despotismi, und Herstellung eines löblichen Regiments, heilsame Verordnungen fürkehren, ingleichem die Gebühr, ratione Investituræ, und der gegen Euer Kays. Majest. tragenden allersubmissesten Devotion, beobachten lassen wolle.

Wie nun der Herr Herzog in angezogenen Litteris bey denen weiteren Erfordernissen die allergnädigste Kayserliche Hülfs-Hand ihme Reichs- und mild-vätterlich angedeyen zu lassen gebeten; Also hat dessen allhiesiger Anwald in unterschiedenen Exhibitis von eodem 30. und 31. Aug. ingleichem vom 9ten Sept. 1723. ferner an- und gröstentheils nothdürftig beygebracht, wasmassen die Mömpelgartische Wittwe und Kindere eine gefährliche Collision zwischen dem Reich und der Cron Franckreich zu erregen, in specie die benachbarten Französischen Gouverneurs und Commendanten wider den Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt aufzubringen,

gen, und besonders zur Abreissung verschiedener zur gefürsteten Grafschaft Mömpelgart ohne Contestation gehörigen Jurium und Gefälle zu verleiten, wie nicht weniger solchergestalt sich vieler Güthere, und darvon eines jährlichen Ertrags auf 40000. Thlr. hoch, anzumassen, beflissen gewesen, gestalt auch insonderheit der Graf von Sponeck, vermittelst eines Schreibens, unterm Gebrauch des Herzoglich-Würtembergischen Nahmens und Wappens, von denen Beamten der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart die Rechnung über die ihnen anvertraute Administration derer Redituum abgefordert, hiernächst, nebst der Mömpelgartischen Wittwen, bey den Französischen Parlamentern zu Besançon und Colmar den Process, unter obigem Titul und Wappen, vermessentlich fortgesetzet, auch dortselbst auf obige Herrschaften zum Theil, ratione Dotalitii, & Alimentationis provisionalis, gewierige Verordnungen, in præjudicium Cæsaris & Imperii, ausgewürcket habe.

Wannenhero er, der Fürstlich-Würtemberg-Stuttgardtische Anwaldt, sein allerunterthänigstes Petitum dahin gestellet, Euer Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, wider den Mömpelgartischen Gegentheil, in specie die Wittib und den von Sponeck,

1) Ein Mandatum pœnale S. C. und zwar (1) *Inhibitorium*, wegen des Herzoglich-Würtembergischen Tituls und Wappens, sub comminatione cassationis derer vorhin erhaltenen Kayserlichen Grafen- und Baronat-Diplomatum,

tum, ingleichem de non amplius turbando, besonders durch den an den Französischen Hof und dero Parlamenter unternommenen Recurs, bey Strafe der Privation derer in der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. 1723. ihnen sonst reservirten Aliment-Gelder, auch ihres übrigen Vermögens, und zwar cum extensione ad pœnam Banni; Hiernächst (2) *Restitutorium*, wegen des hinweggeführten Archivs, Silber-Geschirrs und Haus-Schmucks;

2) Excitationem Fiscalis allergerechtest zu erkennen; Dann auch

3) Dem Kayserlichen Residenten in Paris, Fonseca, vermittelst eines absonderlichen Kayserlichen Rescripts, die Bewürckung eines Königlich-Französischen Inhibitions-Befehls an die Parlamenter zu Besançon und Colmar, wegen des Herzoglich-Würtembergischen Prædicats, gegen die Mömpelgartische Wittib und Kindere, allergnädigst aufzugeben.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die bey der vorhin zu mehrernmahlen allerunterthänigst vorgetragenen Mömpelgartischen Stritt-Sache anderweit vorkommende weitaussehende Umstände geziemend erwogen, und befunden, daß zwar ordinaria Juris via contra partem, nemlich die Mömpelgartische Wittwe und Kindere, als welche wider die Kayserlichen Declarationes und Inhibitiones die Herzoglich-Würtembergische *Titulatur*, nebst dem Wappen, vermessentlich fortgestellet, und dabey viele unverantwortliche Machinationes und Molimina gebrauchet, hier-

nächst,

nächst, nach Anleitung der Kayserlichen Resolution vom 16ten April. 1723. bey Euer Kayserl. Majest. sich wegen der Alimentation weiter nicht gemeldet, vielmehr notoriè von der ratione fori originis & domicilii, auch rei sitæ, gegründeten und von ihnen selbst vorhin Verbis & Factis agnoscirten Kayserlichen Jurisdiction nunmehro ab- und zu einer ganz fremden gewendet, nebst Cassation aller weitern, denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen zuwider laufenden, auch Kayserl. Majest. und des Reichs Gerechtsame verletzenden Unternehmungen, ein Mandatum S. C. idque

1) *Inhibitorium*, de non usurpando Titulum & Insignia Domus Ducalis Würtembergicæ, sub pœna cassationis derer Sponeckischen Grafen- und Esperanzischen Freyherrn-Diplomatum Cæsareorum, so weit selbige obbemeldte Personen betreffen, de non amplius ulla ratione turbando, nec trahendo causam ad forum exterum incompetens in præjudicium Imperatoris & Imperii, bey Verlust derer ihnen, Impetraten, Membro secundo Resolutionis Cæsareæ vom 16. April. 1623. vorbehaltenen Alimentation, auch aller andern etwan noch habenden Forderungen;

2) *Restitutorium*, wegen des Archivi, Silber-Geschirrs und Haus-Schmucks, sub pœna 50. Marcarum auri, & utrumque quidem cum termino duorum mensium, annexa solita citatione;

3) *Ex-*

3) *Excitatio Fiscalis*; wohl erkannt werden könne. Gestalt dann

(1) Die Kayserliche und Reichs-Gerechtsame über obige zu der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gehörige Herrschaften, in dem an Euer Kayserl. Majest. abgestatteten allerunterthänigsten Reichs-Hof-Räthlichen Voto vom 5ten Martii 1723. aus denen Pyreneischen, Aachischen, Nimwegischen, Ryßwickisch- und Baadischen Friedens-Schlüssen, ingleichem nach Anleitung der bey dem Baadischen Friedens-Congress Anno 1714. übergebenen ausführlichen Mömpelgartischen **Vorstellung**,

apud Lünig. Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame, Tom. 2. fol. 321. seqq.

in substantia kürz- und gründlich, auch besonders aus der Cron Franckreich eigenem Anno 1614. ex Compromisso, vermittelst des Parlaments zu Grenoble, vor Mömpelgart und des Reichs Jurisdiction, contra den König in Spanien, als damahligen Grafen von Burgund, gestelleten und homologirten Laudo, repræsentiret worden; Worbey insonderheit zu bemercken, daß der Innhalt des **Ryßwickischen** Friedens-Schlusses

Art. XIII.

vor andern in folgenden Worten nachdrücklich verfasset:

Restituantur quoque in plenariam & liberam possessionem tam feudorum suorum Burgundicorum Clerval & Passavant, quam Dynastiarum Granges, Hericourt, Bla-

Blamont, Chatelot & Clermont, cœterarumque in Comitatu Burgundiæ & Principatu Mömpelgardiensi sitarum, cum omnibus juribus & reditibus, eo plane modo, prout ante Pacem Neomagensem possederant, abolitis penitus iis, quæ quocunque titulo, tempore ac modo, in contrarium facta vel prætensa fuerunt;

Dabeneben in dem darauf erfolgten Baadischen Friedens-Schluß

Art. III.

verbis *generalibus*:

Eum in statum in Sacro Romano Imperio ejusque appertinentiis reponantur, qui per supra dictum Tractatum Ryswickensem præscriptus fuit;

bekräfftiget; Hierüber der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt, vermittelst des Wildbadischen Tractats unterm 27. Julii 1715. von dem abgelebten Herzog zu Mömpelgart in die Posseß derer vier Herrschaften, Blamont, Clermont, Hericourt und Chatelot, so weit er, der abgelebte Herzog, selbige gehabt, ohne der Cron Franckreich Contradiction, gesetzet, und darbey 6. Jahr lang ruhiglich belassen worden; Hiernächst

(2) Vermöge gemeiner Kayserl. Rechten, in L. 4. C. de in jus voc. de cujus usu attestatur

Fritsch. Exerc. V. Jur. publ. §. 14.

ab Andler Jurispr. lib. II. tit. 3. de Judic. p. 321. n. 38.

in

in pœnam eines auf ein anderweitiges Forum vetitum, und besonders exterum, genommenen Absprungs, amissio causæ, justæ etiam, und zwar ipso jure, aus triftigen Ursachen, verordnet.

Immassen auch in der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation,

Art. IV. XVI. XIIX.

der denen Ständen gegen dergleichen fremden Eingrif gehörige Kayserl. Schutz sattsam berühret wird; Dann

(3) Die zugleich von der Mömpelgartischen Wittwen und Kindern, besonders dem Grafen von Sponeck, bey der Cron Franckreich wider das Reich excitirte gefährliche Collision mit dem gebetenen Processu Fiscali, auch sogar in specie Bannitorio, nach Verordnung derer kundbaren Reichs-Satzungen, wohl geahndet,

In crimen perduellionis incidit, qui ab obedientia Imperatoris malitiose se subtrahit illique se hostem parat,

Gigas de Crim. læsæ Majest. Libr. I. quæst. 36.

dabeneben obiges Mandatum S. C. Inhibitorium, ratione futuri, mit selbigem Fiscalischen Process, ratione præteriti, gar füglich conciliiret werden mag.

Nachdeme aber, Allergnädigster Kayser und Herr, hierbey wegen der Cron Franckreich, und derer Französischen Parlamenter, eine besondere Circumspection nach Erforderung des Status publici zu gebrauchen seyn will, und das Sy-

stema Juris nicht allein in scientia, sondern auch, und zwar fürnehmlich, in Prudentia und Discretione rerum publicarum & privatarum, bestehet:

L. 4. C. de primipil. Quo pertinet sapientia gubernativa, quæ commendatur Nov. 98. Præfat. & c. 8. x. de consang. & affin. ita ut instrum. ex mutatione temporum & motum dijudicetur.
REINKING de Regim. S. & E. Lib. 2. Cl. 2. c. 5. n. 26.

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath, nach Beschaffenheit dieses Falls, der ferneren rechtlichen Meynung:

1) Es sey vorjetzo nach der Situation des sonst vielen mutationibus subitaneis unterworffenen Französischen Gouvernements, zu Verhütung aller sonst mit der Cron Franckreich, auch nur oblique & indirecte, besorgenden Beschwerlichkeit, von dem begehrten Mandato S. C. Inhibitorio, ad partem, was den an selbige Cron unternommenen Recurs anlanget, ingleichem dem hierüber, in Ansehung derer vielen darbey veranlasseten gefährlichen Motuum, sonst wohl verdienten Processu Fiscali, in specie Bannitorio, zu abstrahiren.

Da besonders, was in specie die letzthin von Würtemberg-Stuttgardt gebetene Pœnam Banni betrifft, in modo instruendi processum, über

über die Interpretation der letztern Kayserl. Wahl-*Capitulation*,

Art. XX.

verbis:

Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer,

unterschiedene Meynungen sich geäussert haben; immassen aus denen hierüber gedruckten Commentariis, auch vorhin anderen Büchern, zu erkennen.

MAURIT. ad Capitulat. Leopold. Art. 28. &

HENNING ad Capitulat. Joseph. ad Art. 27.

Hingegen sey wider die Mömpelgartische Wittwe und Kindere

2) Mit Cassir- und Aufhebung der weiter von denenselben, und besonders dem Grafen von Sponeck, gegen die ergangene Kayserliche Verordnungen unternommenen freventlichen Usurpation des Herzoglich-Würtembergischen Tituls und Wappens, ein Mandatum S. C. *Inhibitorium* hierüber, und zwar bey Strafe der gänzlichen Cassation und Zernichtigung derer über den Sponeckischen Grafen- und Esperanzischen Freyherrn-Stand vorhin erhaltenen Kayserl. Diplomatum, so weit selbige derer Contravenienten Person angehen; Ferner

3) Dergleichen Mandatum S. C. *Restitutorium*, wegen des Archivs, Silber-Geschirrs und

Hauß-Schmucks, und zwar bey Strafe, daß im widrigen Fall, und da bey Ew. Kayserl. Maj. Sie, die Mömpelgartische Wittwe und Kindere, hierunter die geziemende vollenständige Parition sub termino 2. mensium allerunterthänigst nicht anzeigen würden, Sie sodann derer ihnen in der Kayserl. Resolution vom 16. April 1723. vorbehaltenen Aliment- auch sonst aller andern etwa noch habenden Anforderungen, verlustig geachtet, und erkläret seyn solten, zu erkennen. Dann auch

4) Dem Kayserl. Residenten in Paris, Fonseca, als dessen Sorgfalt und Assistenz am Französischen Hofe der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt in oben angezogenen Literis von præsentat. den 30. Aug. 1723. sehr angerühmet, auf ermeldten Herrn Herzogs allerunterthänigstes Bitten, ein Kayserl. Befehl ertheilet, wie nicht weniger, Ew. Kayserl. Maj. Legatus secundarius bey dem Cammericher Friedens-Congress, Baron von Bendenrieder, welcher ebenmässig in dieser Sache allbereit informiret, auch einen und andern Dienst beygetragen, weiter dahin instruiret werden könne, daß er, bey seiner Hinreise nach Paris, mit denen dortselbst befindlichen zweyen Würtemberg-Stuttgardtischen Räthen sich hierüber vernehmen, und bey dem jetzigen Königl. Französischen Ministerio aus obangeregten Friedens Schlüssen, und besonders denen angezogenen Mömpelgartischen gründlichen Vorstellungen, zu heilsamer Vertheidigung der Kays. Jurisdiction, auch andern Kayserl. und Reichs-Gerechtsamen, eine diensame Repræsentation thun,

thun, ingleichem, was den von der Mömpelgartischen Wittwe und Kinderen, wider die causa cognita ergangene Kayserl. Verordnungen, ferner angemaßten freventlichen Gebrauch des Herzoglich-Würtembergischen Tituls und Wappens anlanget, es dahin zu bringen, Fleiß anwenden solle, damit vermittelst eines Rescripti Regii an die Parlamenter, besonders zu Besançon und Colmar, obbemeldter Wittwe und Kinderen die ihnen in foro competente Cæsareo abgesprochene Herzoglich-Würtembergische Insignia weiter nicht gestattet, noch vielweniger sonst eingestanden werden möchte.

Worbey dann in specie mit anzuführen, welchergestalt nach Anzeige des Herrn Herzogs zu Würtemberg-Stuttgardt, in Exhibito vom 7. Januarii 1723. in fine, ingleichem des damahls noch bey Leben gewesenen Herzogs zu Würtemberg-Mömpelgart selbst, in der gedruckten Specie Facti 46. b. das Königl. Ministerium in Paris, aus gerechter Bewegnuß, zu mehrernmahlen sich dahin, daß der König in Franckreich

den Kayserl. Ausspruch abwarten, und mit selbigem sich lediglich conformiren wolle,

declariret hätte.

Womit also Eu. Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

VOTUM 5. a.

Würtemberg-Weiltingen und Brenz, auch Mömpelgart betreffend, TRANSACTIONIS.

Lectum die 17. Februarii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es hat Ew. Kayserl. Maj. der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt unterm 14. Junii und 13. Sept. 1723. weiter allerunterthänigst angezeiget, wasmassen er mit seinen Agnatis aus dem Hause Oels, denen Fürstl. Gebrüdern Herrn Carl Friederichen und Herrn Christian Ulrichen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, wegen derer beeden Herrschaften Weiltingen und Brenz, ingleichem der Gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und deren Appertinentien, und zwar mit dem jüngeren, so einen unmündigen Prinzen hat, sub ejusdem fide *jurata*,

Huc pertinet gravissima adversus violatores transactionis juratæ sancita L. 41. C. de transact. quam Legem in foro valere, Riminald. tradit, Consil. 124. n. 29. & 44.

sich am 23. Nov. 1722. und den 8. und 30. Julii 1723. vollständig gesetzet und verglichen habe; Gestalt auch Ew. Kayserl. Maj. obgedachte beyde Herzogliche Gebrüdere unterm 14. Junii und 13. Sept. 1723. von selbiger und zwar bey jedem absonderlich errichteten Transaction und darbey beschehenen Renunciation, auch Eventual-Cession, auf den Herrn Herzog zu Stuttgardt und dessen

dessen legitime männliche Descendenz, diesemnach mit Vorbehalt der Anwartung, allerunterthänigste Meldung gethan.

Die an Seiten derer beyden Fürstl. Gebrüdere aus dem Hause Oels solcher Transaction angehängte, auch von Würtemberg-Stuttgardt verwilligte Bedingnüsse bestehen in Summa darinn, daß der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt

1) Dem ältern Herrn Herzog, Carl Friederich, ein Capital von 30000. fl. auszahlen, hiernächst das Schloß zu Benckenheim zur Wohnung, mit einer jährlichen Pension von 10000. fl. Rheinisch, ad dies vitæ, überlassen, dabeneben den Characterem eines Generals bey dem Schwäbischen Creyß, nebst einem künfftigen Regiment, verschaffen;

2) Dem jüngern Herrn Herzog, Christian Ulrichen, hingegen 8000. fl. abstatten, und von denen Mömpelgartischen Landen jährlich 1500. fl. abführen, dabeneben dessen Prinzen erziehen solle; immassen auch allerseits Transigenten um die Reposition ad Acta und allergnädigste Kayserl. Confirmation selbiger Recesse allerunterthänigst angeruffen haben.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, hierbey, und da besonders beyde Causæ successoriæ wegen derer Herrschaften Weiltingen und Brenz, ingleichem der Gefürsteten Grafschaft Mömpelgart, mit deren Appertinentien, in Lite bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe befangen, und dessen Erörterung fürnehmlich auf

der Interpretation derer Pactorum Domus von Anno 1617. beruhet, diesemnach dergleichen *Transaction*, bevorab mit obigen vor die beyde Fürstl. Würtembergische Gebrüdere aus dem Hause Oels gar vortheilhaften Conditionibus, auch via judiciali wohl bestehen mag;

Cum etiam super bonis filii propriis patri, & sine decreto quidem Magistratus, liceat transigere,

L. ult. C. de bon. quæ lib.

L. 1. C. de bon. matern.

Græv. ad Gail. 2. O. Cam. 72. n. 8.

Quo facit L. 2. C. qui & adversus quos &c. ad eamque Bergeri Commentatio.

Hierüber einer Kayserl. Confirmation die jedesmahl übliche Clausul: Salvo cujusvis jure, beygefüget, und hierdurch einem jeden seine etwa eventualiter habende Gerechtsame beybehalten und verwahret wird:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß von Euer Kayserlichen Maj. die allerseits gebetene positio ad Acta und Kayserliche Confirmation obiger Vergleiche, jedoch sub clausulis solitis, ohne allen Anstand allergnädigst gestattet und ertheilet werden könne.

Womit Euer Kayserl. Maj. zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

VO-

VOTUM 6.

Würtemberg Herzog contra Georg, Grafen von Sponeck, und Consort.

MANDATI.

Mömpelgart betreffend.

Lect. den 3ten Julii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät hat der Herr Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt anderweit in Exhibit. vom 4ten Maji nup. allerunterthänigst vorgestellet, wasmassen, ungeachtet der Königl. Französische Hof, nach dem in causa status wider den Grafen von Sponeck und Consorten erfolgten Kayserl. Erkäntniß, der vorhin in eum eventum von dem nachher abgelebten Herrn Herzog von Orleans gethanen Declaration gemäs, das hiebevor ermeldtem von Sponeck und Consorten ertheilte Naturalisations-Patent, was die darin enthaltene Fürstl. Würde und Herzoglich-Würtembergische Titulatur betrift, hinwieder aufgehoben, jedennoch selbiger von Sponeck das Prædicat eines Herzogens von Würtemberg nicht allein von seinen Brüdern, Sandersleben und Colligny, angenommen, sondern auch in Litteris an des Herrn Bischoffs zu Basel Gerichts-Præsidenten, Baron von Ramschwag, vom 24. Mart. nup. ihme selbst beygeleget, dabeneben in angezogenen Litteris unter dem vermessentlichen Vorwand, als ob, vermöge allerhöchstgedachten Kayserl. Erkäntnisses, er nur wegen der Gefür-

steten Grafschaft Mömpelgart, nicht aber auch wegen derer Mömpelgartischen Herrschaften, welche entweder gar nicht zum Reich gehörten, oder nur mediate von selbigem dependireten, vor Successions-unfähig erkannt worden, um die Belehnung und Immission, wegen der von dem Bißthum Basel zu Lehen relevirenden Mömpelgartischen Herrschaft Franquemont, angesuchet, solchergestalt die vorhin, denen kundbaren Friedens-Schlüssen zuwider, gegen Ew. Kayserl. Majestät und das Reich diesfalls unternommen- und sattsam bemerckte Collision mit der Crone Franckreich, wegen obiger Herrschaften, weiter fomentiret, auch sogar, durch eine angemaste unerfindliche Interpretation mehrangezogenen Kayserl. Erkäntnisses, sich in das Baselische Lehen Franquemont, als ein Feudum Imperii mediatum, einzudringen getrachtet habe.

Zu dem Ende er, der Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt, die Kayserl. Resolution auf das letztere allerunterthänigste Reichs-Hof-Räthliche Gutachten allermildest zu fördern und zu publiciren, hiernächst selbige auf die neuerlich eingeklagte Mißhandlungen zu extendiren, dabeneben Kayserl. Rescripta an den Kayserl. Legatum secundarium bey dem Camericher Friedens-Congress, Baron von Bendenrieder, ingleichem den Kayserl. Residenten in Paris, Fonseca, zu Förderung seiner, des Herrn Herzogs, auf dem allergerechtesten Kayserl. Erkäntniß begründeten Befugnisse und deren würcklichen Genuß, allergehorsamst gebeten.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsterleuchteste Kayserliche Resolution auf das letztere allerunterthänigste Reichs-Hof-Räthliche Gutachten annoch zurück, diesemnach zuförderst abzuwarten ist; hiernächst in angeregtem letztern Gutachten, aus denen bey dieser Sache in den Statum publicum einlauffenden wichtigen Umständen, fürnemlich zwey absonderliche Mandata S. C. als Inhibitorium und Restitutorium, mit gewissen nach Beschaffenheit dieses Falls verfasseten pœnis jurium privatoriis, wider die Mömpelgartische Wittib und Kinder, dabeneben zween Kayserliche Rescripta, an den Baron von Bendenrieder und Fonseca, zu geziemender Beobachtung des Kayserl. und Reichs- wie auch besonders des Fürstl. Würtembergischen gerechten Interesse bey der Crone Franckreich, allbereit allerunterthänigst eingerathen werden:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren rechtlichen Meynung, daß es bey obigen allerunterthänigst eingerathenen Kayserlichen Mandatis und Rescriptis zu belassen, und selbige auf die angezeigten Nova zu extendiren wären.

Wormit also Euer Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

VOTUM 7.

Würtemberg = Mömpelgart,
ingleichem
Weiltingen und Brenz betreffend.

CONFIRMATIONIS.

Lectum & approbatum d. 21. Nov. 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät hat Herr Herzog Carl zu Würtemberg = Oels = Bernstadt durch den hierzu bevollmächtigten Reichs = Hof = Raths-Agenten, Franck, unterm 14. Nov. curr. den allbereit am 4. Junii 1723. mit dem regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg, wegen der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und deren Zugehörungen, ingleichem derer beyden Herrschaften Weiltingen und Brenz, errichteten, und den 15. Febr. 1724. wiederholten Vergleich, und die darin beschehene Renunciation und Eventual-Cession gegen baare Bezahlung 12000. fl. Rheinisch, ingleichem jährliche Abstattung von 2000. fl. ad dies vitæ, allerunterthänigst vorgetragen, und um deren Reposition ad Acta, auch allergnädigste Kayserl. Confirmation gebeten.

Gestalt auch an Seiten des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg der Freyherr von Schütz am 17. Nov. curr. mit Beylegung eines auf diesen Punct gerichteten Extracts aus der ihme ertheilten Fürstl. Vollmacht, ingleichem angezogenen am 8ten Febr. ebenmäßig wiederholten Reverses in Abschrift, wegen allergnädigster Kayserlichen

serlichen Confirmation allerunterthänigst suppliciret.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, bey obigem Vergleich, bevorab an Seiten obgedachten Herrn Herzog Carls, als remotioris Agnati, auch improlis, nichts bedenckliches sich ereignet; Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der ferneren allerunterthänigsten rechtlichen Meynung:

Daß angeregte Transaction, gleich denen, mit denen Fürstl. Herren Gebrüdern zu Würtemberg-Oels, vorhergegangenen, vom 23. Nov. 1727. und 30. Julii 1723. gebetenermassen ad Acta zu nehmen, auch von Euer Kayserl. Majestät sub clausulis solitis allergnädigst zu confirmiren. Womit rc.

VOTUM 5.

Würtemberg-Mömpelgart.

INVESTITURÆ.

Lectum & approbatum den 21. Martii 1724.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät haben im Namen des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, dessen Abgesandter, Freyherr von Schütz, und Reichs-Hof-Raths-Agent von Kleibert, am 21. Aug. nup. in puncto der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und deren Zubehörung, zu Behuf der hierüber gesuchten Kayserl. Investitur, die diesfalls erforderliche Documenta, als mortis, letztern Kayserl. Lehen-Brief und Special-Vollmacht, dem Reichs-Hof-Raths-Vorbescheid vom

23. Junii

23. Junii nup. gemäß, allerunterthänigst exhibiret, auch übrige præstanda præstiret, diesemnach zuförderst, wegen vieler Regierungs-Geschäften, der sonst ihren Fürstl. Herrn Principalen obliegenden Erscheinung halber, um allergnädigste Dispensation und ihrer obermeldter Gevollmächtigten Admission zur Lehens-Empfangung vor dem Kayserl. Thron allerunterthänigst gebeten, dabeneben mehrere, besonders durch des von Sponeck und Consorten unternommene Machinationes, wegen derer zur gefürsteten Grafschaft Mömpelgart gehörigen Herrschaften excitirte und contra datam fidem vergrösserte Französische Bedrängnisse angezeiget, auch guten Theils bescheiniget, und zu dem Ende um fernern allerhöchsten Kayserlichen Schutz angeruffen.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr, solchergestalt, und da besonders auch nunmehro der Vergleich zwischen dem regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg an einem-Herrn Herzog Carl zu Würtemberg-Oels-Bernstadt andern Theils erfolget, und auf der Kayserl. Confirmation beruhet, das Successions-Recht in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgart und deren Zugehörungen wegen ermeldten regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg festgestellet wird, hiernächst die sämtlichen Lehens-Requisita vorhanden:

Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß

1) Beyde Fürstl. Würtembergische Mandatarii, bevorab nach weiterm Sollicitiren vom 10. und 14. Nov. curr. zu allerunterthänigster Lehens-

hens-Empfangung und Abstattung des gewöhnlichen Juraments, auf den von Euer Kayserl. Majestät zu bestimmenden Tag und Stunde, allergnädigst zuzulassen; Hiernächst

2) Die vorhin Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingerathene, auch allergnädigst approbirte Kayserliche Instructiones an den Kayserlichen Residenten Fonseca, ingleichem Euer Kayserl. Majestät Legatum secundarium bey dem Cammericher Friedens-Congress, Baron von Bendenrieder, zu weiterer Negotiation in dieser Sache, zu Euer Kayserl. Majestät, auch des Reichs, und in specie des Fürstlichen Hauses Würtemberg, kundigen Interesse, bey der Cron Franckreich, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Situation, auf die im Exhib. vom 21. Aug. nup. repræsentirte Nova zu extendiren, und zu dem Ende angezogenes Exhibitum, mit denen hierzu gehörigen Beylagen, beyderseits Kayserlichen Ministris Extracts-weise beyzuschliessen.

Womit Eurer Kayserl. Majest. zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst sich empfiehlet.

X. Reichs-

X.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in der berühmten Streit-Sache der Gan-Erben des Busecker-Thals, gegen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt; Die Landes-Hoheit betreffend, de Anno 1725.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Es ist allbereit Anno 1532. vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, wegen des Busecker-Thals, zwischen selbigen **Gan-Erben**, Klägern, an einem, und dem Landgrafen zu Hessen, Beklagten, andern Theils, Stritt erwachsen, gestalt ermeldte Gan-Erben obigen ganzen Busecker-Thal vor ein Reichs-Lehen angegeben, und nicht allein in possessorio, sondern auch in petitorio, den Beweis hierüber Anno 1561. vor oberwehntem Cammer-Gericht angetreten, zu dem Ende Anno 1564. gewisse Probatoriales übergeben, aber, nach des Cammer-Gerichts Admission vom 28. Martii 1572. ex diffidentia causæ, und nach verspührtem Ungrund ihrer dißfalls vorhin gefaßten Intention, solchen Beweis gänzlich ersitzen lassen, und am 16. Octobr. Anno 1576. sich mit dem Landgrafen zu Hessen vollständig verglichen, und dabey zuforderst, daß das Haus Hessen die Landesfürstliche Ober-Herrlichkeit

lichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. vor hundert und viel mehr Jahren, und zwar ohngezweifelt, hergebracht, ausdrücklich bekennet, auch, daß selbigem Fürstlichen Hause, Innhalts derer vor langen Zeiten getroffenen Vergleichungen, und hierüber vorhandenen Urkunden, der Landsassiat, und zwar specifice mit Bemerckung derer zur Territorial-Potestät gehörigen Stücke, jedoch mit Vorbehalt derer der Kayserl. Majestät und dem Reich gebührenden Eyden und Pflichten, inglei chem zustehenden Eigenthums, gebühre, deutlich eingestanden.

Als aber nachhero Anno 1702. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die **Eingesessenen** des Busecker-Thals wider Hessen-Darmstadt und die **Gan-Erben** angezogenen Recess von Anno 1576. impugnirt, und darbey die **Reichs-Ritterschaft**, Mittlern Rheins, interveniendo vor Klägere sich gemeldet, ist endlich, nach völlig instruirten Acten, Sententia definitiva vom 13. Dec. 1706. gesprochen, und darinn, unter andern, obiger Recess von Anno 1576. hinwieder cassiret, dabeneben denen Gan-Erben, wegen ihres ungebührlichen Unternehmens, eine Strafe von 5. Marck löthigen Goldes auferleget, und hiebey der medius terminus darauf:

> Daß denen Gan-Erben niemahls gebühret habe, über die in Actis erwehnte Kayserliche und Reichs-Gerechtigkeiten sich in einen Vergleich einzulassen,

gesetzet worden.

Wor-

Worauf, und als Hessen-Darmstadt, mit Hintansetzung eines Remedii Juris, mit Executionibus gegen die Eingesessene fortgefahren, Anno 1707. 1708. und 1709. Mandata, nebst einer Paritoria, ingleichem Commissiones de manutenendo auf Chur-Maynz und Pfalz, Wolfenbüttel und Worms, erkannt, selbige aber nicht befolget, sondern vielmehr, theils durch Intercessionales vor Hessen-Darmstadt, gänzlich verhindert und zurück gesetzet worden.

Immassen auch, nachdem Hessen-Darmstadt sich an den Reichs-Convent gewendet, und zweene beyfällige Reichs-Gutachten erlanget, auf unterschiedliche Reichs-Hof-Räthliche Vota, besonders vom 1. Octobr. 1710. die Kayserliche Resolution fürnehmlich in dreyen Stücken, als:

1) Pro conservatione Feudi immediati; 2) pro extendenda Commissione auf eine Untersuchung, wegen des, was eigentlich zum Reichs-Lehen gehöre, und sonst Hessen-Darmstadt gebühre; und 3) pro tollendis excessibus in re & modo an Seiten Hessen-Darmstadt;

ausgefallen: Dabeneben endlich, ohne fernern Votis ad Imperatorem, auf die von Hessen-Darmstadt beschehene weitere Erklärungen, durch die erfolgte Conclusa vom 19. Dec. 1714. und 14. Dec. 1717. obige Definitiva vom 13. Dec. 1706. erläutert, und zwar in dem **ersten** Concluso Hessen-Darmstadt in possessorio provisionaliter geschützet, dabeneben demselben eine Declaration dahin:

Daß

Daß Ew. Kays. Maj. den Herrn Landgrafen an einiger dessen Befugniß, oder der eingewendeten Cameralischen Rechtfertigung, verkürzen zu lassen nicht gemeynet wären, angehänget; In dem **andern** hingegen denen Eingesessenen, als Klägern, und nunmehro denen diesen gleich gesetzeten Gan-Erben, als Mit-Klägern, eine **erweisliche Anzeige**, coram Commissione zu bewürcken, auferleget, dergestalt selbiges letztere Conclusum vom 14. Dec. 1717. zu künftiger eigentlichen Norma decidendi gesetzet worden.

Worbey dann kürzlich zu bemercken:

1) Daß Klägere anfänglich die **Eingesessenen** des Busecker-Thals allein gewesen, und sich die Reichs-Lehenbaren Unterthanen benennet. Dahingegen, was die **Gan-Erben** von Buseck und von Trohe, davon die letztere Anno 1706. abgestorben, betrift, selbige allein, ohne ausdrücklichen Beytritt derer Eingesessenen, obigen Cammer-Gerichts-Procefs von Anno 1532. geführet, und nachhero Anno 1576. mit dem Fürstlichen Haus Hessen, wie obgedacht, sich verglichen; worauf aber, und als die Eingesessenen Anno 1702. solchen unternommenen Recesses halber vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider Hessen-Darmstadt und die Gan-Erben zugleich klagbar worden, und die Sententiam illius Recessus cassatoriam vom 13. Dec. 1706. erhalten, gedachte Gan-Erben mit denen Eingesessenen sich zusammen gesetzet, und contra Hessen-Darmstadt communem causam gemachet.

Ferner ist hiebey *Intervenient* die Reichs-Ritterschaft Mittlern Rheins, pro Actore, dann **Beklagter** Hessen-Darmstadt.

2) Daß das *Objectum* litis die hohe **Landes-Obrigkeit** sey, und zwar über den in 9. Dorfschaften bestehenden Busecker-Thal, welche an Seiten Hessen-Darmstadt prætendiret wird; dahingegen vorjetzo die Gan-Erben ex Investitura Cæsarea die Reichs-Immedietät, und was derselben mehr anhängig, auf dem ganzen Busecker-Thal zu behaupten suchen, und hierbey die **Eingesessenen** concomitanter, vorgedachte Ritterschaft aber interveniendo, accessorie concurriren; Immassen ermeldte **Eingesessene**, ungeachtet selbige gröstentheils bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath am 10. Martii 1713. ihre vorhin Anno 1711. bey dem Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariat gethane Submission gegen Hessen-Darmstadt wiederholet; ingleichem der Landgraf, welchergestalt etliche wenige Ungehorsame noch übrig wären, in Exhibito vom 22. Nov. 1714. angezeiget, jedennoch in dem Procuratorio bey dem Exhibito vom 13. Nov. 1719. nomine universali: Alle Eingesessene, viritim sich unterschrieben haben.

3) Daß Hessen-Darmstadt, als Beklagter, ante Sententiam vom 13. Decembr. 1706. durch die Conclusa vom 2. Octobr. 19. Nov. 18. Dec. 1703. und vom 12. Jan. 1705. auch nachhero, fürnehmlich durch oberwehnte Conclusa declaratoria vom 19. Dec. 1714. und 14. Dec. 1717. bey der Possess vel quasi der Landes-Hoheit über

den

den Busecker-Thal belassen und darinn nachdrücklich bestärcket; Hingegen

4) Denen Gan-Erben und Eingesessenen des Busecker-Thals, als vorjetzo sammentlichen Klägern, in dem angezogenen Concluso normativo vom 14. Dec. 1717. eine vorhin bemerckte erweisliche Anzeige, und zwar in specie des zum Reichs-Lehen Gehörigen und in solcher Qualität vor und nach dem Recess von Anno 1576. würcklich Besessenen, coram Commissione Cæsarea zu verführen auferleget; aber

5) Selbiger Beweis nicht der Gebühr nach in specie, sondern lediglich, derer Klägern eigenem zu mehrernmahlen, und noch letzthin in Exhibitis vom 16. Jun. 1722. und 14. Octobr. 1723. wiederholten Geständniß nach, durch die vorhin bereits vor 150. Jahren bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte von denen Gan-Erben contra Hessen eingeführte und nachhero bey dem Kays. Reichs-Hof-Rath von denen Eingesessenen mit neuen Paraphrasibus und Confutation derer Hessischen Momentorum eingereichte, indefinite gefaßte, und nach Anleitung angeregten Conclusi normativi hierzu vor untauglich geachtete und verworfene Momenta geführet, auch, nebst Deprecirung obiger Commission, in offentlichen Druck gegeben und immediate beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingebracht, und hierüber die Communication zu weiterer Handlung à neutra parte, also weder active, noch passive, begehret, sondern das endliche Erkänntniß und dessen Beschleunigung gebeten, sonst aber dabey, sowohl von denen Klägern, als

Intervenienten, Imperatoris & Imperii Interesse vorgestellet; Dann auch

6) An Seiten Hessen-Darmstadt, als Beklagtens, zum Uberfluß, ohne rechtliche und richterliche Erforderniß, eine in facto & jure gegründete Erläuterung, und nicht ex novis, sondern veteribus, und über 150. Jahr bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath producirten Instrumentis instruirte und specifice per enumerationem partium, sive distributionem regalium, verfaßte deutliche und gedruckte Contra-Demonstration, eingereichet worden, welche aber, als überflüssig, keineswegs ad communicandum decretiret und hierdurch dieser uralte Stritt weiter verlängert, noch auch nach Beschaffenheit selbigen Processus irregularis, und da besonders, wie unten gezeiget wird, gegenwärtige Sache in den Statum publicum einschläget, eine ordentliche Inrotulatio Actorum, so ohne diß kein Substantial-Stück des Processes, erfordert werden mag.

Was *Merita* Causæ betrift, ereignen sich, nach behöriger Eintheilung, ab utraque parte, und fürnehmlich vor Hessen-Darmstadt, ex facto & jure **drey** præcipua und triftige Argumenta:

I.

Ab *Interpretatione* Litterarum *Investituræ* Cæsareæ, Ganerbiis collatæ: welche nicht sowohl ad partem, als vielmehr ad Imperatorem, tanquam fontem omnis Investituræ Imperialis, gehörig, diesemnach einer ordentlichen Process-mässigen Communication gar nicht bedarf,

darf, da zumahl die litigirenden Partheyen insgesamt dißfalls in facto, i. e. in puncto Literarum Investituræ, und desjenigen, was denenselben anhängig, eins; Immassen auch die Interpretation derer Kayserlichen Lehen-Briefe, vermöge des Reichs-Abschieds von Anno 1521. Rubr. Das Fürstl. Regiment betreffende, §. Und behalten Uns 4. privative, solitarie, lediglich dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts, gebühret.

Worbey zu erwegen:

1) Daß bey dem Hessischen Lehens-Archiv ein alter Lehen-Schein von Anno 1332. also noch vor dem Kayserl. Ludovicianischen Lehen-Brief von Anno 1337. zu befinden, nach welchem der damahlige Landgraf, Henricus II. Ferreus, Hermanni de Drahe Eheweib, cum *Curia* sita apud villam Boche Secke, cum suis Pertinentiis, beliehen.

Immassen auch allbereit vorhin Anno 1265. der Landgraf Henricus I. Infans denen Buseckern einen Versicherungs-Brief de non emendo vel gravando &c. auf das *Judicium* de Busecke ausgestellet, und darbey das ex errore typographico in der Hessischen *Demonstration*

p. 196.

verkehrte, aber in der Klägere eigenen Anzeige

p. 93.

richtig angezeigte und dem Context gemässe Wort: Pertinentium, keineswegs, ohne von einem und dem andern Theil hierzu gegebenen Anlaß, zu captiren; Ferner die folgenden

Teutschen Lehen-Briefe an die von Buseck, genannt Brand, auf die **Burgen** zu Alten-Buseck 2c.

Curia, Curtis & Castrum, Burgum, medio ævo synonimice in eadem latitudine usurpantur,

II. F. 51.

DU FRESNE Glossar. voc. Curia, Cortis.
CALVIN. Lexic. feud. verb. Curtis.
AUCTOR Act. Lindav. p. 730.

bis letzthin fortgestellet, ingleichem die bey dem Hessischen Lehen-Hofe vorhandene Mann-Büchere mit selbiger Extension gefasset worden.

2) Daß der von Klägern producirte ältere Lehen-Brief Ludovici V. Bavari von Anno 1337. (1) eine schlechte Copey; (2) ein Referens; (3) cum Restrictionibus verfasset, als: Das Uns und dem Reiche, von Erbinn von Trohe, ledig worden; item: Was wir Ihnen durch Recht daran verleihen sollen, und mögen; item: In allen denen Rechten, als es Ihre Eltern bißhero an Sie gebracht haben; ergo, derer hiesigen Jurium unbeschadet; 4) auf das **Gerichte** zu Buseck eigen eingeschräncket, immassen, secundum propriam significationem, verbo: Gerichte, jurisdictio, sive consessus juris dicendi causa, angezeiget wird.

Circa Ludovici Bavari præcipue tempora verb. Germ. Gericht, in versione Latina redditur per verbum: Jurisdictio,

Vid. Jus Alamann. C. III. ibique SCHILTER p. 135. & in Commentar. p. 393.

Da

Da besonders selbiger eigentliche und zu der Zeit übliche Verstand durch den Zusatz: **Zu Buseck**, als circumstantiam subjecti demonstrativam, noch weiter zu bestärcken.

AUCTOR Act. Lindav. p. 787.

Ita, ut non districtus in substantia, sed tantummodo jurisdictio super eo districtu, in feudum data esse intelligatur.

Gestalt auch die Gan-Erben selbst, nach der in der Hessischen *Demonstration*

p. 199. seqq.

gethanen Anzeige, das ihnen zustehende Reichs-Lehen in denen gerichtlichen Handlungen Anno 1557. und weiter dahin ausgeleget.

Bey welcher Bewandtniß die **nachfolgenden** Lehen-Briefe, ingleichem andere darauf sich gründende Handlungen und Briefe, ihre Erläuterung daher nehmen müssen,

Ita, ut posteriores Investituræ, tanquam accessoriæ ad primam, ex errore, aut impressione (vi metuque) immutatæ censeantur, & si plures posteriores à prima discrepent, error continuatus videatur,

ROSENTHAL de feud. c. 6. Conclus. 69. n. 16.

præsertim, cum de tertii agitur præjudicio, late & solide,

BERLICH. 3. Decis. 308. seqq.

Quo facit

CAPITULAT. CÆS. NOVISS. Art. XI.

da zumahl die sämtlichen Posteriores auf das Herkommen, wie solches von Alters her gewesen,

 limi-

limitiret seyn, auch jedesmal die sonst übliche Clausula Salvatoria jedem Lehen-Briefe beygefüget ist.

Immassen auch in dem Reichs-Hof-Räthlichen Voto ad Imperatorem vom 28. Junii 1710. wegen der Reichs-Lehenbarschaft das Fundament auf obigen Ludovicianischen Lehen-Brief gesetzet, und dessen Extension, mit Vorbehalt der Hessischen, von Gegentheiln, nach dem Recess von Ao. 1576. bekenneten Possess, zu ordentlicher Ausführung gewiesen, auch selbiges Votum von Kayserl. Majestät am 1. Octobr. 1710. unter andern indefinite mit diesen Formalien:

Daß das Feudum immediatum Ihro und dem Reich conserviret, und die Kayserl. Commission zur Untersuchung, jedoch ohne auf angeregten Ludovicianischen Lehen-Brief das Fundament zu setzen, instruiret werden solle,

allergnädigst approbiret worden.

3) Daß, als nachhero Ao. 1398. König Wenceslaus in Franckfurt an den Landgrafen Hermann zu Hessen das Gericht zu Buseck, mit dem Zusatz:

Das man den Busecker-Thal nennet,

titulo donationis übergeben und angewiesen, selbiger Zusatz nach der Ordnung, diesemnach von dem immediate vorhergehenden Wort: Zu Buseck, als dem Subjecto, worüber das Gericht dem Reiche zu Lehen rührt, zu verstehen, da besonders solcher Verstand durch die folgenden Worte:

Als sie das bisher gethan,

weiter

weiter bestärcket wird; wie dann solchergestalt auch die in obiges Ubergabs-Instrument eingeflossene übrige Expressiones allein auf die in denen Gerichten bestehende Reichs-Lehenschaft, also der dem Hause Hessen vorhin im Busecker-Thal erlangten Landes-Superiorität, und in specie der Erb-Huldigung unbeschadet, zu deuten.

4) Daß die an Klägern Seiten angegebene Wenceslaische Revocation, und das hierüber producirte Instrument von dato Bettlern 1398. aus unterschiedenen von Hessen-Darmstadt vorhin, auch noch letztens in der gedruckten *Demonstration*, p. 214. seqq.

angeführten triftigen Umständen, besonders da obbemeldter Ort, Bettlern, gantz unbekant, oder doch wenigstens extra Imperii fines gelegen;

Expeditiones extra Imperii fines factæ præsumuntur sub- & obreptionis vitio laborare.

LUDEWIG Præfat. ad Tom. I. Reliq. MSS. §. 50.

hiernächst aus dem von Klägern selbst producirten Versicherungs-Brief Kaysers Sigismundi von Ao. 1421. daß das Haus Hessen bey Wenceslai, Ruperti, als etlicher seiner Vorfahren am Reich, Zeiten, ingleichem beym Anfang seiner, Sigismundi, Regierung, bey der Possess der vom Wenceslao ihme, dem Hause Hessen, übergebenen Reichs-Lehenschaft verblieben, pro suspecto & fictitio zu achten. Inmassen auch obige Revocatio Wenceslai, da zumal die vorhergehende Donation, nach Inhalt des hierüber aufgerichteten

ten Instruments, ob bene merita des Hauses Hessen in Imperium, und bey damals in Franckfurt gehaltener offentlichen Reichs-Versammlung, mit wohlbedächtigem gutem Muthe, gutem Rath der Reichs-Fürsten und Getreuen ergangen, wohl so schlechterdings, und lediglich von Wenceslao, nicht wiederruffen werden mögen, allenfalls auch selbige Revocatio Donationis weiter nicht, als vom Gericht zu Buseck, zu verstehen wäre.

5) Daß Kaysers Sigismundi Unternehmungen, in specie dessen (1) Confirmation der Wenceslaischen Revocation von Ao. 1414. (2) geänderte Lehen-Brief von Ao. 1415. (3) Gebots-Brief von eod. (4) das bey dem Reichs-Gericht ausgesprochene End-Urthel zu Baaden von Ao. 1418. (5) ejusdem Imperatoris Sigismundi obangezogener Versicherungs-Brief von Ao. 1421. allenfalls, und da schon insonderheit angeregter Gebots-Brief, ingleichem das Baadische Urthel, von denen in der Hessischen *Demonstration*

p. 221. seqq.

ex historia & Genealogia hergeleiteten starcken indiciis falsitatis vindiciret würden, hiernächst Revocatio Wenceslai, als das Relatum, præexistiren solte; jedennoch nach der kundbaren *Analogia* Juris, und vermöge derer dabey befindlichen Clausuln, von mehrerer Würckung, als selbiges Relatum, nicht seyn, noch weiter, als vom Gericht zu Buseck, verstanden werden könte.

Neque enim cortici verborum est inhærendum, sed commoda eorundem interpreta-

pretatio, ex prioribus Investiturarum litteris, accedente præsertim tertii, in præsens Landgravii, usu immemoriali, repetenda.

Contractus feudalis, investitura item & renovatio investituræ, fit inter investientem dominum, & vasallum investitum: ita, ut ea, quibuscunque demum verbis concepta sit, aut deinceps ultra secula adaucta, tertio nequeat præjudicare, sed in præjudicium tertii, jus quæsitum, habentis, extensa, pro nulla reputetur. Capitulat. Cæsar. noviss. Art. XI. præsertim, cum ejusmodi litteris semper clausula reservatoria cujuscunque juris adjecta legatur.

6) Daß aus derer Gan-Erbischen Privilegiorum Kayserl. Confirmationibus Friderici III. und A. 1487. ex sequentium Imperatorum, zumahl in Mangelung des ersten Relati, ingleichem aus Kaysers Caroli V. in dem unglückseligen Periodo von A. 1547. gegen den Landgrafen Philippen, etwas Beschwerliches wider das Haus Hessen wohl nicht zu ermessen, in mehrerer Erwägung, daß Hessen nicht allein das Exercitium der Landes-Fürstlichen Obrigkeit kundbarermassen fortgestellet, sondern auch besonders Ao. 1552. insonderheit per Wilhelmum, Philippi filium, mit gar besonderer Beklagung, und in specie diesen Worten: Wider GOtt und wider Recht entsetzet worden, ingleichem Ao. 1614. invigiliret, und seine Landes-Fürstliche Gerechtsame gegen alle diesfalls vorgegangene

Neue-

Neuerungen verwahret, hierüber die Gan-Erben selbst Ao. 1554. daß sie hierunter nichts dem Fürstl. Hause Hessen Nachtheiliges intendiret hätten, contestiret, sowol Ao. 1576. in ihrer bey gütlicher Handlung übergebenen Vorstellung, gleich im Anfang, das Gericht zu Buseck und den Busecker-Thal als separate Stücker erkant und angezogen, dabeneben Ao. 1614. anderweit, wie sie ihrer dem Fürstlichen Hause Hessen schuldigen Pflicht und bewusten Verträgen (von Ao. 1576.) nicht entgegen kommen wolten, declariret, auch davon eod. Ao. 1614. nach der in der Hessischen *Demonstration* p. 229. sqq. gethanen Repræsentation bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath eine gar merckwürdige auch annehmliche Anzeige gethan.

7) Daß nach obiger gründlichen Vorstellung die Fürstlich-Hessischer Seits prætendirte Superiorität in dem Busecker-Thal wohl nicht, wie Klägere in der gedruckten erweislichen Anzeige

p. 6.

vermeynen, lediglich auf Wenceslai Ubergabe von Ao. 1398. beruhe, sondern der vorhin und nachhero festgestellten undencklichen Possess gegründet sey, diesemnach, was die Litteras Investituræ Cæsareæ betrift, dem Hause Hessen, nebst der Interpretatione doctrinali, authentica tacita, sive usualis, und zwar ex propria partis adversæ confessione, zu statten kommen müsse. Immassen die Territorial-Superiorität bey denen Reichs-Ständen in *substantia* allbereit im X. Seculo zu Zeiten derer Kayser Conradi (& Henrici) entstanden, und nachhero in gradu

weiter

weiter angewachsen. Hiernächst, da auch gleich die Reichs-Lehnbarkeit auf den **ganzen** District des Busecker-Thals sich erstrecken mögte, jedennoch hierdurch keineswegs dieses, daß selbiger District von des Fürstenthums Hessen **Landes-Obrigkeit** eximirt sey, folgen würde.

Arg. Cap. Cæs. nov. Art. XV.

Distincta utique sunt, jura dominii directi, & superioritatis territorialis, ita ut alterum Imperatori & Imperio, altera Statui Imperii, competere possit, & dominium directum Imperatoris & Imperii semper salva illibataque potestate territoriali Status Imperii intelligatur.

Neque enim a dominio directo ad executionem argumentum peti potest, ut ex instituto tradit

VIETOR, de Caus. exemt. Concl. 28.

Quo facit noviss. præjudicium, in causa von Barsperg contra Neuburg.

Gestalt dann in denen Kayserl. Lehen- und Schutz-Briefen derer Gan-Erben kein Vestigium von der Landes-Herrlichen Obrigkeit und Regalien zu befinden, diesemnach selbige Jura, angezogenen Kayserl. Lehen- und Schutz-Briefen unbeschadet, einem Tertio, als dem Fürstl. Hause Hessen, bevorab, ex causa immemorialis præscriptionis, wohl zuständig seyn können, immassen, daß die Reichs-Lehenbarkeit mit der Hessischen Superiorität wohl zu conciliiren sey, die Eingesessene, auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und zwar durch

Decre-

Decretirung derer Appellations-Processe, nach der in der Hessischen *Demonstration*
p. 259.
befindlichen Anzeige, selbst erkant.

Hiernächst nach der Hessischen *Demonstration*
p. 230. seqq.
die Gan-Erben tempore Rudolphi II. Imperatoris Ao. 1614. auf des Landgrafens Erinnerung sich dahin:

Daß sie ihres Kayserlichen Schutz-Briefes Erneuerung einstellen wolten, er, ihr Anwald, auch mit weiterm Ansuchen dessen in Ruhe stehen solte;

schriftlich erkläret, ingleichem, ungeachtet die Confirmatio in priori forma erfolget, hierdurch dem an Seiten Hessen eingestandenen auch ruhiglich fortgestellten Befugniß im geringsten nicht præjudiciret werden mögen.

II.

Præscriptione eaque plus, quam immemoriali.

Utpote quæ itidem ad officium pertinet judicis & privilegio æquiparatur,

Mynsing 1. Obs. 13.
Gail. 1. Obs. 21. n. 15.

ita ut a parte omissa, ex actis tamen liquida, à judice suppleatur.

Klock. Tom. 3. Cons. 121. n. 9.
Meichsner Tit. 3. Decis. Camer. 13. n. 65.
Mynsing. 3. Obs. 28.

Selbi-

Selbige Præscriptio immemorialis veroffenbaret sich:

1) In continenti ex propria adversæ partis *Confessione*, fürnehmlich in dem Anno 1576. errichteten Recess, als worinn der Unterscheid zwischen dem Busecker-Thal und dem darauf hafftenden Gerichte festgestellet, und über jenem (dem Busecker-Thal) die Landes-Hoheit sowohl in genere als in specie, per singulas partes, dem Hause Hessen vor hundert und viel mehr Jahren ungezweifelt, diesemnach von Ao. 1470. an, über dritthalb hundert Jahren eingestanden, wegen des Gerichts aber dem Kayser und Reiche die Lehenschaft vorbehalten wird.

Immassen dann tempus immemoriale eigentlich an eine gewisse Zeit nicht gebunden, sondern dahin zu stellen ist, quod memoriam hominum (senum) excedit,

L. 28. de probat.

ut etiam decursu 70. annorum probari possit, & paradoxon sit, quod vulgo traditur: Immemoriale non dici, cujus initium quocunque modo, v. c. per Instrumenta, ostendi possit; cum alioqui neque Arca Noæ, nec diluvium vetustatem superare possit.

Wesenbec. Consil. 2. n. 82.

sonst aber hierbey ein wohlbedächtiger Unterscheid zwischen obigem Recess an sich und *in substantia*, und der darinn enthaltenen *Confession*, zu machen, und vermittelst der Sentenz unterm 13. Sept. 1706. zwar in Mangelung des zu einem Vertrag über die Kayserliche und Reichs-Gerechtigkeiten erfor-

erforderlichen Consensus Cæsarei, ingleichem wegen der in solchem Recess unter andern mit eingeschlossenen, der Kayserlichen Authorität und Lehenschaft nachtheiligen Clausulæ Indemnisationis, und wie Hessen sie, die Gan-Erben, wenn selbige von der Kayserl. Majestät und sonst desfalls angefochten werden solten, der Gebühr vertretten wolle, mehrerwehnter Vertrag cassiret, keinesweegs aber auch das darinn begriffene deutliche Bekantniß derer Gan-Erben, ratione immemorialis præscriptionis, vor Hessen aufgehoben worden.

Neque enim formæ vitium afficit materiam, quod ad ejus attinet confessionem. Utile per inutile non vitiatur.

Da besonders nach der Hessischen Vorstellung in der *Demonstration*

p. 234. & 265.

Kayser Maximilianus II. bey der Hessischen Remonstration acquiesciret, die gütliche Handlung gleichsam veranlasset, und darein consentiret, (Maximiliani II. approbatio tacita ist in Resol. Cæs. wegzulassen, weil selbige 1) ad formam processus Cameralis, hic improbati, gehöret, 2) in conjecturali argumento bestehet.)

hiernächst in selbigem Recess von Ao. 1576. unterschiedene denen Gan-Erben ersprieslische Passus mit eingeslossen. Worzu kommt,

2) Daß besonders in dem Hessischen Schutz-Brief von Ao. 1480. der Schutz, als ein Ausfluß

fluß der hohen Landes-Obrigkeit, unter der Zusammensetzung derer Worte:

Als ihren Landes-Fürsten und Schirm-Herrn: ausdrücklich bemercket, solchergestalt allbereit zu der Zeit bekantlich der gemeine Land-Schutz, protectio generalis, mit dem besondern Schutz verbunden worden.

Quo facit MAYER de advocatia, c. 6. n. 369. seq. c. 8. n. 379. seqq. n. 394. seqq. n. 422. seqq. c. 9. n. 663. seqq.
junct. BESOLD. Thesaur Pract. voc. Gnädige Herren.
HERTIO Dissert. de Superiorit. Territ. §. 7.
KNIPSCHILD. de Nobilit. L. 3. c. 22. n. 18. ubi in terminis Hassiam adducit, quia ibidem Landsassiatus valet.

3) Daß die Hessische Landesherrliche Jura auf dem Busecker-Thal specifice & sigillatim aus obigem Recess von Anno 1576. und dem darinn enthaltenen deutlichen Bekänntniß, als einem adæquato decidendæ litis fundamento, durch endliche alte von Anno 1574. vor der Kayserl. Cammer-Gerichts-Commission abgenommene, und neue Zeugen-Aussagen ad articulos defensionales, auch richtige Urkunden, als Register, Rechnungen, Protocolla, Acta, tanquam Instrumenta publica, ex Archivo desumta, & pridem in Camera Imperiali producta, itemque nach Klägere Geständniß in der gedruckten erweislichen Anzeige p. 15.
ratione formæ externæ agnita, und nur ex de-

fectu bonæ fidei & justi tituli; ingleichem ex causa interpellationis, also aus ganz nichtigen Replicis, und hierüber verfaßten articulis elisivis, besochtene Urkunden, nach mehrerm Innhalt der Hessischen *Demonstration*,

p. 66. & multis seqq.

plene erwiesen worden.

Tabularia, vulgo Archiva Cancellariæ, in quo reconduntur acta, quæ coram Regimine, vel Cancellaria, fuere pertractata, itemque a juratis officialibus gehaltene Lager-Bücher, Landschafts-Bücher, Urbarim, Kauf-Steuer- und Lehn-Bücher, referuntur inter jura superioritatis territorialis, & non solum contra subditos, sed etiam exteros, plenam fidem, habent.

Fritsch. de jur. Archivi. c. 3. & 7.

Hert. de super. territ. §. 80.

Myler. de Princip. Imp. c. 67.

Publica item Instrumenta non sunt recognoscenda, sed sine omni recognitione plene probant.

L. 11. C. qui pot. in pign. N. 73. c. 8. c. 61. x. de fid. Instrum.

Wohin, nach der Hessischen *Demonstration*,

p. 66. seqq.

in specie zu ziehen;

1) Das Jus circa sacra; per singulas partes, besonders ratione Reformationis in puncto Religionis.

2) Erb- und Landes-Huldigung von Anno 1394. 1567. &c.

p. 29. 84. seqq.

Ge-

Gestalt denn dergleichen Homagium pro primo actu territoriali geachtet wird, und ab antiquis Francorum temporibus obtiniret hat, wie ex Diplomate Friderici II. Ottoni Brunsuicensi Anno 1235. concesso,

Apud Meibom. Tom. 3. p. 208.

zu erkennen.

Wannenhero, und da die Gan-Erben zwar dem Recess von Anno 1576. bis ad Annum 1706. als die Sentenz allhier gesprochen worden, nachgekommen, nachhero aber die Hessische Parthey verlassen, und zu denen Eingesessenen, contra Hessen, treten, folglich selbigem Erbhuldigungs-Eyde zuwider handeln müssen, hierbey ein gar besonderer in das Gewissen einlauffender Umstand sich ereignet.

3) Berufung zu den Landtägen:

Ex ratione parendi & comparendi in Comitiis Provincialibus ad exemtionem bene concluditur.

Vietor de Exemt. Concl. 36. seqq.

Myler de Princip. & Stat. Imp. P. 4. c. 99.

4) Jus leges ferendi.

5) Magistratuum constitutio.

6) Confirmatio contractuum.

7) Die Justiz-Administration in prima & secunda instantia bey denen Hessischen Gerichten; auch weiter davon, per appellationem, in causis civilibus scil. an die höchsten Reichs-Gerichte, ingleichem vermittelst der Execution.

Conf. Hessische Demonstration pag. 130. ubi tres instantiæ indicantur: (1) Bey dem

Schultheiß und Schöffen, (2) an die sämtliche Gan-Erben, (3) an die Hessische Regierung. Salvo alioquin immediato ad suprema Imperii tribunalia, in *feudalibus* caussis, recursu.

8) Jus mulctandi.

9) Jus dandi tutores.

10) Jus conducendi. Geleit.

11) Jus collectandi, besonders zu denen Reichs- und Land-Steuren von Anno 1532. Gestalt die dagegen, von Klägern, in der erweislichen Anzeige

p. 108. seqq.

producirte Ritterschaftliche Matricular-Extracte von Anno 1541. 1548. diesemnach zur Zeit der Landgraf Philipp beschehenen Fatalität, verfasset, und erst von Anno 1579. 80. und 81. also mit einem hiatu von 30. Jahren, continuiret, weiter aber nicht fortgestellet worden, daß diesemnach dem Hause Hessen, ratione Collectationis, nach Klägere eigenem Geständniß, eine præscriptio immemorialis, von 120. Jahren, zu statten kommet.

12) Die Tranck-Steuer.

13) Jus exigendi vectigalia.

14) Jus Angariarum & Parangariarum, i.e. operarum, Frohndienste, scilicet territorialium.

15) Jus Lustrationis. Armorum sequelæ, Musterung, Reiß und Folge.

16) Jus Aperturæ, Oefnung.

17) Jus metatorum, Einquartirung und dergleichen.

Probatis potioribus superioritatis territorialis

rialis juribus, cetera etiam, eaque ab alio non præoccupata, ob connexitatem probata censentur.

MEICHSNER, Decis. Camer. Tom. 2. L. 1. Decis. 9. n. 11.

KLOCK. Tom. 1. Consil. 50. n. 157. seqq.

Immassen auch Klägere selbst, in der gedruckten erweislichen Anzeige,

p. 3. 4.

daß sie bey gegenwärtigem Lite dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt den schuldigsten unterthänigsten Respect vorbehalten haben, und Dero in dem Busecker-Thal beweislich hergebrachten Rechten im geringsten nicht zu nahe treten wolten, declariret, diesemnach die von undencklichen Jahren hergebrachte Hessische Possess selbiger Landes-Superiorität deutlich erkennet, hiernächst, da selbige, wie oben erwehnet, Anno 1713. gröstentheils ihre vorhin An. 1711. bey dem Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariat gethane, und *præter necessitatem* von Hessen acceptirte Litis Renunciation beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe wiederhohlet, das hierdurch, auch wegen der übrigen wenigen Renitenten, in hac *publici* status causa, dem Fürstlichen Haus erwachsene Recht, per pœnitentiam & variationem, hinwieder nicht benehmen mögen;

PEREZ in Cod. tit. de indict. n. 15. 16.

wie dann auch, und nachdem der Recess von Anno 1576. ratione confessionis der darinn enthaltenen Immemorial-Præscription, allerdings bey Kräfften bleibet, die ex diversa cau-

sa, per sub- & obreptionem, ergangene Conclusa Renuntiationis litis cassatoria vom 6. Maji 1712. und so weiter, zugleich hinweg gefallen; Hiernächst

4) Denen, an Seiten derer Klägere, in der Anzeige

p. 14. seqq.

contra præscriptionem immemorialem in genere angebrachten Replicis, als deficientis bonæ fidei, justi tituli &c. hierdurch,

quod *omnia* hæc atque alia possessionis vitia, temporis immemorialis decursu, purgentur;

OCKEL de præscript. immemor. c. 8.

sattsam begegnet, dabeneben in specie, was das von Kayser Ferdinando II. Anno 1630. in puncto Collectarum an Hessen erlassene und in Klägeren Anzeige

p. 107.

vorgestellete Rescript betrifft, selbiges in der Hessischen *Demonstration*

p. 251. & 274.

gründlich beantwortet, und, welchergestalt an Seiten des Landgrafens ein wohl abgefaßter Bericht, zu Ablehnung der Imputation, an Kayserl. Maj. erfolget sey, gezeiget wird. Ferner

5) Daß die Fürstlich-Hessischen Lehn-Briefe von Kaysern zu Kaysern, unter andern hac formula:

mit ihren Ländern rc. Besitzungen, und allen andern Gerechtigkeiten, von Alters und sonst darzu gehörend,

gefas-

gefasset, solchergestalt continua Cæsarea mente bey dem Hause Hessen quæcunque possessiones, etiam novæ, nec titulatæ, vielmehr also auch die alte, und von so vielen Seculis hergebrachte, folglich mit dem titulo præscriptionis immemorialis befestigte Hessische Possess der hohen Landes-Obrigkeit über den Busecker-Thal bestättiget, auch hierdurch, nach Anleitung derer Kayserlichen Wahl-Capitulationum, besonders der leztern,

Art. I. & XV.

ungeachtet in Litteris Investituræ, vor die Gan-Erben, ein anders, ex errore per manus tradito, gesetzet seyn möchte, jedennoch dem Hause Hessen, als tertio, ex solo possessionis qualis qualis capite, ein jus irretractabile zugeeignet worden. Gestalt auch

6) Die ab adversa parte gegen die Hessische præscriptionem immemorialem in specie obmovirte causa *exemtionis* den statum selbiger Præscription, da gleich vorhin die Kayserl. Belehnung an die Gan-Erben von dem Busecker-Thal selbst zu verstehen wäre, keineswegs verändern mag, gestalt sodann allhier eine exemtio, nicht *totalis*, absoluta, illimitata: contra Imperatorem & Imperium, a nexu & recognitione Imperii, worvon oben angezogener Versicherungs-Brief Kaysers *Sigismundi* von Anno 1421. verbis: Daß der Busecker-Thal von dem Reich nimmer geschieden werden solle, gefasset, auch sonst, wie bekannt, zu Ergänzung des Reichs in vielen Comitiis und Kayserl.

Wahl-Capitulationibus gehandelt worden, sondern nur *partialis*, respectiva, limitata: ab immedietate & Regalibus, derer Gan-Erben, cum effectu Landsassiatus, salvo Imperatoris & Imperii jure, intendiret würde, ubi mutatio status non fit in substantia, sed gradu, ita, ut ex immediato fiat mediatus. Gestalt nach dem Instr. Pacis.

Art. XVI. §. 14.

item Rec. Imp. nov. §. und gleichwie dieses &c. auch mediati Status Imperii benennet worden;

Limn. Addit. ad Lib. 1. p. 125.

und selbige von denen Reichs-Ständen applacidirte Benennung der Kayserl. Maj. zu Behuf der Ihro ohne Unterscheid gebührenden allerunterthänigsten Devotion, höchst dienlich ist, dergleichen Exemtion, vel cum vel sine onere, sonst in denen kundbaren Reichs-Abschieden von Anno 1541. §. 48. von An. 1542. §. 17. verbis: altem Gebrauch nach, item: bey so altem Herkommen, von Anno 1544. §. 7. von An. 1548. §. 54. ibi: præscribiret, & 56. verbis: in Menschen Gedächtniß, von Anno 1576. §. 102. seqq. ingleichem in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 4. & Art. 9. §. 2. verbis: longo usu, gegründet.

Vietor de Exemt. Concl. 36.

Myler de Statib. & Princip. Imp. P. 4. c. 10. n. 3. seqq.

Ockel de præscript. immem. c. 5. th. 2.

Conf. Hessische Demonstration p. 225. seqq.

In-

Immassen auch aus dem *Schemate* novissime beym PFEFFINGER ad Vitriarium Instit. Jur. Publ.

Lib. 2. tit. 5. p. 1037. 1039. & 1045.

zu erkennen, daß unter andern fürnehmlich das Durchläuchtigste Erz-Haus Oesterreich und Burgund viele von den Reichs-Ständen, cum & sine onere, eximiret habe, daß dahero, wenn vorjetzo hierinn dem Fürstlichen Haus Hessen ein Zweifel beschehen solte, hierdurch eine sehr gefährliche, auch besonders Hochgedachtem Erz-Hause beschwerliche Consequenz beym Reich erwachsen würde.

Da besonders die **Eingesessene** des Busecker-Thals vor dem Recess von Anno 1576. die Hessische Landes-Obrigkeit gegen die Bedrängnisse ihrer Gerichts-Junckere angerufen,

ibid. p. 257. seqq.

dabeneben den 16. Octobr. eod. Anno 1576. eben an dem Tage, als selbiger Recess zum Schluß gediehen, besage Protocolli, sich ad submittendum erkläret, diesemnach, und da am 27. Novembr. eod. Anno 1576. von Hessen dißfalls die Publication geschehen, auch sie, die Eingesessenen, bey vorfallenden Gelegenheiten, auf mehrerwehnten Recess selbst provociret, selbige mit einiger Unwissenheit sich dißfalls wohl nicht behelfen mögen.

Worbey dann ein gar bündiger Schluß wohl zu erwegen: Es ist die Reichs-Lehenbarschaft, auch ex concessis tandem, über den ganzen Busecker-Thal entweder älter oder jünger, als

die Hessische Landes-Superiorität. Priori casu, da, nach Klägere Intention, die Reichs-Lehenbarschaft älter, auch, noch mehr, da auch selbige immediate in *Civilibus* unter dem Reich gestanden hätte, so kommet jedoch dem Hause Hessen die Exemtion in Civilibus, ex causa præscriptionis immemorialis, nach obigen Reichs-Abschieden und dem Instrumento Pacis, zu statten, gestalt denn allhier von einer Exemtione totali nicht, sondern nur partiali, die Frage entstehet, und angeregte Præscriptio immemorialis, ex propria adversæ partis confessione, in Recessu von Anno 1576. am Tage lieget.

Posteriori casu, da die Reichs-Lehenbarschaft jünger, als die Hessische Landes-Hoheit, hat ja durch die jüngere Reichs-Lehenbarschaft der älteren Hessischen Landes-Hoheit kein Abbruch geschehen können.

Es sind (1) die Lehen-Briefe res inter alios actæ, und jedesmahl mit denen üblichen Clausulis salvatoriis verfasset; (2) Seynd Dominium directum Imperatoris & Imperii, ingleichem eines Reichs-Standes Superioritas territorialis, compatibilia; (3) Hat Hessen über etliche hundert Jahr selbige Landes-Superiorität in genere & specie, nach des Gegentheils eigenem Geständniß in obigem Recess, fortgestellet; Auch haben (4) die Römische Kaysere von undencklichen Jahren her das Haus Hessen, unter anderm auch cum extensione, mit deren **Besitzungen**, jedesmahl beliehen.

Daß also, und da das Geständniß *adversæ* partis in obigem von beyden Theilen producirten Recess

Receſs von Anno 1576. vorhanden, ſolches allein pro adæquato decidendi fundamento anzuſehen, folglich, wann auch alles übrige in denen bey der erweislichen Anzeige inducirten Documenten eingeſtanden, und die Heſſiſche Demonſtration gänzlich bey Seite geſetzet würde, ohne alle weitere ganz vergebliche, unnütze und aufzügliche Communication derer hinc inde Exhibitorum, alſofort, ſecundum utriusque partis petita, ein Judicium definitivum pro juſtitia gefaſſet werden kan. Auch, was

7) Die von klagendem und intervenirendem Theil angebrachte an ſich geringfügige Argumenta belanget, iſt denenſelben in der Heſſiſchen *Demonſtration*

pag. 238. bis 253.

ſolide begegnet, und unter anderen in ſpecie gezeiget worden, daß die bey dem Buſecker-Thal von Alters hero befindliche Marckſteine eigentlich nur, beſonders in Anſehung der dißfalls Anno 1609. und ſonſt reſervirten Heſſiſchen Landes-Obrigkeit, pro jurisdictionalibus, ingleichem das dortſelbſt an Gebäuden und Fahnen befindliche Kayſerl. Reichs-Inſigne vor ein Zeichen entweder der nie in Zweifel gezogenen Reichs-Lehenbaren Gerichtsbarkeit, oder nur des allgemeinen Reichs-Schutzes, ohne Abbruch derer Landesherrlichen Gerechtſame, zu achten, da beſonders dergleichen ab *Inſignibus* hergeleitetes Argument pro incerto & fallaci gehalten wird.

Hopping. de Jur. Inſign. c. 13. n. 153. ſeqq.
Ockel. de Præſcript. immem. c. 12. th. 8.

III.

Ab *Instrumento Pacis Westphalicæ*, eoque Art. XV. §. 13. in causa successionis *Marpurgensis* confirmata transactione.

1) Ist der Busecker-Thal in die **Marpurgische** Anschläge und Theilung, folglich auch in den super successione Marpurgensi am 14. April. 1648. errichteten Haupt-Vergleich, gekommen. Wie nun selbiger Haupt-Vergleich, mit allen Annexis & Recessibus, zu Herstellung allgemeiner Ruhe, in vim sanctionis pragmaticæ, im **Westphälischen** Friedens-Schluß

Art. XV. §. 13.

unter anderen mit diesen nachdrücklichen Clausulis:

> Nec à partibus transigentibus, nec ab aliis quibusvis, sub prætextu sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque, ullo unquam tempore convelli posse, quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex *interessatis* eam forte confirmare detrectet, exactissime observari debere,

bestättiget worden; Also gewinnet es das Ansehen, daß, da die Eingesessene eigentlich, & ceteris paribus, darbey nicht interessiret, sondern die Subjection entweder bey Hessen, oder bey denen Gan-Erben, erkennen müssen; auch vielmehr bey der Submission an Hessen, besonders in puncto der Reichs-Bequartirung, und andern Onerum, zu ihrer Erleichterung, eines gar nachdrücklichen und mehreren Schutzes, als vorhin bey denen Gan-Erben, sich zu erfreuen haben,

ben, auch, Einhalts obangezogenen Exhibiti vom 10. Martii 1713. grôstentheils ihre vorhin allbereit bey dem Chur-Pfälzischen Vicariat gethane Submission wiederholet und wider derer übrigen wenigen unruhigen Nachbarn Unternehmen protestiret, hiernächst die Gan-Erben, zumahl nach dem errichteten Recess von Anno 1576. sich der Hessischen Landes-Superiorität ruhiglich submittiret, auch selbst bey denen Anschlägen und der Theilung in dem Fürstl. Hause Hessen concurriret, und nebst ihren Hintersassen der solchergestalt abgetheilten Darmstädtischen Linie, wegen des dahin gekommenen und sonsten in specie zu dem Amt Giessen gehörigen Busecker-Thals, die Erbhuldigung geleistet, dann auch solches Reichs-kundige Negotium der Mittel-Rhein- und Wetterauischen Reichs-Ritterschaft, als welche bey denen Friedens-Tractaten ihre Nothdurft durch ihren Abgeordneten, den damahligen Cammer-Gerichts-Assessorem, Wolfgang von Gemmingen, besorgen lassen, unverborgen gewesen, bey selbiger Bewandtniß gegenwärtiger, nachhero bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe von denen Eingesessenen wider das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt und die Gan-Erben resuscitirte Stritt pro lite, jam olim, per Legem Imperii publicam & perpetuo valituram, plane pleneque finita & assopita, auch angezogener Westphälischer Friedens-Schluß,

loco citato,

wenn gleich bey dem I. und II. vor Hessen-Darmstadt

stadt oben an- und ausgeführten Momento facti & juris noch etwas bedenckliches hinterstellig seyn möchte, allein pro adæquato decidendi fundamento zu achten.

Gestalt dann der sehr nachdrücklich gefaßte Contextus selbigen Friedens-Schlusses deutlich bewähret, daß verbis:

Nec ab aliis quibusvis &c. quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam forte confirmare detrectet &c.

nicht allein die Eingesessenen, nebst den **Gan-Erben**, sondern auch obbemeldte **Reichs-Ritterschaft**, zu verstehen.

Henning. Meditat. ad Instrum. Pac. cit. loc.

Ferner ex Actis Pacis Westphalicæ, und insonderheit aus dem per Moguntinum zu Osnabrück dictirten Gesandtschafts-Protocoll von dato den 10. Sept. (31. Aug.) 1648. und weiter, nach mehrerer Hessischen Vorstellung in der *Demonstration*,

p. 277. seqq.

sich geäussert, daß, auf Erinnerung des Hessischen Abgesandten, endlich die Kayserlichen Plenipotentiarii, mit Concurrenz aller Stände des Reichs, und übrigen Compaciscenten, zu Sicherstellung der mit der gemeinen Ruhe damahls verknüpften Beruhigung des Hauses Hessen, in die Abolition der vorhin in dem Aufsatz obigen Instrumenti Pacis

Art. XV. §. 13.

mit

mit eingeschlossenen Clausulæ restrictivæ:

Quatenus Imperatori & Imperio præjudicat;

gewilliget, mithin allen Rechten, welche etwa die Kayserl. Majest. und das Reich dabey prætendiren möchten, Cæsaris & Imperii nomine, solenniter renunciiret.

Puffendorf de Reb. Suec. Lib. XX. §. 158. & 199. junct. Lib. XIX. §. 59. 117. 146. 175. & 220. item Lib. XX. §. 74. 106. & 118.

Ubi ea, quæ hanc in rem publice acta sunt, ex Archivo Suecico enarrat.

Gestalt auch, und da die Reichs-Stände, besonders der Herr Churfürst zu Maynz, unterm 19. Sept. 1710. mit Darstellung vieler bey dem Reiche zu besorgenden Difficultäten, obangezeigtermassen vor Hessen-Darmstadt die Kayserliche Commissiones de exequendo & manutenendo depreciret, und sonst intercediret, hiernächst das Chur- und Fürstliche Collegium bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung, fürnehmlich in einem sub dato den 26. Apr. 1709. an des höchstseel. Kaysers Josephi Majest. allerglorwürdigsten Gedächtniß, erstatteten gemeinen Reichs-Gutachten, dahin:

Daß das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt bey denen in dem Busecker-Thal von undencklicher Zeit hero Reichs-kundig besessenen und auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ sich gründenden Landesfürstlichen Gerechtsamen zu lassen sey, &c.

eing:e

eingerathen, nicht abzusehen, auf was Masse vorjetzo, und nachdem im Reiche bey denen sämtlichen **Ständen**, und besonders denen **Erbverbrüderten**, über diese Sache grosse Motus entstanden, in casum non dabilem victoriæ, vor Klägere eine Execution von denen hiezu zu verordnenden Reichs-Ständen zu verhoffen sey, und diese in den Statum Imperii publicum, und fürnehmlich in das öfters bemerckte Instrumentum Pacis Westphalicæ, einfliessende, diesemnach lediglich ad officium Imperatoris, tanquam supremi Pacis Executoris, gehörige Sache zu einem ganz unnützen und der ganzen Reichs-Ordnung, mit empfindlicher Regung derer gesamten Reichs-Stände, widrigen Process, und darbey hinc inde erforderlichen Communication, eingeleitet werden könne.

2) Seynd vor Hessen-Darmstadt zweene rechtliche Responsa, von denen Juristen-Facultäten in Tübingen und Halle, im Druck, zu eines derer gemeinen Rechte und Reichs-Satzungen sattsam Kundigen und in decidendo Geübeten Beurtheilung, vorhanden.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat diese an sich gar wichtige und difficile Sache, nach Beschaffenheit derer darbey vorkommenden in den Statum Justitiæ & Gratiæ Cæsareæ, auch publicum, einfliessenden Umstände, geziemend erwogen, und sich allenthalben in summa dahin gefasset:

(1) Daß aus obigen bey jedem Fundament angeführten triftigen Ursachen von weiterer ganz undien-

undienlicher Communication hinc inde, und mehrerm vergeblichen Process, gänzlich zu abstrahiren, und fürnehmlich auf derer Klägere eigene erweisliche **Anzeige** und die darinn enthaltene Momenta das Absehen zu richten, hingegen, was die Hessische *Demonstration* betrift, die darinn ex Archivo Imperiali & Hassiaco beygebrachte Documenta nur als *adminicula* & concomitantia Argumenta anzusehen.

(2) Daß, was die loco primi Fundamenti angezogene Kayserliche, denen Vierern und Gan-Erben ertheilete **Lehen-** und **Schutz-Briefe** anlanget, deren Interpretation hierüber, ob selbige nur von denen Gerichten im Busecker-Thal zu verstehen? vorjetzo bey Seite zu setzen, und offen zu behalten; Solchergestalt, und da besonders utrinque scheinbare Momenta sich ereignen, das allerhöchste Kayserliche Lehens-Reservat gegen besorgliche abbrüchliche Consequenz zu verwahren, wie dann, ohngeachtet das zu mehrernmahlen angezogene Conclusum normativum vom 14. Dec. 1717. eigentlich dahin abzielet, Klägere jedoch nachhero ein mehrers nicht, als vorhin, disfalls beygebracht, diesemnach, secundum ordinariam pronuntiandi viam, Hessen, als pars rea, von ihren, derer Klägere, An- und Zusprüchen, **zu entbinden** wäre, folglich auch die Erörterung der sonst gar verfänglichen Quæstion: Ob angeregte Kayserliche Lehen- und Schutz-Briefe extensive oder restrictive zu erläutern? ganz unvonnöthen, da zumal, obdeducirter massen, in solchen Lehn- und Schutz-

Briefen von der Landes-Superiorität und denen Regalibus nichts enthalten, auch also um so viel desto mehr, nebst der Kayserlichen und des Reichs Lehenbarschaft, da gleich selbige auf den ganzen Busecker-Thal sich erstrecken solte, die Fürstlich-Hessischer Seits von undencklicher Zeit hergebrachte Territorial-Hoheit wohl bestehen mag.

(3) Daß auf den beym dritten Fundament angeführten Westphälischen Friedens-Schluß zwar solitarie ein dem Fürstlichen Haus Hessen zu Erschöpfung der hierunter führenden Intention zureichendes Moment nicht zu setzen sey, in Erwegung, daß zwar, nach Inhalt der Hessischen *Demonstration*,

p. 13. 276.

bey denen Marpurgischen Anschlägen und Theilung, der Busecker-Thal unter dem Amt Giessen mit begriffen, dabeneben in obigem Friedens-Instrument die Hessische Transaction, cum suis Annexis & Recessibus, auch semota clausula restrictiva, quatenus Imperatori & Imperio non præjudicat, bestättiget, hingegen in specie von Beschaffenheit des Landsassiats an solchem Busecker-Thal, ob selbiger pro pleno oder minus pleno zu achten, als wie weit eigentlich er sich erstrecke, ingleichem von dem absonderlich mit denen Gan-Erben Anno 1576. hierüber errichteten Recess, keine Meldung gethan worden.

Bey welcher Bewandtniß der an Seiten Hessen angezogene Tenor solchen Instrumenti Pacis

nicht

nicht in liquido beruhet, also auch nach Anleitung mehrerwehnten Instrumenti

Art. XVI. §. 2.

ad *officium* Imperatoris in exequendo noch zur Zeit nicht füglich referiret werden mag, sondern zuförderist hierüber die *Interpretation*, zumal bey der disfalls im Reichs-Hof-Rath entstandenen Differenz, ad Comitia gehörig,

Art. V. §. 50. Art. IIX. §. 2.

dagegen die disfalls erstattete Reichs-Gutachten, auf blose Hessisch-Darmstädtische Instanz, ohne vorhergehendes Kays. Commissions-Decret, diesemnach voreilig, auch nicht ohne Verfänglichkeit gegen die allerhöchste Kayserliche Jurisdiction gefasset, dabeneben fürnehmlich auf die Hessischer Seits von undencklichen Jahren hergebrachte Possess gestellet worden. Immassen auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath darauf kein Absehen gerichtet, sondern im Process fortgefahren hat.

4) Daß fürnehmlich das **andere**, ab exceptione *præscriptionis* immemorialis, ejusdemque, ex confessione partis adversæ in recessu de A. 1576. in continenti liquidæ, hergeleitete Fundamentum decidendi beyzubehalten, und dabey diese besondere Circumspection zu gebrauchen, damit an einem Theil des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Erkäntniß, bey der Definitiv vom 13. Dec. 1706. vermittelst der oben an- und ausgeführten rechtlichen Erläuterung, salviret, andern Theils zwar der jetzigen Kayserlichen Final-Resolution, nach Inhalt mehrberührten Recesses, die Declaration der Hessen-Darmstädti-

schen Landes-Superiorität auf dem Busecker-Thal, cum specifica enumeratione derer darzu gehörigen Regalien, aber auch die in solchem Recess gegen die Allerhöchste Kayserl. Authorität mit eingeflossenen Clausulen gänzlich hinweggelassen, dagegen der Kayserl. Majestät und dem Reiche die bey dem Busecker-Thal habende unmittelbare Lehenbarschaft, indefinite, ohne Determination, worauf selbige haffte, diesemnach ganz unanstössig vorbehalten, ingleichem denen Gan-Erben, wegen derer denenselben Hessischer Seits eingestandenen Rechten und Gebühren, dabeneben denen Eingesessenen wider die Hessische Aggravationes, da dergleichen, jedoch ausser denen sonst dem Recess gemäs verwilligten Abgaben, entstehen möchten, genugsam prospiciret werden möge.

5) Daß, was das alte Reichs-Lehen auf dem Busecker-Thal anlanget, sich *duæ* viæ ereignen, wordurch Ihro Kayserl. Majestät disfalls, aus Allerhöchster Kayserl. Macht Vollkommenheit, das Kayserl. Lehens-Reservat, ohne vorhergehende Communication mit denen Reichs-Ständen, dem Fürstl. Hause Darmstadt zur Gnade ausüben, und selbiges hierdurch zu desto mehrerer allerunterthänigsten Devotion obligiren können.

Prima via ist Investitura Cæsarea Domus Hassiacæ, cum lege subinfeudationis an die Gan-Erben, und gehet dahin: Daß Ihro Kayserl. Majestät das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt mit selbigem Reichs-Lehen fürohin immediate,

jedoch

jedoch dergestalt, belehnen mögen, daß dagegen auch Hessen-Darmstadt damit anderweit die Gan-Erben subinfeudiren solle. Wie dann solchen Vorschlag Hessen-Darmstadt, vermittelst des Chur-Maynzischen Berichts vom 19. Febr. 1710. beym Reichs-Hof-Rath angetragen.

Worbey aber, ungeachtet sonst Possessio civilis & directa, nebst dem Dominio directo, eoque superiore, an selbigem Reichs-Lehen, bey dem Kayser und Reich, ingleichem naturalis & utilis possessio, nebst dem Dominio utili subalterno, bey denen Gan-Erben, als Subvasallis, verbleibet, jedennoch ex analogia juris feudalis an Seiten ermeldter Gan-Erben ein doppeltes Præjudicium zu bemercken, als: (1) ratione personæ *dominantis*;

Novissime MAJER Syntagm. Jur. Feud. c. XVII. §. 1.

gestalt da vorhin die Gan-Erben fidem (feudalem) und die davon dependirenden Servitia dem Kayser und Reich unmittelbar præstiret haben, auch denenselben das Jus consolidationis gebührte, nachhero das Fürstl. Haus Darmstadt an derer Gan-Erben Stelle tretten, und dem Kayser und Reiche obigen fidem cum servitiis leisten, dabeneben die Apertur oder Consolidation eingestehen, und dagegen die Gan-Erben an das Fürstl. Haus Darmstadt, kraft des demselben gebührenden Dominii utilis & directi subalterni, mit obigen Lehens-Præstandis gewiesen würden; (2) ratione *fori* feudalis,

NATTA. Consil. 887.

immassen, wenn unter denen Gan-Erben eine quæstio feudalis, ratione successionis, oder sonst, erwachsen möchte, deren Erörterung nicht mehr vor den Kayser und Reich, sondern dem Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, als Domino directo *subalterno*, gehörete.

Bey welcher Bewandtniß, und da zuförderist derer Gan-Erben Vernehmung hierüber vonnöthen seyn will, und dabey allerhand Weiterung zu befahren, von diesem *prima* Gratiæ Cæsareæ via wohl zu abstrahiren seyn möchte.

Secunda Gratiæ Cæsareæ via gegen Hessen-Darmstadt bestehet in Commissione perpetua, um, jedoch mit Hintansetzung des beschehenen Extrajudicial-Petiti, auf vorhergehendes förmliches Anruffen, in allerhöchstem Namen der Kayserlichen Majestät, bey begebenden Fällen jedesmal die Gan-Erben mit obigem Reichs-Lehen zu investiren, oder vielmehr die vorhin ihnen immediate ertheilte Investitur zu renoviren, gestalt dieser via commodior & facilior, auch sonst in denen Reichs-Satzungen, und zwar insonderheit in der **Regiments-Ordnung** von Ao. 1521. §. 6.

ingleichem *Usu* Imperii gegründet ist.

Itter. de Feud. Imp. C. IX. §. 17.

Worbey dann die üblichen Præstanda, und in specie die der Reichs-Canzley behörige Lehens-Taxa, vorzubehalten wäre.

6) Daß auch wegen der dem Fürstlichen Haus Darmstadt gebührenden Landes-Superiorität, samt allen davon dependirenden Regalien, auf

dem

dem Busecker-Thal, in eventum approbationis Cæsareæ, und im Fall Hessen-Darmstadt, wie allbereits extrajudicialiter geschehen, obige Landes-Superiorität und Regalia, vermittelst förmlicher Imploration, dem Kayser und Reich zu Lehen offeriren und antragen solte, sodann Ihro Kayserliche Majestät ebenmässig selbigem Fürstl. Haus die allerhöchste Kayserliche Gnade angedeyen lassen, und selbiges, ohngeachtet, nach obiger gründlicher Vorstellung, solche Hessische Gerechtsame vorhin bereits in denen Kayserl. dem Hause Hessen jedesmal ertheilten Lehen-Briefen, fürnehmlich unter dem Wort: **Besitzungen**, mit begriffen, nunmehro in specie damit investiren, und zu dem Ende entweder über obige Landes-Superiorität, und die deroselben anhängige Regalia, einen absonderlichen Lehen-Brief verfassen, oder die vorigen Hessischen Lehen-Briefe darauf mit ausdrücklicher Benennung extendiren lassen können, wordurch dann an einem Theil der Nexus des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hauses gegen Ihro Kayserliche Majestät und das Reich, vermittelst des gewöhnlichen Special-Eydes, noch mehr befestiget, dabeneben das allerhöchste Kayserliche und Reichs-Interesse, fürnehmlich ratione aperturæ & consolidationis, besonders ex causa sævitiarum in subditos,

ab ANDLER, Jurispr. Lib. 1. tit. 6. part. 3. n. 16. sqq. ubi præjudicium de ao. 1674.
ITTER de Feud. Imp. c. 24. §. 6.

vermehret, andern Theils die bisherige Stritt-Sache wegen des Busecker-Thals von dem fort-

währenden Contradictorio gänzlich befreyet, und in unhintertreibliche vollkommene Ruhe und Sicherheit gesetzet, auch gegen alle weitere Motus verwahret würde.

Nec vero ratione utriusque feudi veteris & novi obstat Capitulat. Cæs. noviss. Art. XI. utpote quæ de feudis apertis, expectativis item, loquitur, atque adeo ad subinfeudationem & commissionem perpetuam, ut & feuda oblata, non est extendenda.

Wobey jedoch 1) zu Beybehalt- und Verwahrung des an Seiten derer Fürstl. Hessischen Collateralium, ingleichem Erbverbrüderten, hierunter mit versirenden gar wichtigen Interesse Successionis, dem neuen Kayserlichen Lehen-Brief, oder, bey Einrückung dieses Lehens in die vorige Lehen-Briefe, die sonst disfalls übliche Clausul: In forma & jure feudi *antiqui*, zu inseriren.

Novissime Hert. de feud. oblat. P. 2. §. 40.

Hiernächst 2) die gewöhnlichen Præstanda, und insonderheit vor die Reichs-Canzley die neue Lehens-Taxa, vorzubehalten wäre.

Wie nun, Allergnädigster Kayser und Herr! solchergestalt diese sonst sehr intricirte wichtige Sache, nach ihrer natürlichen Situation, eigentlich in zween Haupt-Capita, *Justitiæ* & *Gratiæ*, eingetheilet, ingleichem dasjenige, was zu dem Justiz-Wesen gehörig, in richtige Ordnung gesetzet worden; Also ist gehorsamster Reichs-Hof-Rath der fernern rechtlichen Meinung, daß das Kayserliche Erkäntniß allenthal-

ben

ben nach folgendem- jedoch gantz unvorgreiflichen Formular abgefasset werden könte:

Veneris 19. *Jan.* 1725.

Busecker-Thals Eingesessene und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

Publicatur resolutio Cæsarea sequentis tenoris: Ihro Kayserl. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbirt: Diesemnach

1) Hat die nur aufzüglich- und gestalten Sachen nach vergebliche Communication derer hinc inde exhibitorum nicht statt.

2) Lassen Ihro Kayserl. Majestät es zwar bey der unterm 13. Dec. 1706. ergangenen Urthel, und darinn beschehenen Cassation des am 15. Oct. 1576. zwischen weyland Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen an einem- dann Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals am andern Theil errichteten Vertrags, in so weit nemlichen selbiger über die Kayserliche und Reichs-Gerechtigkeiten, zumalen unter der darinn eingeflossenen verfänglichen Clausul, verfasset werden wollen, annoch bewenden: Wie es aber

3) Die Meynung damit nicht gehabt, und annoch nicht hat, solchem Vertrag in seinem übrigen Begriff, so viel nemlich ein- und andern Theils Gerechtsame, ausser der Reichs-Lehenschaft, insonderheit aber die dem Fürstl. Hause Hessen von Vierer und Gan-Erben darinn feyerlich eingestanden- und von unfürdencklicher Zeit her-

 gebracht-

gebrach: auch bis dahin in unverruckter Ubung gehabte Landes-Fürstl. Obrigkeit in und über den Busecker-Thal betrift, zu vernichten und aufzuheben; Also wolten allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät es auch desfalls bey sothanem Vertrag, und denen so ein- als andern Theil darinn festgestellten Rechten und Gerechtigkeiten, und mithin auch der dem Fürstl. Hause Hessen darinn versicherten Landes-Superiorität, samt davon abhangenden im Vertrag namentlich ausgedruckten Regalien und Gerechtigkeiten, in allen und jeden Puncten und Bekanntnissen (doch dem unmittelbaren Kayserl. und Reichs-Lehen, ingleichem Vierer und Gan-Erben ohngehinderter Ubung derselben und aller übrigen im Vertrag exprimirten Rechten und Befugnissen allenthalben ohnabbrüchig, und daß sie, Vierer und Gan-Erben, wie auch die Eingesessene, wider Herkommen und Gebühr nicht beschweret werden) belassen, dahin auch vorangeregte Urtheil erkläret haben; immassen dann die disfalls hiebevor erkante Kayserliche Commission, wie nicht weniger die in mehrberührter Sentenz von Anno 1706. Vierern und Gan-Erben andictirte Straff von 5. Marck löthigen Goldes hiemit aufgehoben, ingleichem auch die wider den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Dero Fürstl. Haus, als beklagten Theil, von besagten Klägern derhalben gemachte An- und Zusprüche, weniger nicht der intervenirenden Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft ehe-

malige Contributions-Anforderung, tam ratione præteriti, quam futuri, für unstatthaft erkläret wird.

Dann wolten ferner

4) Ihre Kayserliche Majestät dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, auf derhalben beschehenes gehorsamstes Ansuchen, Commissionem Cæsaream perpetuam, dergestalt, daß selbiges Fürstl. Haus Vierer und Gan-Erben mit dem unmittelbaren Kayserlichen und Reichs-Lehen auf dem Busecker-Thal fürohin von Fällen zu Fällen nomine Cæsareo investire, dabeneben auch die dem Kayserl. Reichs-Hof Tax-Amt gehörige übliche Gebühr besorge, gnädigst aufgetragen; Weniger nicht

5) Die Landes-Fürstl. Obrigkeit in und über den Busecker-Thal, mit allen derselben anklebenden Regalien und Rechten, auf des Herrn Landgrafen derhalben gethanen ordentlichen Auftrag in forma & jure feudi antiqui dergestalten zu Lehen angesetzet haben, daß selbige, mittelst Abstattung des gewöhnlichen Lehen-Eydes und übriger Schuldigkeiten, für diesmal allein bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath besonders erhoben, bey allen künftigen Lehen-Fällen aber mit dem Fürstl. Hessischen Lehen (doch mit jedesmaliger Entrichtung der darob schuldigen besondern Lehen-Taxa) zugleich empfangen, und mithin die Hessische Haupt-Lehen-Briefe darauf, mit besonderer Benennung des Busecker-Thals cum annexis, mit eingerichtet werden.

De

De reliquo notificentur hæc Commissioni Cæsareæ, mit Bezeigung Ihrer Kayserl. Majestät gnädigster Danck-Gefälligkeit für die in Ubernehmung solcher Kayserlichen Commission erwiesene gehorsame Willfährigkeit 2c.

Franz von Heffener.

Jov. 17. *Maji* 1725.

Busecker-Thals Eingesessene und mitintervenirende Mittel-Rheinische Ritterschaft contra Hessen-Darmstadt, Sententiæ, nunc restit. in integrum, sive der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft Anwald, Johann Christoph Schlegel, sub præsentato 14. huj. supplicat humillime pro clementissima admissione ad beneficium restitutionis in integrum, vel in eventum supplicationis, seu revisionis, contra sententiam de 19. Jan. nup. nec non concedendo termino congruo ad producendum libellum restitutionis vel revisionis, appon. num. 1. usque 11. inclus. in duplo.

Hat ein und anderes Begehren nicht statt.

Franz von Heffener.

Martis 3. *Julii* 1725.

Busecker-Thals Eingesessene und intervenirende Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschaft contra Hessen-Darmstadt, Sent. sive Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Anwald von Praun, sub præsentato 27. Junii nup. supplicat humillime pro clementissime decernendo Decreto inti-

intimatorio, cum clausula pœnali, an die Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals, appon. Lit. C.

Fiat Decretum an die Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals:

Es hätten Ihro Kayserl. Maj. dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, auf Deroselben beschehenes gehorsamstes Ansuchen, krast der unterm 19. Jan. 1725. erlassenen Kayserl. Resolution Commissionem Cæsaream perpetuam dergestalt gnädigst aufgetragen, daß selbiges Fürstliche Haus Vierer und Gan-Erben mit dem unmittelbaren Kayserl. und Reichs-Lehen auf dem Busecker-Thal fürohin von Fällen zu Fällen nomine Cæsareo investiren, dabeneben auch die dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Tax-Amt gehörige übliche Gebühr besorgen solle; Welcher Allergnädigsten Kayserl. Verordnung Vierer und Gan-Erben bey der in denen Lehen-Rechten vorgesehenen Strafe gehorsamst nachleben, und ihre Schuldigkeit in Suchung der jeweiligen Lehens-Renovation und præstatione præstandorum künftig gebührend in Obacht nehmen solten.

Franz von Heffener.

XI.

Votum ad Cæsarem.

Super ipsius Jurisdictione in Causis Statuum A. C. Ecclesiasticis & Matrimonialibus.

P. P.

P. P.

Ew. Kayserl. Maj. haben durch Dero geheimbden Rath und Reichs-Hof-Præsidenten, Herrn Grafen von Windischgrätz Excell. verwichener Täge mir anbefehlen lassen, über der Frage:

Ob und wie weit Allerhöchsterleuchtet Dieselbe in causis matrimonialibus Principum & Statuum Imperii Augustanæ Confessionis supremus Judex competens, und solche vor Dero Reichs-Hof-Rathe erörtern zu lassen befugt seyen?

mein besonderes allerunterthänigstes Votum schriftlich zu verfassen. Diesem nun ein allergehorsamstes Genügen zu leisten, so befinde ich zwar, daß über sothaner Frage die Fundamental-Reichs-Gesetze einigermassen dunckel, und daraus eine liquida Decisio derselben allerdings nicht zu schöpfen seye: Anerwogen hin und wieder Passagen erfunden werden, die theils in affirmativam, theils in negativam, zu incliniren das Ansehen haben. Von der erstern Art scheinet zu seyn

1) Was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 7.

enthalten und daselbst generaliter constituiret ist, quod de fortunis Principum & Statuum Imperii judicare soli Imperatori reservatum.

2) Das Instrum. Pacis Westphal. Art. 5. §. 54. in verbis: Mandabit Cæsarea Majestas, ut in judicio Camerali causæ ecclesiasticæ & politicæ discutiantur & judicentur, idemque observetur in judicio aulico.

3) Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi

dinandi III. Tit. 1. §. 2. ibi: bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath sowohl geistliche als auch weltliche Sachen.

4) Der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 6. welcher den Innhalt des Westphäl. Friedens dergestalt bestättiget, daß er eine immerwährende Richtschnur und ewige Norma judicandi seyn solle, auch ferner

§. 124. ibi:

wie dann auch in künfftigen Revisionen &c. der geistlichen Sachen ausdrücklich Meldung thut.

5) Ew. Kayserl. Maj. selbst eigene Wahl-Capitulation, deren Art. 2. & 4. auf das Instrum. Pacis, Art. 16. aber auf die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung, in allem, sonder die geringste Ausnahm oder Veränderung, sich beziehet, folglich, wessen Ew. Kayserl. Majestät krafft oballegirter Reichs-Grund-Gesetze befugt seyn, Derenselben ohnverbrüchlich reserviret.

Durch diese und andere Argumenta sind nicht wenige von denen berühmtesten Scriptoribus und Publicisten bewogen worden, der Sententiæ affirmativæ beyzupflichten und dieselbe operose zu verfechten, unter denen absonderlich der hiebevorige Reichs-Hof-Rath von Andler

Tom. 2. Constit. Imp. voce: Abbas, n. 16. & seqq.

weniger nicht Schubhardus

de Austregis, cap. 6. à n. 64. usque 107.

desgleichen Mevius

Part. 2. Decis. 365. n. 15.

Uffenbach

de Consil. Imp. Aulic. C. 10. Sect. 1. Subsection. 3. n. 4.

und

und andere mehr, sich gar weitläuftig hierüber ausstrecken, indem kein Zweifel ist, causas matrimoniales esse jurisdictionis ecclesiasticæ, und wer diese exerciret, auch über jene zu cognosciren habe.

Dahingegen ermangeln auch andere Loca in denen Reichs-Gesetzen nicht, daraus das Contrarium und die Negativa mit schier mehrerm Grund behauptet werden möchte. Dann nachdeme anfänglich per transactionem inter Henricum V. Imperatorem & Calixtum II. Pontificem, nicht weniger darauf per Concordata Germaniæ inter Fridericum III. & Nicolaum V. die summa potestas circa sacra, welche die Römische Kaysere à temporibus Constantini Magni privative gehabt, artibus Sylvii ihnen aus Händen gewunden, wie der GOLDASTUS

Tom. 1. Const. Imp. 211.

mit mehrerm davon gehandelt, und die Jurisdictio Ecclesiastica gänzlich dem Päbstl. Stuhl eingeräumet, von diesem aber dergestalt extendiret worden, daß eben sothane Hierarchia zu der im 16. Seculo erfolgten Reformation, oder derer Lutheraner Separation von der Catholischen Kirchen, meistentheils Anlaß gegeben, so haben nachhero die Stände Augspurgischer Confession sich darunter zu verwahren getrachtet, und die observantiam derer Concordatorum Germaniæ, quantum ad illorum territoria, abzuleinen sich bestrebet, es auch hierunter dahin gebracht, daß nachfolgender Passus dem Instrumento Pacis

Art. 5. §. 48.

eingerucket worden:

Jus Diœcesanum (id est Episcopale) &

tota

tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esse, & intra terminos territorii cujusque Jus Diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat.

Daß die hierin ermeldte Suspensio ab Seiten der Evangelischen Stände nicht activè sondern passivè zu verstehen seye, und supremam potestatem Imperatoris circa sacra restringire, erhellet ex ipsis textus verbis, und sonderbar ab dem, daß solche jurisdictio denen Ständen Augspurgischer Confession in limitibus territorii zu exerciren, bis auf hinkünftige Religions-Vereinigung, und da man sich wiederum in Conformität voriger Zeiten unter ein Caput commune in spiritualibus begeben würde, ausdrücklich zugestanden worden; dem hinzutritt, wann ferner in dem

Art. 8. Instrum. Pacis §. 1.

gesetzet und wiederholet wird:

Omnes Imperii Status in libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, exercitio stabiliti firmatique sunto.

Und in solcher Possessione vel quasi juris sacrorum haben auch die protestirende Stände, sowohl vor als nach dem Instrum. Pacis, sich befunden; massen, vorab in causis matrimonialibus, die in denen Historien befindliche alte- und

noch zu gegenwärtigen Zeiten bekannte neue Exempla und Præjudicia sattsam bezeugen. Philippus Magnanimus, Landgraf zu Hessen, dem sonst in allem übrigen der Kayser Carolus V. nichts schenckete, ließ Ihm, irrequisito Imperatore, von verschiedenen Geistlichen der Evangelischen Religion ein Consilium stellen, so bey dem Hortleder, auch in des Bruckneri Decisionibus matrimonialibus zu befinden ist, ob er ad instantiam conjugis ob nimiam potentiam Ihm ipsa adhuc viva eine andere Nebenfrau zulegen dörffe? Welches in gedachtem Consilio nach vorkommenden Umständen Ihm nachgelassen wurde. Carl Ludwig, Churfürst zu Pfaltz that mit der von Degenfeld schier eben desgleichen, massen ich selbst verschiedene manuscripta Consilia, die er von einigen Theologischen Facultäten desfalls eingeholet, hiebevor gelesen habe. Wilhelmus Ernestus, noch lebender und regierender Herzog zu Sachsen-Weimar, ließ sich den 23. Aug. 1690. von seiner Gemahlin per Consistorium scheiden. Das noch obhandene Exempel bey dem Chur-Hanoverischen Hause ist bekannt; Und als des jetzigen regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen hochseeliger Herr Vatter an zwey Schwestern und Prinzessinnen aus dem Haus Stuttgardt nach einander sich vermählet, requirirte derselbe keine Dispensationem von Kayserl. Maj. sondern allein ein und andere Consilia Theologorum & Jurisprudentum, die in einem besondern gedruckten Volumine heraus seyn. In alle diese und mehrere dergleichen vorgefallene Casus haben die jedesmahl regierende Kayser nie die Hand

geschla-

geschlagen, noch des juris sacrorum und daher rührender jurisdictionis circa matrimonialia sich angemasset, zumal die Grund-Articuli der Catholischen und Evangelischen Religion in solchen Causis gänzlich discrepant seyn, und nach jener das Matrimonium pro Sacramento, folglich desselben vinculum pro indissolubili, gehalten wird,

juxta cap. 8. de divort.

nach dieser aber nicht, ob Textum Matth. V. 32. desgleichen nach jener die Dispensationes graduum prohibitorum viel mehrers restringiret seyn, als nach dieser, wo auch ein Matrimonium inter Consobrinos zugelassen ist, ja wohl gar Sororis filiam ducere vielfältig gestattet wird. Wolte über den eigentlichen Verstand des obangezogenen Passus ex Instrumento Pacis ein Zweifel walten, so würden die Evangelischen Stände ab eben demselben Instrumento vor sich allegiren, was

in §. 50. Art. 5.

enthalten ist, quod nempe hæc interpretatio ad Comitia spectet, ibique lites in hujusmodi causis, non attenta votorum pluralitate, amicabili compositione dirimi debeant. Worzu es aber kommen zu lassen Ew. Kayserl. Maj. Allerhöchsten Authorität nicht würde vorträglich, und dennoch mit dem allem zu erwegen seyn, daß es nicht wohl declinirt werden könte, nachdem Ew. Kayserl. Maj. in der Wahl-Capitulation

Art. 2. in verbis:

Noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen,

men, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren,

jenen Ständen die Concurrentiam circa facultatem legum Imperii interpretandarum allergnädigst zugestanden. Es will ferner pro negativa ein Argumentum seyn, daß, da Ew. Kayserl. Maj. in mehrerwehnter Dero Wahl-Capitulation Art. 14. ibi:

Daß die vorbemeldte Concordata Principum &c. es bey der unverruckten Observanz, vigore derer Concordatorum Germaniæ, lassen, Dieselbe davon die Stände Augspurgischer Confession ausdrücklich allergnädigst eximiren. Nun aber habẽ die vormalige Kayser sich durch solche Concordata der allerhöchsten Gerichtsbarkeit circa sacra universaliter gänzlich begeben, und damit die sämtliche Stände zu dem Stuhl zu Rom verwiesen; Hingegen werden allein die Evangelici, in Conformität vormahls aufgerichteter Reichs-Verträge davon dispensiret: Kan derowegen ein anderes nicht hieraus inferiret werden, als daß Sie die Jurisdictionem ecclesiasticam in Ihren Territoriis privativè zu exerciren habẽ; Daher auch rühret, daß keine Appellationes in causis matrimonialibus, qua proprie talibus, bey denen beyden höchsten Reichs-Dicasteriis bis auf den heutigen Tag angenommen werden.

Blum. in Proc. Cam. Tit. 43.

Welches eine wichtige Marque ist, daß die Evangelischen Stände ein mehreres Recht und Independenz in ecclesiasticis, quam in politicis, haben müssen. Es mögte nicht minder pro

susti-

sustinenda negativa mit zu statten kommen können, wann Ew. Kayserl. Majest. Selbsten in der Wahl-Capitulation

Art. 14. ibi:

Daß die Causæ seculares ab ecclesiasticis distinguiret,

einen Unterscheid derer Causarum machen, und nur allein die civiles & seculares, nicht aber spirituales, jure Majestatis Ihro vindiciren. Und dahero findet diese letztere Meynung unter denen Practicis Cameræ Imperialis, und andern bewährten Publicisten, den mehresten Beyfall, wie gesehen werden kan bey dem

Blum. Tit. 43. n. 14. 15. 16.
Gail. 1. Obs. 112. n. 17.
Textor. ad Rec. Imp. nov. Dissert. 2. §. 54.
Schweder. in Jur. Publ. Part. spec. Sect. 2. cap. 12. §. 1.

und wird insgemein davor gehalten, quod jus sacrorum juris Superioritatis territorialis Principum & Statuum Augustanæ Confessionis annexum,

Art. 5. Instrum. Pac. §. 30.

ideoque unusquisque eorum Papa in suo territorio sit.

Burgoldens. ad J. P. Discurs. 17. §. 2.
Feldmann. de Tit. hon. lib. 2. c. 29. n. 14.

ob sie wohl selbst, bevorab in causis matrimonialibus illos ipsos tangentibus & ubi de graduum prohibitione quæstio occurrit, zu statuiren sich nicht unternehmen, besondern solches durch ihre bestellte Consistoria, welche zu dem

Ende ihrer dem Landesherrn geleisteter Pflichten quoad illum actum entbunden werden,

Coldenburg. in Notit. Imp. Diss. 19. p. 19. & 1080.

verrichten lassen, oder auch wohl die Sache auf ein Compromiss ausstellen.

Rhet. de Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 21. §. 6.
Coccej. Pract. Jur. publ. c. 34. §. 8.
Myl. ab Ehrenbach in Gamolog. c. 8. & 9.
Pfeffinger ad Vitriar. Jus publ. Lib. 4. Tit. 5. §. 10. Tit. 6.
Uffenbach. de Conf. Imp. Aul. Lib. 12. Sect. 1. Subsect. 5. p. 15.

in verbis:

Huc pertinent causæ ecclesiasticæ, & quidem vel Romano-Catholicorum, quæ coram Pontifice, vel Evangelicorum, quæ coram eorum Consistoriis, Evangelicæ Religioni addictis, ventilanda.

Was hierwider anfänglich ex Instrumento Pacis, Recessu Imperii noviss. Reichs-Hof-Raths-Ordnung und Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation pro affirmativa angeführet worden, darunter verstehen die Stände Augspurgischer Confession ipsam executionem Pacis Westph. quoad Sacra, und läugnen nicht, daß solche Ew. Kays. Maj. als dem allerhöchsten Reichs-Ober-haupt, zustehe, halten aber davor, daß dieses mit ihrem hergebrachten Exercitio Juris Sacrorum ganz compatible seye. Nichts desto weniger, und allem obigen ohnerachtet, finde ich, nach meinem Ermessen, ab Seiten der Evange-

lischen

lischen Stånde keine genugsam fundirte Befugniß, krafft welcher sie generaliter & indistinctè der Jurisdiction in Ehe-Sachen, und såmtlicher aus denenselben entstehender Casuum, sich anmassen können, und halte vielmehr davor, daß, nach dem von denen Stånden vor sich allegirten

Art. 5. §. 48. Instr. Pacis

ein genauer Unterschied zu machen seye inter quæstionem de ipso vinculo conjugali vel colligando vel dissolvendo, und denen übrigen aus Ehe-Sachen herfliessenden Zwistigkeiten: Als da ist, wann ein Fürstlicher Ehe-Consort (wie vor gar wenig Jahren aus einem eclatanten Exempel månniglich annoch bekannt) sich so weit vergessen würde, daß er ad bigamiam schreiten wolte; wer würde Ew. Kayserl. Majest. Dero allerhöchste Cognition hierüber zu disputiren sich unterstehen? nachdeme Dieselbe in solchen und dergleichen Criminibus Statuum unstreitiger Ober-Richter seyn.

Reformat. Polit. de Anno 1577. Tit. 1. §. 6.
RUMELIN. ad Aur. Bull. Part. 2. Dissert. 1. n. 15. p. 162.
RHET. in Instit. Jur. publ. Lib. 4. Tit. 23. §. 6.

Wann ferner Casus sævitiarum, alimentorum, aliorum ex pactis dotalibus præstandorum, actionis ad interesse contra sponsum deserentem & alii nubentem, nec non contra deflorratorem, desgleichen, an sponsa duorum pendente lite sit sequestranda? an adulter donationem propter nuptias amittat, und was sonst vor Verwirrungen von solcher Art zwischen Fürstlichen

lichen Personen entstehen können; in allen solchen Fällen cessiret, nach meinem Befinden, das Jus Sacrorum domesticum dererselben, und mögen die der Augspurgischen Confession zugethane Stände auf ihre Consistoria sich nicht berufen, sondern müssen dem oberrichterlichen Ausspruch Ew. Kayserl. Majest. sich unterwerfen; wohin auch zielet der BLUMIUS

in Proc. Cam. Tit. 43. n. 17.

Gleichwie aber dieses bey denen Evangelischen nicht allein, sondern auch zugleich bey denen Catholischen Ständen, non obstantibus Concordatis Germaniæ, statt findet; so haben jene um desto weniger sich zu beschweren Ursach, nachdem sie mit diesen parificirt seyn, und cessiret mithin die Querel, ob wolte der erworbene Vortheil des Instrumenti Pacis ihnen entzogen werden, oder Ew. Kayserl. Majest. extendirten Dero supremum Jus circa Sacra gegen sie weiter, als gegen die Stände Catholischer Religion.

Ist derowegen, schlieslichen, mein allerunterthänigstes Davorhalten, daß allein der Casus de vinculo matrimoniali inter Status Imperii vel colligando vel dissolvendo, anbeneben die Quæstion de proximitate graduum, & in quantum desuper dispensari possit, denen Ständen Augspurgischer Confession und ihren Consistoriis zu überlassen seye, die übrige Fälle aber lediglich von Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Decision dependiren; daferne aber auch ein Vitium nullitatis Processus, vel Consistorialis vel Compromissorii, von einem oder andern Theil per Querelam vorgebracht würde, ist abermahl die

Sache,

Sache, obgleich dieselbe ipsum vinculum matrimoniale concernirte, summo jure an Ew. Kayserl. Majest. erwachsen, und sothanes Vitium durch Dero allergerechtestes Erkänntniß abzuthun: Als worinn der Casus der dermalen vor Hochpreislichem Reichs-Hof-Rath schwebenden Mecklenburg-Schwerinischen Ehe-Sache beruhet.

Und dieses ist, Allergnädigster Kayser und Herr, was ich nach gründlicher Erwegung derer Fundamental-Reichs-Gesetze, und Ew. Kays. Majest. selbst-eigenen Wahl-Capitulation, welche Dieselbe allen Dero allergehorsamsten Reichs-Hof-Räthen

Art. 30.

in ihre Dienst-Eyde gebunden, sentiren können, darüber ich ab omni præconcepta opinione, Religionis zelo und authoritate Publicistarum gänzlich præscendire, und in dem allen nur allein den genuinum sensum derer Reichs-Gesetze ansehe, Ew. Kayserl. Majest. aber nach Dero hohen Erleuchtung allergnädigst zu ermessen in allertiefester Submission überlasse, wie weit ich darunter zugetroffen haben möchte oder nicht? Womit zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Hulden in allerunterthänigster Devotion mich empfehle, und bis in mein Grab beharre,

Ew. Kayserl. Majest.

rc. rc.

Anhang.

I.

Gutachten über ein Schreiben derer Evangelicorum in Comitiis, darinn sie beyden höchsten Reichs-Gerichten die Jurisdictionem in Ecclesiasticis disputiren wollen,

Aufgesetzt den 24. Junii 1720.

Aus dem am 19. Decembris 1723. coram Visitatoribus Cameræ übergebenen Concluso Evangelicorum formiren die Opponenten in ihrem dermahligen Schreiben die Quæstionem controversiæ folgender Gestalt:

Ob die Reichs-Gerichte, so ursprünglich Judicia secularia, auch mit keinen geistlichen Assessoribus versehen, in causis ecclesiasticis, und zwar derer Augspurgischen Confessions-Verwandten allein, hinfüro gleichfalls urtheilen und richten solten?

Sie fassen in dieser Frage beyde Reichs-Gerichte zusammen, halten sich aber durchgehends in ihrer Ausführung allein mit dem Cammer-Gericht auf, und wollen demselben, vornehmlich aus folgenden beyden Gründen, keine Jurisdictionem in causis Evangelicorum ecclesiasticis gestatten:

1) Weilen solch Judicium à Maximiliano I. zu der Zeit aufgerichtet worden, als man noch von keiner Religions-Spaltung gewust, und so wenig der Kayser, als Stände, die geringste Jurisdictionem in Spiritualibus gehabt,

gehabt, sondern darunter allein von dem Påbstlichen Stuhl dependiret, mithin nicht transferiren können, was sie selbsten nicht besessen.

2) Daß durch den §phum: Jus Diœcesanum 48. Art. 5. Instr. Pac. hierunter nichts widriges verordnet worden seye.

Zu gründlicher Beleuchtung dieser Frage ist allerdings nöthig, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen denen Causis ipsam Religionem, sive doctrinam fidei, tangentibus & reliquis ecclesiasticis. Jene gehören nicht vor die Reichs-Tribunalia, sondern ad Comitia, ut desuper amicabili ratione transigatur, wie die eigentliche Worte lauten

in fin. §. 50. Art. 5. Instr. Pac.

Diese aber sind wiederum in zweene Classes zu theilen, und betreffen entweder, ex. gr. in dissidiis matrimonialibus, die Status Evangelicos selbsten, oder ihre Unterthanen, wo, priori casu, die Sachen per viam simplicis querelæ, und, posteriori, per modum appellationis, angebracht werden. Beyde gehören nicht vor die Cammergerichtliche Cognitionem. Die erstere simpliciter nicht,

per Recess. Visit. de Anno 1570. §. 7.

wo die Worte folgendergestalt lauten:

Wann auch der Kayserl. Maj. in etlichen Visitations-Relationen und Abschieden fürkommen, daß Ehe-Sachen (verstehe derer Stånde des Reichs) am Cammer-Gericht angenommen werden, da doch in solchen Fållen desselben Jurisdiction nicht fundiret, als will man Cammer-Richtern und Beysitzern hiermit befohlen

fohlen haben, solche, oder auch andere Sachen, so dahin nicht gehören, keineswegs anzunehmen.

Die letztere anderer Gestalt nicht, als in casu nullitatis insanabilis, causisque possessoriis, ex ratione, quoniam illud neque substantiam neque qualitatem rei spiritualis concernit,

Blum. in Proc. Cam. Tit. 43. n. 17. & 20.

sed de solo facto quæritur, quæ quæstio merè profana est.

Maurit. Exercit. 8. de Jud. Aul. §. 7.

Ob ich nun wohl hiebevor, so viel die Appellationes à sententiis Statuum A. C. in causis ecclesiasticis betrift, als Kays. Majest. im Anfang des 1714. Jahrs desfalls mein allerunterthänigstes Videtur erfordert, es in hier beyliegendem Aufsatz dahin erstattet, daß dem Reichs-Hof-Rath vor dem Cammer-Gericht in hac specie Jurisdictionis keine Prærogativa zustehe; so habe doch nachhero in denen 7. Jahren meiner Bedienung ex praxi dicti Consilii Aulici wahrgenommen, daß selbiges in hergebrachter Possessione seye, wie die vorhandene vielfältige Præjudicia bestärcken. Und solches hat auch seinen Grund in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 2. propter generalitatem verborum:

Sowohl geistliche, als auch weltliche Sachen, so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben rc.

auch ferner Tit. 2. in pr. ibi:

Und in summa, was nach der ohnfehlbaren Justiz dirigiret und decidiret werden solle.

Des-

desgleichen in Recess. Imp. nov. §. 124.

Wie denn auch in künftigen Revisionibus, welche NB. **in geistlichen oder Religions-Sachen** gesuchet werden mögten 2c.

Bin dahero anjetzo sattsam convinciret, daß Kays. Majest. durch Dero Reichs-Hof-Raths-Collegium in beyden Vorfallenheiten, sowohl wann die Stände der Augspurgischen Confession unter sich selbsten Strittigkeit haben, als auch, wann Appellationes anhero gelangen, cognosciren zu lassen befugt seyen.

Was die dermahlige Comitial-Opponenten dem Cammer-Gericht entgegen setzen, als ob demselben bey erstmahliger seiner Fundation in Spiritualibus keine Jurisdictio zugeeignet worden seye, noch werden können, solches auch per Instrumentum Pacis keine Veränderung gewonnen habe, mag bey dem Judicio Aulico nicht anschlagen, allermassen es mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit hat, wie zu sehen bey dem

> UFFENB. de Jud. Aul. Cap. X. Sect. 1. de Causis Justitiæ jurisdictioni Aulicæ propriis, nec Cameræ Spirensi communibus.

Belangend absonderlich den §. Instrum. Pac. Jus Diœcesanum, darüber hat

> MULZIUS de Majest. Imp. Part. 2. Cap. 33. Membro 3. §. 2. n. 115.

folgende gründliche Anmerckung gemachet:

Tabulis Pacis Monasteriensis, quantumvis Evangelici multis modis se gravatos conquerentur, Imperatoris cognitioni hujus-

modi

modi talia non censuere subtrahenda, sed alia ratione Protestantibus cavebatur, ut nimirum Judicium Aulicum constitueretur æque ex Assessoribus A. C. addictis, ac ex Catholicis, pari numero ex utrisque adhibendo. Quod si Majestas Imperatoria à talibus penitus excludenda, ad aliud longè remedium deventum fuisset, at sic & utriusque Religionis securitati cautum & Majestas Imperatori integra ac de cœtero illibata permansit.

Und wer siehet nicht primo intuitu, daß gesagter §. 48. Art. 5. Instr. Pacis die Jurisdictionem ecclesiasticam in terris Augustanæ Confessioni addictorum nur allein respectu Sedis Papalis in suspenso gelassen, solches aber keineswegs auf die Kayserl. allerhöchste Gerichtsbarkeit zu extendiren seye?

Evangelici meldeten bey der Friedens-Handlung in allen ihren Gravaminibus kein Wort de causis ecclesiasticis à jurisdictione supremorum Tribunalium eximendis, sondern beschwerten sich allein über den langsamen Fortgang der Justiz, und wolten dahero noch 2. neue Reichs-Judicia haben;

Vid. PFANNER. in Hist. Pac. p. m. 189. & 190.

Waren im übrigen circa qualitates causarum ganz wohl zufrieden, daß Kays. Majest. ihnen versprochen, 6. oder 8. Protestantium dogmata profitentes Consiliarios

refer. eod. PFANNERO p. m. 443. in fin.

Dero Reichs-Hof-Raths-Collegio beyzufügen.

Hät-

Hätten die Evangelische Stände alle Dependenz in causis ecclesiasticis gänzlich abwerfen wollen, würden sie vor denen Catholischen ein grosmächtiges Præcipuum, ja in ihrem Jure Episcopali eine vollkommene Souverainität, erlangt, und sich dem Kayser selbst ex pari gestellet haben.

Gleichwie aber ihr Regale circa Sacra kein Feudum solare, sondern ein Annexum Juris Superioritatis territorialis ist, und vom Kayser und Reich zu Lehen recognosciret wird, per textum expressum

in Art. 8. §. 1. Instr. Pac. ibi: libero Juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis, exercitio.

obwohl das Jus Episcopale von dem territoriali dann und wann separirt zu seyn pfleget, welches entweder ex Conventionibus, Reservationibus, Privilegiis, oder immemoriali Præscriptione, herrühret; so müssen die Evangelische Stände doch auch desfalls die Kayserliche allerhöchste Gerichtsbarkeit agnosciren, und können selbige sine crimine Feloniæ, id est contemtu supremi Domini directi, nicht aufkündigen.

Vid. latius Schubart. de Austreg. c. 5. à num. 64. usque 107.

Wobey dann Kays. Majest. die Vorsichtigkeit brauchen, daß Sie in controversiis matrimonialibus Statuum A. C. zuweilen Commissarios verordnen, und denenselben die Untersuch- und Entscheidung auftragen.

Myl. ab Ehrenbach de Statibus Imp. P. 1. C. 20. Tit. 20.

Was

Was Opponentes nächstdeme wider des Cammer-Richters Votum decisivum urgiren, daß solches wider die Reichs-Gesetze seye, darinn haben sie nicht Unrecht, und die ausdrückliche Vorsehung des Instrum. Pacis Art. 5. §. 56. vor sich. Ja es wird nicht einstens inter causas ecclesiasticas & politicas daselbst ein Unterscheid gemacht, sondern generaliter verordnet, daß alle Sachen, wo zwischen Catholisch- und Evangelischen der Streit ist, bey vorhandener paritate votorum utriusque Religionis Assessorum, ad Comitia Imperii universalia remittirt werden sollen; welches denn auch bey dem Reichs-Hof-Rath beständig also observiret wird.

Bey näherer Einsicht Anfangs-erwehnten angemaßten Conclusi entdecket sich zuförderist 1) circa causam impulsivam, perniciosissimus concludendi finis; 2) circa formam, evidentissimus potestatis defectus; 3) circa modum, scandalosissimus supremæ authoritatis Cæsareæ neglectus; und letztlichen 4) circa materiam, aperta narratorum falsitas.

Quoad 1) so ist bekannt, daß das sieben-jährige höchst-schädliche Cammergerichtliche Justitium die Uneinigkeit und Factiones zwischen denen Cameralibus, sowohl Corporis unius Religionis contra alterius Corpus, als Singulorum contra Singulos, zum Grunde gehabt, und aus diesem Fonte viele Unordnungen in administratione justitiæ ihren Ursprung gezogen, solche auch endlich weyland Kaysers Leopoldi Majestät, allerglorwürdigster Gedächtniß, dahin veranlasset haben, daß Dieselbe, auf eingeholtes

Reichs-

Reichs-Gutachten, dieses sehr zerfallene Reichs-Gericht visitiren lassen, wobey sowohl Dieselbe, als auch das ganze Reich, das Absehen gehabt, alle vorerwehnte Disputationes und privata molimina abzustellen, Præsides & Assessores beyderley Religionen in eine gute Harmonie zu setzen, und mittelst dessen, durch deren gemeinsamen Trieb, den erwünschten Lauf der Justiz zu befördern. An diesem Zweck hatten die Kayserl. und Reichs-Subdelegati Visitatores von Anno 1704. bis ad Annum 1711. mit sehr mühsamem Fleis gearbeitet, und die Wurzel des vorgefundenen Unwesens ziemlich ausgerottet; als aber, was sie Gutes gestiftet, in einen ordentlichen Recessum Visitationis gebracht, und Tags vor dem Concluso, nemlich den 18. Dec. d. a. pro perpetua norma publiciret worden; als auch kaum das zerrüttete Cammer-Gericht in seine Activität wiederum hergestellet gewesen, und man sich nunmehro einer heilsamen Einigkeit bey demselben versehen sollen, tretten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Subdelegati mit einem einseitigen Einfall auf, der ihnen die ganze Zeit der fortgeführten Visitation nie einkommen war, wollen ihren Principalen eine independentiam und omnimodam exemtionem in causis ecclesiasticis vindiciren, und dem Cammer-Gericht, auch in casu nullitatis, die geringste Cognitionem nicht gestatten, reissen das collegialische Verständniß desselben wiederum übern Hauffen, streuen ein neues semen discordiarum aus, und trachten den Præsidenten und Beysitzer ihrer Religion dahin zu excitiren, daß sie mit ihnen

causam communem contra Catholica membra ejusdem tribunalis machen, der in Kayserlichem Allerhöchsten Namen führenden Gerichtsbarkeit, bey fürkommenden causis ecclesiasticis sich opponiren, ja gar in dergleichen, wie die Worte lauten: **Sich wider Verhoffen etwa ereignenden Begebenheiten Bericht erstatten**, und also von denen Evangelischen Ständen gemessene Instruction einholen solten; Zu dem Ende Subdelegati ihr Conclusum dem Cammer-Præsidenten, Herrn Grafen von Solms, und sämtlichen Evangelischen Assessoribus insinuiren lassen. Was hätte gefährlichers wider das beruhigte Cameral-Wesen eingeführet werden können? Und so viel die prætendirte Berichte, und darauf tacitè vorbehaltene Instructiones betrift, wie stunden dieselbe mit dem, was in dem §. 8. des am vorigen Tage publicirten Visitations-Abschieds enthalten war, zu conciliiren, wenn daselbst folgendergestalt verordnet wird:

> Wann ein oder anderes beschwerliches Schreiben in denen bey diesem Gerichte rechtshängigen Sachen einlaufen würde, sollen sie (die in præs. h. §. gemeldte Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer) weder durch Forcht noch Bedrohung oder Gewalt, von wem oder in was Namen es schrift- oder mündlich geschehen mögte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justiz, sich nicht hindern oder irren lassen, sondern rc.

Gleichermassen es auch in dem 52. §. lautet, wo dem Collegio Camerali ernstlich eingebunden wird:

Uber

Uber die nicht zum blosen Schein, wohl aber zur schuldigen Nachlebung, vorgeschriebene Reichs-Satzungen besser, als bishero geschehen, zu halten.

Welches allen Bericht an die zur Klage gezogene Evangelische Stände, und ihre darauf zu ertheilende Instructiones, wo nicht diese unter dem Wort derer vorgeschriebenen Reichs-Satzungen verstanden werden sollen, gänzlich excludiret.

Quoad 2) lieget der Defectus Potestatis, dergleichen einseitige Conclusa zu machen, am Tage: Sämtliche Subdelegati waren von Reichs wegen instruiret, sub auspiciis legati Cæsarei dem Cammer-Gericht wiederum aufzuhelffen, und dessen eingeschlichene Unordnungen zu corrigiren.

Dieses war der finis und das objectum, woran sie gemeinschaftlich arbeiten solten, von separirten Corporibus Catholicorum und Evangelicorum gedachte ihre Instruction kein Wort.

Es solte da nicht in partes gegangen, wider einander de amplianda vel restringenda Jurisdictione Camerali gefochten, ad Conclusa geschritten, und bey solcher Visitation ausgemacht werden, was, seiner Natur und Eigenschaft nach, entweder vor Kayserl. Majestät allein, oder ad Comitia, gehöre; Und wie mogten Evangelici sich bemächtigen, nach bereits beschehener Publication des Visitations-Abschieds, tam ponderosa plane extra sphæram & limites Commissorialis zu urgiren? Es ist aber

Quoad 3) der Modus, dessen sie sich dabey gebrauchet, gar zu ärgerlich, und räumet die Kayserliche Authorität gänzlich hinweg.

Haben die Stände beyderley Religionen sich über die Reichs-Gerichte zu beschweren; so muß deren Haupt, i. e. Summus Imperator, angetretten, und um die Remedirung implorirt werden.

Vid. Capit. mod. Art. 16.

Vermeinen Evangelici in causis ecclesiasticis der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction (denn mit der Reichs-Hof-Räthlichen es obangeführtermassen eine ganz andere Beschaffenheit hat) nicht unterworffen zu seyn; so haben sie desfalls ihre Fundamenta Kayserlicher Majestät mit geziemender Submission vorzustellen, und darüber Dero allergerechtesten Ausschlag zu erwarten, nicht aber, und zwar in tractatione negotii plane diversi, ohne Kayserl. Majestät Wissen und Zuziehen, in propria causa eigenmächtige Conclusa provisionaliter zu errichten, und sich vorzubehalten, daß (wie scandalose gesaget worden ist) das gesamte Corpus Evangelicorum NB. einen gewissen Schluß in ein- und anderm fassen wolle.

Dann solchergestalt brauchte es keines Oberhaupts mehr, und könte ein jedweder nach seiner Convenienz ihme die Gesetze selbst machen, welches dann, und was bishero von diesem sogenannten Concluso angeführet worden, in dem ad Dictaturam comitialem gebrachten Kayserl. Commissions-Decreto vom 26. Maji 1719. stattlich und nervose berühret ist. Um aber endlichen auch

Quoad 4) zu erweisen, daß die angemaßte Concludenten circa materiam, sive ipsa motæ quæstionis merita, auf ganz unerfindliche Supposita sich begründet haben, so saget der von ihnen vorgeschobene Passauische Vertrag kein Wort von

der

der Jurisdictione ecclesiastica. Die Päbstliche hatten zwar 34. Jahr vor demselben die damalige Separatisten per Reformationem abgeworffen, aber keinem von ihnen fiel ein, sich dem Kayser, als dem Höchsten Richter, in allen ihren Sachen, cujuscunque qualitatis, zu entziehen. Geschahe in ecclesiasticis etwas ausser demselben, wie von des Philippi Magnanimi Hassiaci Polygamia in der Beylage angeführet worden, so war kein Kläger vorhanden, der das Kayserl. Allerhöchste Richter-Amt imploriret hätte, sondern es wurden die Sachen extrajudicialiter mutuo partium consensu abgethan. Dahingegen, was in dem Passauischen Vertrag abgehandelt worden ist, ob es zwar lauter objecta religionis & ecclesiastica betrifft, communi paciscentium consilio, dem Cammer-Gericht zur Handhabung insinuiret worden. Die Worte sind hierüber in §. 10. folgende:

Daß dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldter Friedens-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werde, sich demselben gemäs zu halten, auch den anruffenden Parthеyen nothdürftige Hülffe des Rechtens mitzutheilen.

Ja es ist so gar in dem 11. §. der Religions-Sachen derer Augspurgischen Confessions-Verwandten namentlich gedacht, und dem Cammer-Gericht, wie es darinn verfahren solle, præscribiret, ferner auch daselbsten feste gestellet worden:

Daß, da etwas beschwerliches oder bedenckliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich ereignen solte, dieweilen sie mit gemeiner Stände

Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung, aufgerichtet und beschlossen, solches beständiglich nicht, dann NB. wiederum durch die Kays. Majestät und gemeine Stände insgemein (also keineswegs von einer aufstössigen noch cerebrinischer Souverainität adspirirenden Parthey allein) möge geändert und erlediget werden. Gibt demnach dieser Passauische Vertrag denen unbedachtsamen Concludenten wenig Præsidii, und stellet ihnen vielmehr ihren Unfug vor Augen. Sagt nun das sogenannte Corpus Evangelicum in seinem Schreiben vom 8. April. a. c. es seye das Cammer-Gericht primordialiter ein Judicium seculare gewesen, und habe in geistlichen Sachen keine Jurisdiction gehabt, welches niemand läugnet, massen Ao. 1495. tanquam tempore introductionis, noch auf keine Separationem Religionis gedacht, hingegen bereits 47. Jahr vorhero, nemlich Ao. 1448. omnis potestas in spiritualibus per Concordata nationis Germanicæ inter Fridericum III. Imperatorem, & Nicolaum V. Pontificem, dem Römischen Stuhl übertragen gewesen; So haben die Concludenten wohl erkannt, daß nichts auf solche alte Zeiten, und die erstmalige Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auf die nachgefolgte Reichs-Satzungen, und was darinnen pro mutato reipublicæ Romano-Germanicæ statu geändert worden, gesehen, und hieraus, was dem Cammer-Gericht zustehe, oder nicht, examinirt werden müste; Anerwogen ihr selbst beliebter Recessus Visitationis §. 1. in folgenden Worten es ausdrücklich anzeiget:

Die

Die Præsidenten und Beysitzer werden ernstlich hiermit erinnert und ermahnet, sowohl die Cammer-Gerichts-Ordnung, NB. in wie weit selbige durch die folgende Reichs-Satzungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andere Reichs-Constitutiones ꝛc. genau zu beobachten.

Wie unstatthaft sich ferner die Concludenten auf den Westphälischen Friedens-Schluß beruffen, wie in demselben Kayserl. Majestät die suprema cognitio in causis Evangelicorum ecclesiasticis mit keinem Wort genommen worden, und vielmehr die Historia Pacis bezeuge, daß niemand an solchen ungereimten Einfall gedacht habe, ist schon vorhin in diesem ohnmasgeblichen Gutachten gezeiget.

Das ganze Argumentum concludendi solle seyn, weil das Cammer-Gericht über die Catholische Stände in causis ecclesiasticis keine Jurisdiction habe, so müste es sich derselben auch respectu Evangelicorum enthalten, damit eine Gleichheit unter denen Ständen observiret werden möge. Wird man aber nach dieser selbst eigenen Thesi den Syllogismum recht formiren, so schläget der Schluß zurück, und kommet eine ganz andere Conclusio heraus. Major ist: Kein Stand des Reichs soll vor dem andern eine Prærogativam haben; Nun aber müssen Catholici in spiritualibus æque ac secularibus einen supremum Judicem recognosciren, ergo & Evangelici. Dann sonsten käme keine Gleichheit heraus, und würden diese vor jenen eine ungereimte Independentiam haben. Besitzen sie nun

ihre Territoria cum dependentiis nicht als ein Allodium, sondern als ein Lehen vom Kayser und dem Reich, so seynd sie auch in omni casu der Kayserlichen Jurisdiction unterworfen, und haben nur per pacta Imperii eine blose interimisticam exemtionem, wie der deutliche Inhalt des 48. §. J. P. Art. 5. zeiget, a sede Papali in causis spiritualibus erhalten. Leuchtet demnach hieraus zur Genüge hervor, wie circa materiam alle Narrata derer angemaßten Conclusenmacher in lauter Falsis bestehen.

II.

Rechtliches Bedencken

Eines gewissen Ministri

über die Frage:

Ob der Reichs-Hof-Rath in causis matrimonialibus Statuum Evangelicorum sprechen könne?

I.

Rationes affirmativæ seu dubitandi.

1ma: Es müste gleichwolen ein Richter und exitus rerum seyn in eadem republica. Wann dergleichen Lites entstehen inter Catholicos, seye es der Pabst, inter Evangelicos, die des Pabstes Authorität nicht erkennen, könne es also niemand als der Kayser seyn, sonsten würden viele üble Consequentien entstehen ꝛc.

2da: In Instrumento Pacis Westphalicæ Art. V. §. 56. etiam causas ecclesiasticas Judicio Aulico esse demandatas.

II.

II.

Rationes negativæ seu decidendi.

Ad 1mam respondetur: Es können keine andere Consequentien entstehen, als unter andern souverainen Puissancen. Man entscheidet die Sache durch niedergesetzte Räthe, welche in casu præsenti so viel unbedencklicher, als der regierende Herzog nicht Parthey ist, und also leichter Richter seyn kan; Respectu rei ecclesiasticæ ist Teutschland nicht pro una republica zu achten, sondern es sind deren so viel, als Status Evangelici sind.

Ad 2dam: Eben dieses ist auch dem Cammer-Gericht beygelegt, und sind beede Gerichte auch darinnen gleich. §. 54. d. Art. V. Da nun aber das Cammer-Gericht notorie in matrimonialibus nicht cognosciret; So kan es auch der Reichs-Hof-Rath ex hoc loco nicht prætendiren. Es ist auch ex inspectione dieser Parag. selbst klar, daß daselbst die Frage seye, quæ causæ ad utrumque vel alterutrum judicium pertinere debeant, und daß also disfalls nichts neues introducirt worden.

Was aber hier von neuem statuirt ist, ist die paritas judicantium. Die geistlichen Sachen aber gehören vor die höchste Reichs-Gerichte, in so weit als ein Stand über den andern klaget, daß er das Instr. Pacis Westphal. violirt, und sich dagegen beschwert; dann daß die Klagen denen höchsten Reichs-Gerichten unterworffen seyn, erhellet aus dem Art. XVII. §. 245. Inst. Pacis Westph. Zu welchem hinzu kommt

1mo: Causæ matrimoniales gehören zu denen Causis ecclesiasticis und folglich vor die geistliche und nicht weltliche Gerichte, per notissima juris: Der Reichs-Hof-Rath ist ein Judicium mere seculare, ergo gehören die Causæ matrimoniales so wenig, als andere geistliche Sachen, an Ihn.

2do: Der Reichs-Hof-Rath hat dergleichen Jurisdiction nicht gehabt vor dem Religions- und Westphälischen Frieden, per notorietatem & præsentem praxin respectu Catholicorum: Per pacem Westph. ist sie ihm auch nicht gegeben, also hat er sie auch nicht.

3tio: Der Reichs-Hof-Rath kan in dergleichen Fällen contra die Catholischen nicht die geringste Verordnung thun, per notorietatem. Wenn nun die Evangelische ihm diese Macht gestatten, hätte er mehr Recht über sie, als über die Catholischen, mithin wären Evangelici deterioris conditionis in hoc passu, als Catholici, contra Instrum. Pacis Westph. Art. V. §. 1. da inter utriusque Religionis Status eine exacte Æqualität stabiliret ist.

4to: Tota Jurisdictio eccles. Catholicorum contra Evangelicos est suspensa per Instrum. Pacis Westph. Art. V. §. 48. ergo kan sie nicht vom Reichs-Hof-Rath quocunque modo exercirt werden. Daß aber ante Instrumentum Pacis Westph. die causæ matrimoniales ad Jurisdictionem ecclesiasticam gehöret, ist ohnläugbar, ergo ist sie auch in his causis suspendirt, ergo kan sie auch der Reichs-Hof-Rath nicht exerciren.

sto: Jurisdictio ecclesiastica intra terminos territorii cujusque se contineat, per Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 48. Dieses ist zu verstehen von den Territoriis so wohl post als ante pacem, ergo, so sie in territoriis Evangelicorum ab extrinseca potestate nicht exercirt worden, sind Domini territoriorum Evangelicorum in ecclesiasticis souverains und haben keinen superiorem in terris.

Heinr. Cocc. Jur. pub. c. 32. §. 8.

Welches allerhöchste Kleinod, worinnen sie alle Catholische Kayser und Könige übertreffen, sie sich also nicht rauben lassen, sondern selbst darzu Hand bieten sollen. Und wann die Evangelischen dieses Fundament fahren lassen, so wird die Frage seyn: Ob der Reichs-Hof-Rath nicht prætendiren könne, daß auch die Unterthanen der Evangelischen in causis matrimonialibus an den Kayser appelliren, weilen sie natura sua appellabiles seyn, und toto die bey denen Catholischen ad Metropolitanum, und endlich nach Rom, bey denen Evangelischen aber von denen Consistoriis ad Principem appelliret wird.

Brun. Jur. Eccl. L. 2. c. 16. in addit. in §. 12. verb. Sive testibus contracta, n. 7. m. p. 607. ibique allegata.

Ordin. Consist. March. §. 56.

Mev. Part. 2. Decis. 364.

Carpz. P. 3. Dec. 240.

ubi prolixè deducit, appellationem ad principem esse permittendam.

Wenn denn der Reichs-Hof-Rath diese Speciem Jurisdictionis hat inter Evangelicos, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch die Appellationes von denen Unterthanen zu sich ziehen könne. Vom Judice in causis matrimonialibus handelt

MEV. Part. II. Dec. 365. imprimis n. 15.

JOH. DECKHERUS Vind. Jur. Cam. Tit. 27. de Austregis n. 182. sqq.

JOH. WOLFFGANG TEXTOR Jur. publ. Cæs. Tit. II. n. 87. - 129.

Qui Cæsari hanc jurisdictionem tribuunt, & ultimi duo modum expediendi has lites exhibent, sc. per Commissionem, uni aut pluribus Statibus Evang. deferendam. Eam viam judicium aulicum etiam eligit, & in usum deducere studet. Causa illatorum & alimentationis ist zwar an sich selbst secularis, kan aber vor den Reichs-Hof-Rath doch nicht gezogen werden, propter continentiam causæ, also, daß derselbe Judex, der über ein Divortium spricht, auch zugleich ratione illatorum & alimentorum sprechen kan.

Cap. 3. de donationibus inter virum & uxorem.

P. N.

Pag. 47. lin. 7. ist die Jahr-Zahl 1725. in 1715. zu verändern.

Staatsbibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Sammlung von Reichs-Hof-Rathsgutachten

Bd.: 3

Franckfurt 1754

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.3-c(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707542-0
VD18 15480976-001